S a t z u n g

über die
Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen
im Westerwaldkreis
(Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS)

vom 10.12.1999

mit den eingearbeiteten textlichen Änderungen der
Änderungssatzungen I. bis XIII.

- Stand: 01.01.2024 -

Anmerkungen, Hinweise:

Wir haben uns bemüht, den Text der Satzungen so sorgfältig wie möglich zu bearbeiten. Sollte sich dennoch einmal ein Fehler eingeschlichen haben, so weisen wir vorsorglich darauf hin, dass als rechtsgültige Fassung jeweils nur die nach Beschlussfassung der Kreisgremien gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises veröffentlichten Fassungen gelten.

***Dies sind im Einzelnen*:**

1) Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 28.12.1999;

2) die Satzung vom 08.12.2000 zur I. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 27.12.2000;

3) die Satzung vom 06.12.2002 zur II. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 21.12.2002;

4) die Satzung vom 05.12.2003 zur III. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 20.12.2003;

5) die Satzung vom 10.12.2004 zur IV. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 29.12.2004;

6) die Satzung vom 20.05.2005 zur V. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 31.05.2005;

7) die Satzung vom 16.12.2005 zur VI. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2005;

8) die Satzung vom 08.12.2006 zur VII. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2006;

9) die Satzung vom 05.12.2008 zur VIII. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 31.12.2008.

10) die Satzung vom 09.12.2011 zur IX. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2011.

11) die Satzung vom 14.12.2012 zur X. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 05.01.2013.

12) die Satzung vom 13.12.2013 zur XI. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 28.12.2013.

13) die Satzung vom 09.12.2022 zur XII. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2022.

14) die Satzung vom 15.12.2023 zur XIII. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung, AbfWS) vom 10.12.1999, veröffentlicht in der Ausgabe der Westerwälder-Zeitung vom 30.12.2023.

Die vg. jeweiligen Änderungen zur Ursprungssatzung vom 10.12.1999 wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Satzungswerkes jetzt komplett in diesen Text eingearbeitet. Veröffentlicht als rechtsgültige Fassung wurde dagegen in den fraglichen Jahren jeweils nur der Text der Änderungssatzung.

Die optische Hervorhebung von bestimmten Textpassagen, Überschriften (Fettdruck usw.) war so nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Kreisgremien. Sie soll lediglich die Lesbarkeit in Bezug auf den Satzungstext verbessern und aus der Sicht des WAB einige textliche Schwerpunkte setzen.

Wird in dieser Satzung das Kürzel „ÖRE“ verwendet, so steht dieses für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Form des WW-Kreises. Das Kürzel „**WAB“ steht für den Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** als Eigenbetrieb des WW-Kreises. Bei den übrigen Kürzeln handelt es sich i.d.R. um die üblichen Gesetzesabkürzungen.

Wenn in dieser Satzung auf die Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Kreisgebiet (Abfallgebührensatzung) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen wird, steht hierfür auch das Kürzel „AbfGS“.

Sofern in der AbfWS eine Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag vorgegeben wird, bedeutet dies in Anlehnung an die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV - vom 29.08.2002 für die Bereitstellung von Rollbehältern **(Abfall- und Wertstofftonnen)** in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten bzw. den sonstigen in § 7 Abs. 1 der vg. Verordnung angeführten Gebieten bis 20.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages in allen anderen Gebieten bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag.

Soweit in der Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist damit keine geschlechterspezifische Festlegung beabsichtigt. Das dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes. Angesprochen und eingeschlossen bleiben stets alle Personengruppen (m/w/d).

Für die Bezeichnung des Eigenbetriebes des Kreises gilt gemäß der Betriebssatzung ab dem 01.01.2012 die offizielle Schreibweise

„**Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb**“ bzw. das Kürzel „**WAB**“
selbst wenn u.U. im Text dieser Broschüre im Einzelfall versehentlich noch eine andere Schreibweise verwendet worden sein sollte.

Inhaltsübersicht zur Satzung

§§ 1 bis 31

INHALTSÜBERSICHT ZUR SATZUNG

ERSTER ABSCHNITT 9

Allgemeines
§ 1 Grundsatz 10
§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung 11
§ 3 Abfallverwertung 13
§ 4 Abfallberatung 15
§ 5 Aufgabe und öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich der Satzung; Haftung des WAB 16
§ 6 Mitwirkung der Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen 18
§ 7 Begriffsbestimmungen 19
§ 8 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht 28
§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle 33
§ 10 Anschlusszwang für Grundstücke und Überlassungspflichtige bzw. Benutzungszwang sowie Ausnahmen von den Überlassungspflichten 36
§ 11 Eigentumsübergang, Abfallanfall 42
§ 12 Anzeige-, Auskunfts-, Duldungs-, Mitteilungs- und Nachweispflichten, Haftung des Anschlusspflichtigen 43

Zweiter Abschnitt 46

Verwertung und sonstige Entsorgung
§ 13 Formen des Einsammelns und Beförderns 47
§ 14 Überlassung von Abfällen und Wertstoffen 49
§ 15 Vorhalten und Benutzen der Abfall-/Wertstoffbehälter 50
§ 16 Sammeln und Transport, Standplatz der Abfall- und Wertstoffgefäße sowie Abfuhr und Leerung der entsprechenden Gefäße 65
§ 17 Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll) 73
§ 18 Abfuhr sperriger metallischer Abfälle (Wertstoffschrott) 76
§ 19 Abfuhr von sperrigen Grünabfällen, wie z. B. Hecken- und Baumschnitt 77
§ 20 Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen 79
§ 21 Getrennte Überlassung von Kühlgeräten, Elektronikschrott und Haushaltsbatterien 80
§ 22 Entsorgung von vornehmlich Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten -Industrie und Gewerbe- 82
§ 23 Entsorgung von Baumischabfällen und vorübergehenden Abfallmehrmengen (z. B. Sperrmüll) sowie Erdaushub und Bauschutt, Klärschlämmen, Grünabfällen usw. 85
§ 24 Selbstanlieferung von Abfällen und wertstoffen zu den Anlagen der Abfall-/Wertstoffbehandlung, -beseitigung, -verwertung oder -Umschlags des Westerwaldkreises 87
§ 25 Überwachung und Art der Entsorgungseinrichtungen des WW-Kreises 93
§ 26 Sonderregelungen, Modellversuche 95
§ 27 Verbotswidrig entsorgte Abfälle 96

DRITTER ABSCHNITT **97**

Gebühren und Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Gebührenerhebung 98
§ 29 Ordnungswidrigkeiten 99

VIERTER ABSCHNITT **103**

Inkrafttreten
§ 30 Inkrafttreten 103

Hinweise gem. LKO 104
Allgemeine Hinweise 104

Anlage I: Übersicht Einwohnergleichwerte 105
Anlage II: Bauabfälle im Sinne dieser Satzung 107

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21);

der §§ 3 bis 5, 8, 17, 27, 28 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469);

der Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);

der Bestimmungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2598);

des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436)

in der jeweils gültigen, amtlichen Fassung

*in seiner Sitzung am **09.12.2022** folgende Satzung zur XII. Änderung der AbfWS beschlossen, welche hiermit gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises öffentlich bekannt gemacht wird:*

Erster Abschnitt

- Allgemeines -

§§ 1 bis 12

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Grundsatz

Der Westerwaldkreis verwertet und beseitigt als **öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger** nach Maßgabe dieser Satzung als **Pflichtaufgabe** der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Im Rahmen der Vorgaben des ElektroG übernimmt der Landkreis über den WAB die gesetzlich normierten Pflichten des ÖRE.

Daneben kann der WW-Kreis auch außerhalb seiner Pflichtaufgabenwahrnehmung die Entsorgung von Abfällen übernehmen, welche ihm u. a. ggf. auch außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges (vgl. § 10 AbfWS) überlassen werden, soweit ihm entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Kreisgebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

Der Westerwaldkreis erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft über den hierfür von ihm eingerichteten Eigenbetrieb, den Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (vgl. § 5 AbfWS).

Dies gilt so in der Folge dieser Satzung dann auch für alle anderen Fälle, bei denen der Begriff bzw. das Kürzel im Rahmen dieser Satzung angeführt wird.

Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft (vgl. §§ 24, 25 AbfWS) gelten auch Anlagen, die im Auftrag des WW-Kreises von beauftragten Dritten betrieben werden. Der WW-Kreis kann durch den WAB vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Anlagen zugeführt werden, um u. a. deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen bzw. die Deponien des Kreises zu schonen.

Die Anlagen zu dieser Satzung sind Bestandteil der AbfWS.

§ 2
Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden. Dies kann z. B. dadurch bewirkt werden, dass sie

a) im Rahmen der zulässigen Verwertung, insbesondere der Eigenverwertung, die zu entsorgenden Abfälle vermindern bzw. unter Abfallvermeidungsgesichtspunkten einkaufen u. a. durch Verzicht auf unnütze Verpackungen, Tragetaschen usw.;

b) Wertstoffe von Abfällen getrennt halten, um die Verwertbarkeit derselben zu verbessern;

c) daran mitwirken, dass bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Gebäuden aber auch im privaten Bereich Speisen und Getränke möglichst in Mehrwegbehältnissen und ohne "Wegwerfgeschirr und -besteck" ausgegeben werden;

d) auf Grundstücken, die nach Lage, Beschaffenheit und Größe dazu geeignet sind, Kompostierungsanlagen aufzunehmen, Küchen- und Pflanzenabfälle kompostieren (Eigenkompostierung).

(2) Der Westerwaldkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

(3) Der Westerwaldkreis gibt bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge möglichst solchen Produkten den Vorzug, die

- aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind;
- sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
- umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Westerwaldkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

(5) Die Kreisverwaltung betreibt eine "Erdaushubbörse". Sie vermittelt unbelasteten Erdaushub im Verhältnis zwischen dem Anfallsort desselben bzw. dem Erzeuger und den Interessenten für Auffüllungen bzw. Rekultivierungsarbeiten und andere zulässige landschaftsgestalterische Arbeiten.

(6) Der WW-Kreis ist bestrebt, auch nach Einführung der Biotonne die Eigenkompostierung organischer Abfälle weiterhin zu fördern. Sowohl die Bewohner von Ein- und

Zweifamilienhäusern, als auch solche in Großwohnanlagen, bei denen ausreichend Flächen für die Kompostierung **und** die Verwertung (Ausbringung des im Rahmen der Eigenkompostierung erzeugten Kompostes) zur Verfügung stehen und keine Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Belange zu erwarten sind, werden durch konkrete Beratung und finanzielle Anreize zu einer umweltgerechten Eigenkompostierung motiviert.

(7) Für Veranstaltungen, zu denen mehr als 2.000 Besucher erwartet werden, hat der Veranstalter ein Abfallentsorgungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept hat die Maßnahmen der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung darzustellen und ist spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn mit dem **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb (WAB) abzustimmen.

§ 3
Abfallverwertung

(1) Haushalte, und Abfallanfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen, z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe, welche ihre Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung im WW-Kreis überlassen bzw. nach den Vorgaben des KrWG und/oder der GewAbfV zur Überlassung verpflichtet sind, haben, da der WW-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger u. a. selbst an der Rücknahme bzw. Verwertung von Wertstoffen mitwirkt, die Abfälle zur Beseitigung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffen; vgl. u. a. § 7 Abs. 4 der Satzung) getrennt zu halten, um ihre gesonderte Verwertung zu ermöglichen. Dies gilt **z. Zt**. insbesondere für

1. Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse usw.;
2. Altglas (Hohlgläser, z. B. Flaschen, Konservengläser usw., nicht aber Fenster- und Spiegelglas sowie sonstige Flachgläser);
3. Grünabfälle, Weihnachtsbäume sowie sämtliche organischen Abfälle aus Küche und Garten einschließlich Speiseresten;
4. Verkaufsverpackungen;
5. Wertstoffschrott, Sperrmüll, Holz und Abfälle mineralischen Ursprungs;
6. Alttextilien, unverschmutztes Styropor und Korken;
7. Problemabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG.

Die §§ 3 und 4 GewAbfV bleiben unberührt.

(2) Baurestabfälle und Straßenaufbruch sind auf den Baustellen von unbelastetem Erdaushub, unbelastetem Bauschutt und sonstigen Wertstoffen getrennt zu halten, um deren stoffliche Verwertung zu ermöglichen. § 8 GewAbfV bleibt unberührt.

(3) Der Westerwaldkreis kann die Annahme von Wertstoffen bzw. Wertstoff/Abfallgemischen oder bestimmten Abfällen auf den Hausmülldeponien ablehnen, wenn für dieselben oder Teile davon nachweislich anderweitige Verwertungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind oder eine getrennte Überlassung gemäß §§ 9, 14 der Satzung bzw. Anlieferung über die Umladestationen auf den Deponien zu der Vergärungsanlage in Boden oder der Trockenstabilatanlage in Rennerod (vgl. §§ 22 bis 24 der Satzung) vorgegeben ist oder das KrWG eine entsprechende getrennte Verwertung in Regie des Abfallbesitzers, soweit erforderlich, mit Zustimmung des WW-Kreises, vorsieht. Die Verwertung über die Trockenstabilatanlage hat dabei jeweils Vorrang vor der Deponierung, um die Maßgaben der TA-Siedlungsabfall auf den Hausmülldeponien des WW-Kreises einhalten zu können.

Den Deponien steht danach in Bezug auf Siedlungsabfälle nur noch die nachrangige Bedeutung zu, nachdem unbehandelte Siedlungsabfälle nicht mehr deponiert werden dürfen.

(4) Die Regelungen dieser Satzung zur Abfallverwertung über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelten nur insoweit, wie der WW-Kreis auf Grund der Bestimmungen des KrWG für die Verwertung zuständig ist bzw. bei der Rücknahme derselben mitwirkt und der Abfallbesitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder durch Bereitstellung bzw. Andienung der Wertstoffe an dessen Entsorgungseinrichtungen deren eigene Verwertung nicht beabsichtigt.

(5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, bzw. wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist bzw. geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für die Abfallbeseitigung zu tragen wären.

§ 4
Abfallberatung

Die Abfallberatung ist wesentlicher Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzeptes des Westerwaldkreises zur Bewältigung der Abfallproblematik. Der WW-Kreis berät über seinen Eigenbetrieb "Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB)" vornehmlich Haushalte und öffentliche Einrichtungen mit dem Ziel der Abfallvermeidung/-verwertung/-minderung, Schadstoffentfrachtung usw.

Die Beratung von Abfallbesitzern aus anderen Herkunftsbereichen beschränkt sich auf solche, welche ihre Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen müssen oder überlassen wollen und insoweit von der gesetzlichen Möglichkeit des § 17 Abs. 1, Satz 2 KrWG Abstand nehmen.

Vom Westerwaldkreis werden zu diesem Zweck beim Eigenbetrieb "(WAB)" Abfallberater/-innen beschäftigt.

§ 5
Aufgabe und öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich der Satzung; Haftung des WAB

(1) Der Westerwaldkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen, um eine den Grundsätzen des KrWG und den sonstigen Vorschriften des Bundes sowie des Landes Rheinland-Pfalz entsprechende Abfallentsorgung im Kreisgebiet zu gewährleisten.

(2) **Die Aufgaben der Abfallentsorgung werden von dem durch den WW-Kreis nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz vom 05. Okt. 1999 in der jeweils gültigen Fassung gebildeten Eigenbetrieb des WW-Kreises, dem Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB) mit Betriebssitz in Moschheim, wahrgenommen.** Dieser ist alsdann auch für die Umsetzung der Vorgaben dieser Satzung zuständig bzw. vom WW-Kreis hierzu beauftragt. Der WAB handelt insoweit im Namen und Auftrag des WW-Kreises. Er kann im Vollzug dieser Satzung sowohl mündliche Anordnungen als auch schriftliche Verfügungen für den Einzelfall oder eine bestimmte Anzahl von gleich gelagerten Fällen treffen bzw. erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Vollstreckung von Verwaltungsanordnungen.

(3) Zur Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben der Verwertung, Beseitigung, Lagerung, Sortierung oder sonstigen Behandlung einschließlich Sammlung und Transport von Abfällen kann sich der Westerwaldkreis Dritter, insbesondere auch privater Unternehmen bedienen. Dies gilt u. a. z. B. auch bezüglich der stofflichen Verwertung sowie Vorsortierung von Abfall-/Wertstoffgemischen im Vorfeld der Deponierung sowie der Aufbereitung von Abfällen zur Verbesserung der Deponierungsmöglichkeit der Abfälle auf den Hausmülldeponien einschließlich der Behandlung von Abfällen zur Erfüllung der Vorgaben der TA-Siedlungsabfall sowie der Gestellung von Containern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ zur Entsorgung von Abfällen, sei es nun als dauerhafte oder einmalige Gestellung.

(4) Die Beteiligung privater Dritter an der Abfallentsorgung/-beseitigung/-behandlung im WW-Kreis erfolgt im Bedarfsfall über den Eigenbetrieb WAB in dessen Auftrag. Die Regelungen dieser Satzung werden, sofern nicht ausdrücklich eine entsprechende Zuweisung an die Kreisverwaltung erfolgt, in eigenem Namen von dem WAB durchge- bzw. ausgeführt.

(5) Veröffentlichungen des WAB erfolgen im Regelfall jeweils über die Mitteilungs- oder Wochenblätter der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der Satzungstexte, welche gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises jeweils in der Westerwälder-Zeitung veröffentlicht werden.

(6) Diese Satzung gilt für alle Abfälle, die dem Abfallrecht des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz unterliegen und aufgrund deren Regelungen dem WW-Kreis zu überlassen sind bzw. überlassen werden. Sie gilt insbesondere nicht für solche Abfälle, die vornehmlich bei Anfall in anderen Herkunftsbereichen als Haushalten rechtlich zulässig einer Verwertung durch den Abfallerzeuger unmittelbar oder über Dritte und damit außerhalb der Leistungen des ÖRE zugeführt werden, es sei denn, der entsprechende Abfallerzeuger schließt sich ausdrücklich und freiwillig für solche Abfälle der kreiseigenen Abfallentsorgung an.

(7) Für Schäden, die bei der Abfallentsorgung durch den WW-Kreis oder den WAB bzw. deren Mitarbeiter entstehen, haften diese nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter bzw. Beauftragten. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung des WAB oder dessen Mitarbeitern beruhen.

§ 6
Mitwirkung der Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen

(1) Die Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Westerwaldkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, welche für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb; sie werden durch die Gemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern der Westerwaldkreis bzw. der **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb diese darum ersucht.

§ 7
Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:

a) für Haushalte

1. Graue Restabfallbehälter (für Abfälle zur Beseitigung) mit 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen und der Deckelaufschrift "Westerwaldkreis" in Verbindung mit dem Kreiswappen und einer fortlaufenden Nummer oder einem entsprechenden vom WAB gestellten Aufkleber mit einer fortlaufenden Nummer, wenn der den vg. Bestimmungen entsprechende Behälter durch Auskratzen der Nummer entwertet worden war.
2. Restabfallgroßbehälter mit 0,77 m³ bzw. 1,1 m³ Fassungsvermögen.
3. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte graue Säcke für Restabfälle (Abfallsäcke) mit einer Füllmenge von ca. 70 Litern und der Aufschrift "**W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb".
4. Grüne Wertstoffbehälter mit 240 l Fassungsvermögen und der Deckelaufschrift "Westerwaldkreis" in Verbindung mit dem Kreiswappen und einer fortlaufenden Nummer oder einem entsprechenden vom WAB gestellten Aufkleber mit einer fortlaufenden Nummer, wenn der den vg. Bestimmungen entsprechende Behälter durch Auskratzen der Nummer entwertet worden war; in Ausnahmefällen, wenn z. B. keine ausreichende Stellfläche zur Verfügung steht, auch mit 120 l Fassungsvermögen und den vg. Merkmalen.
5. Wertstoffgroßbehälter mit grünem Deckel mit 0,77 m³ bzw. 1,1 m³ Fassungsvermögen.
6. Braune Bioabfallbehälter mit 80 l, 140 l und 240 l Fassungsvermögen und der Deckelaufschrift "Westerwaldkreis" in Verbindung mit dem Kreiswappen und einer fortlaufenden Nummer oder einem entsprechenden vom WAB gestellten Aufkleber mit einer fortlaufenden Nummer.
7. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Papiersäcke für organische Abfälle mit Ausnahme von Speiseresten mit einer Füllmenge von ca. 80 Litern und der Aufschrift "**W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb".
8. Sonstige Abfall- bzw. Wertstoffgroßbehälter als Absetz- oder Abrollcontainer von 3 m³ bis 40 m³ Rauminhalt.
9. Bei Bedarf, z. B. wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist, kann der **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb in Einzelfällen oder generell für bestimmte Fälle auch andere Behältergrößen bzw. -arten für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten ausdrücklich zulassen. Die Zulassung erfolgt alsdann in der Regel im Rahmen der Gebührensatzung mit Darstellung einer Gebühr für diese Behälter bzw. durch öffentliche Bekanntmachung derselben.
10. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte, transparente rote Säcke für Windeln (sog. Windelsäcke) mit der Aufschrift „**W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb“.

11. Sogenannte besonders gekennzeichnete Saisontonnen für Restabfall, die den sonstigen Anforderungen lt. Ziffer 1 entsprechen und nach der zeitlichen Begrenzung der jeweils gültigen AbfGS abgefahren werden, sowie sogenannte besonders gekennzeichnete Saisontonnen für Bioabfälle, die den sonstigen Anforderungen lt. Ziffer 6 entsprechen und nach der zeitlichen Begrenzung der jeweils gültigen AbfGS abgefahren werden.

b) für Gewerbebetriebe

1. Graue Restabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen und der Deckelaufschrift "Westerwaldkreis" in Verbindung mit dem Kreiswappen und einer fortlaufenden Nummer oder einem entsprechenden vom WAB gestellten Aufkleber mit einer fortlaufenden Nummer, wenn der den vg. Bestimmungen entsprechende Behälter durch Auskratzen der Nummer entwertet worden war.
2. Restabfallgroßbehälter mit 0,77 m³ bzw. 1,1 m³ Fassungsvermögen.
3. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte graue Säcke für Restabfälle (Abfallsäcke) mit einer Füllmenge von ca. 70 Litern und der Aufschrift "Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb".
4. Grüne Wertstoffbehälter mit 240 l Fassungsvermögen und der Deckelaufschrift "Westerwaldkreis" in Verbindung mit dem Kreiswappen und einer fortlaufenden Nummer oder einem entsprechenden vom WAB gestellten Aufkleber mit einer fortlaufenden Nummer, wenn der den vg. Bestimmungen entsprechende Behälter durch Auskratzen der Nummer entwertet worden war; bei Kleinbetrieben bis 2 Beschäftigten auch mit 120 l Fassungsvermögen und den vg. Merkmalen.
5. Wertstoffgroßbehälter mit grünem Deckel mit 0,77 m³ bzw. 1,1 m³ Fassungsvermögen.
6. Braune Bioabfallbehälter mit 80 l, 140 l und 240 l Fassungsvermögen und der Deckelaufschrift "Westerwaldkreis" in Verbindung mit dem Kreiswappen und einer fortlaufenden Nummer oder einem entsprechenden vom WAB gestellten Aufkleber mit einer fortlaufenden Nummer.
7. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Papiersäcke für organische Abfälle mit Ausnahme von Speiseresten mit einer Füllmenge von ca. 80 Litern und der Aufschrift „**W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb“.
8. Sonstige Abfall- bzw. Wertstoffgroßbehälter als Absetz- oder Abrollcontainer von 3 m³ bis 40 m³ Rauminhalt als Miet- oder Eigentumsbehälter.
9. Umleerbehälter mit 3 m³ und 5 m³ Inhalt für Friedhofsabfälle als Miet- oder Eigentumsbehälter.
10. Pressmüllcontainer als Eigentumsbehälter der Betriebe; diese müssen vor der ersten Entleerung von dem **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb im Einvernehmen mit dem von diesem beauftragten Entsorgungsunternehmen als Abfallbehälter zugelassen werden. Gleiches gilt auch für alle anderen Eigentumsbehälter. Einer nachträglichen Zulassung der bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung benutzten Pressmüll- oder Eigentumscontainer bedarf es nicht.
11. Bei Bedarf, z. B. wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist, kann der **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb im Einzelfall oder generell

für bestimmte Fälle auch andere Behältergrößen bzw. -arten für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten ausdrücklich zulassen. Die Zulassung erfolgt alsdann im Rahmen der Gebührensatzung mit Darstellung einer Gebühr für diese Behälter bzw. durch öffentliche Bekanntmachung derselben.

12. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte, transparente rote Säcke für Windeln (sog. Windelsäcke) mit der Aufschrift „**W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb“.

13. Sogenannte besonders gekennzeichnete Saisontonnen für Restabfall, die den sonstigen Anforderungen lt. Ziffer 1 entsprechen und nach der zeitlichen Begrenzung der jeweils gültigen AbfGS abgefahren werden, sowie sogenannte besonders gekennzeichnete Saisontonnen für Bioabfälle, die den sonstigen Anforderungen lt. Ziffer 6 entsprechen und nach der zeitlichen Begrenzung der jeweils gültigen AbfGS abgefahren werden.

c) für die einmalige oder vorübergehende Benutzung in Haushalten und Gewerbebetrieben

(1) **Einzelheiten zur Behältergröße, Behälterart, Abfuhrintervallen usw. sowohl für die Haushalte als auch Gewerbe und die Verwendung derselben werden jeweils in der Regel im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Detail geregelt. Diese bestimmt auch, welche Entsorgungsleistung die jeweilige Gebühr umfasst.**

Der WAB kann für Saisontonnen eine besondere, von der Gefäßfarbe abweichende Deckelfarbe als Kennzeichnung bestimmen, wobei allerdings der Deckel den sonstigen satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen muss.

Für Feste und Sonderveranstaltungen hält der WAB in Abweichung von den üblichen Farbvorgaben zur Unterscheidung gegenüber den Standardgefäßen pinkfarbene Gefäße als Mietgefäße zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung vor.

Soweit vom Anschlusspflichtigen selbst beschaffte Abfallbehältnisse in den Größen 80 bis 240 l nicht den satzungsrechtlichen Vorgaben bezogen auf die Gestaltung der Deckelaufschriften entsprechen, hat der Anschlusspflichtige als Vorgabe für die Verwendung derselben, im Rahmen der Erfüllung der Anschlusspflicht, auf seine Kosten jeweils einen entsprechenden Deckel anzuschaffen, der den satzungsrechtlichen Bestimmungen entspricht und das fragliche Gefäß damit umzudeckeln. Es werden jeweils nur satzungsrechtlich zugelassene Gefäße abgefahren und entleert.

(2) **Feste Abfallbehälter** im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten, der DIN-Norm entsprechenden Behältnisse mit Ausnahme der Abfall-, Bioabfall- und Windelsäcke.

Eine **Umdeckelung** (Anbringung eines neuen Deckels mit Kreiswappen und der Aufschrift „WW-Kreis“ sowie einer fortlaufenden Nummer) von privaten festen Abfall- bzw. Wertstoffbehältnissen bis einschl. 240 l zur Erlangung des Merkmals der Einstufung als satzungsrechtlich zugelassenes Abfallbehältnis kann nur dann erfolgen, wenn zum fraglichen Behältnis durch den Besitzer ein Eigentumsnachweis geführt wird.

(3) In Haushalten anfallende Abfälle werden als **Hausabfall**, in Gewerbebetrieben und als Gewerbe geltenden Einrichtungen oder aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

anfallende Abfälle werden als **Gewerbeabfall bezeichnet**. Im Übrigen gilt der Abfallbegriff gemäß § 3 KrWG bzw. § 2 GewAbfV. Abfälle aus privaten Haushalten sind insbesondere solche Abfälle, welche im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallanfallsbereichen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Dabei ist die Herkunft im Verhältnis zu Gewerbeabfällen entscheidend und nicht deren Beschaffenheit. **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** sind solche, die ihrer Herkunft nach nicht aus Haushalten stammen, also namentlich Industrie und Gewerbe, aus Infrastruktureinrichtungen, Geschäftsräumen sowie dem Dienstleistungsgewerbe bzw. dem Gewerbe gleichzusetzenden Einrichtungen gemäß Abs. 22, ungeachtet der Abfalleigenschaft, vgl. § 2 Nr. 1 GewAbfV.

(4) **Abfälle zur Verwertung** (im folgenden auch Wertstoffe genannt), sind solche, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, durch eine Behandlung dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt oder zur Energiegewinnung genutzt zu werden und die zu diesem Zweck von dem **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb bzw. in dessen Auftrag von Dritten getrennt eingesammelt werden, soweit sie nicht nach den Vorgaben des KrWG der getrennten Entsorgung außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft unterliegen.

Als **Wertstoffe** im Sinne dieser Satzung gelten **insbesondere**:

a) Druckerzeugnisse, Papier, Pappe, Kartonagen u. ä.;
b) Altglas (z. B. Flaschen, Konservengläser ohne Restinhalt u. a., jedoch keine Flachglasscheiben, Verbundglas, Spiegel, Autoscheiben usw.);
c) Verpackungen (wie z. B. Kunststoffe, Verbunde, Styropor, Metallverpackungen usw. mit Ausnahme von Verkaufsverpackungen, die der getrennten Entsorgung gemäß den Vorgaben der Verpackungs-VO unterliegen);
d) Wertstoffschrott, Textilien, Altkleider usw.

Der **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung die Erfassung und Art der Wertstoffe, soweit sie ihm insbesondere aus Haushalten angedient bzw. überlassen werden, auf weitere Materialien auszudehnen und dabei die erforderlichen Reinheits- und Qualitätskriterien festzulegen bzw. eine getrennte Überlassung derselben zu fordern (vgl. § 14 der Satzung).

(5) **Wertstoffbehälter** sind die im Zusammenhang mit der getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung zur Verfügung gestellten Behälter (Depotcontainer) bzw. zu beschaffende oder zur Verfügung gestellte Wertstoffsäcke/-tonnen/-container.

(6) Als **Wertstoffschrott** im Sinne dieser Satzung gelten alle wiederverwertbaren sperrigen Metallgegenstände, wie sie nach Art und Menge üblicherweise in Haushalten anfallen, so z. B. Fahrräder, Herde, Waschmaschinen, Wäschespinnen, Öfen, Spülmaschinen, Metallzäune ohne Kunststoffummantelung usw.

(7) **Baumischabfälle** sind Materialgemische, die bei Neu-, Um- und Ausbauten bzw. Abrissarbeiten, bestehend aus Bauschutt, Reste von Baumaterialien und Bauzubehör oder Verpackungen anfallen.

(8) **Unbelasteter Bauschutt** ist ein mineralisches Material, das bei Bau-, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoffen, Mörtel, Betonbruch ohne Fremdanteile, wie z. B. Holz, Metalle, Isoliermaterialien, Kabel usw. besteht.

(9) **Belasteter Bauschutt** besteht aus nicht verwertbaren Stoffen von Baumaßnahmen, wie z. B. Dachpappe, Gips, Rigipsplatten, untrennbaren Verbundmaterialien, Isolier-, Installations- und Ausstattungsmaterialien, ggf. im Gemisch mit geringen Mengen an mineralischen Anteilen, wie z. B. Steine, Mauerreste, Betonbruch und dergleichen bzw. Erdaushub.

(10) **Unbelasteter Erdaushub** ist ein natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, jedoch ehemals natürlich gewachsenes, nicht verunreinigtes Material, das im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen bzw. Böden besteht, bei denen wegen ihrer chemischen Zusammensetzung keine nachteiligen Veränderungen der Umwelt zu erwarten sind (vgl. die unter Ziffer 7 angeführte VO) und welches frei von Fremdstoffanteilen ist.

(11) **Belasteter Erdaushub** ist in der Regel gegeben, wenn das unter Ziffer 10 angeführte Material Fremdstoffe enthält; insbesondere aber Stoffe, die geeignet sind, den Boden und das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen. Als belasteter Erdaushub gilt auch mit Bauschutt vermischtes Material.

(12) **Grünabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Baum-, Strauch-, Grünschnitt, Weihnachtsbäume sowie ähnliche, meist sperrige Abfälle mit einer Aststärke bis zu 12 cm, die meist nicht über die Biotonne eingesammelt werden können und sortenrein ohne Beimischung artfremder Materialien sind, wie z. B. Erde. Wurzelstöcke, mit Ausnahme solcher von Kleinpflanzen/-sträuchern gehören nicht zum Grünabfall; sie gelten als nicht kompostierfähige Grünabfälle und werden auf die Restabfalldeponie verbracht.

(13) **Kühlgeräte** im Sinne dieser Satzung sind Kühlschränke, Tiefkühlschränke und -truhen.

(14) **Problemabfälle und Sonderabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen bzw. gewerblichen Kleinmengen, welche wegen ihrer geringen Menge von der Entsorgungspflicht des Landkreises nicht ausgeschlossen sind, aber wegen ihrer Inhaltsstoffe, die bei ihrer Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, einer Sonderbehandlung bedürfen, wie z. B. Altbatterien, Farben, Verdünnungsmittel, Lösungsmittel, Reste von Haushaltsreinigern, Arzneimittel, Behälter mit Resten von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, Chemikalien, Giftstoffe usw. Näheres gibt der WAB jeweils bei den Veröffentlichungen zu den Problemabfallterminen bekannt bzw. ist in dieser Satzung geregelt.

(15) **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung, für die weder die Verpflichtung noch die Möglichkeit zur Wiederverwertung besteht und die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind bzw. überlassen werden. Als Restabfälle gelten u. a. nicht Abfälle nach § 3 Abs. 1, Ziffer 1 - 6 dieser Satzung, sowie Problemabfälle, Wertstoffschrott, Weihnachtsbäume und Verpackungen bzw. sonstige Stoffe, für die Rücknahmesysteme außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung bestehen, einschließlich der Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG.

(16) **Sperrige Abfälle** (Sperrmüll) im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die zur Wohnungseinrichtung bzw. zum Hausstand privater Haushalte gehören und wegen ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen 80 l, 120 l oder 240 l Restabfallgefäße passen bzw. das Entleeren ansonsten erschweren und die üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen würden, wie z. B. Möbel, Möbelteile und Matratzen, sonstige nichtmetallische Einrichtungsgegenstände, aber auch als Ausnahme von den hierbei ansonsten nicht zugelassenen Bauabfällen Teppichbodenbeläge, Teppiche oder vergleichbare Bodenbeläge, soweit diese nicht fest mit dem

Untergrund verklebt waren. Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG sind gesondert vom Sperrmüll über die hierfür vorgegebenen Systeme zu entsorgen. Bezüglich der nicht zum Sperrmüll gehörenden Materialien vergleiche u. a. auch die beispielhafte Aufzählung in § 17 Abs. 3 AbfWS.

(17) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück, welches beim örtlichen Amtsgericht im Grundbuch mit einem eigenen Eintrag für einen Eigentümer geführt wird.

(18) Als **bewohnte Grundstücke** im Sinne dieser Satzung gelten neben bestimmungsgemäß genutzten Wohnhäusern auch mit Ferienwohnungen, Wochenendhäusern oder ähnlichen Gebäuden bzw. Anlagen bebaute Grundstücke bzw. sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind, aber eine Bewohnung grundsätzlich nach dem Bauzustand objektiv möglich wäre.

(19) **Gemischt genutzte Grundstücke** im Sinne dieser, sowie u. a. auch der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung, sind solche, welche nachweislich für **gewerbliche- und Wohnzwecke** genutzt werden.

(20) **Grundstückseigentümern** oder **Eigentumsgemeinschaften** stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(21) **Private Haushalte** im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden. Der Grad der tatsächlichen Nutzung einer nachweislich vorhandenen Küche/Kochnische bzw. die Nutzungsmöglichkeit von dort vorhandenen technischen Geräten ist in diesem Zusammenhang unbedeutend. Einzelheiten zur Gebührenbefreiung bei Mitversorgungen regelt die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung.

Als Bewohner eines Grundstücks gelten alle auf demselben mit Haupt- und Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten sowie alle, auch ohne amtliche Meldung, tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen.

(22) Als **Gewerbe** bzw. **Anfallstellen mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen** als Haushalten im Sinne dieser Satzung **(vgl. auch § 2 GewAbfV)** gelten neben Industrie- und Gewerbebetrieben u. a. auch Verwaltungen, Schulen, Kasernen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Arztpraxen, Notar-/ Rechtsanwaltspraxen, Ingenieur-/ Architekturbüros, Büros von Freiberuflern und Parteien oder vergleichbaren Vereinigungen, Apotheken, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen, Friedhöfe, Durchgangswohnheime, Kindertagesstätten, Campingplätze, Banken, Kreditinstitute, öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungs- bzw. sonstige Betriebe usw. Die gewerbliche Nutzung eines Grundstückes kann dabei u. a. ausschließlich oder nur für einen Teil des Grundstückes vorliegen.

(23) Als **Eigenkompostierer** im Sinne dieser Satzung gelten solche Haushalte, die **alle** im Haushalt und auf dem Grundstück anfallenden organischen Abfälle, mit Ausnahme von gekochten Speiseresten, Wurzelunkräutern, kranken Pflanzenteilen, behandelten Schalen von Südfrüchten kompostieren und auf dem eigenen oder im Rahmen von Miete bzw. Pacht zur Verfügung stehenden Grundstück verwerten. Auch bei dieser Personengruppe sind Speiseabfälle über eine 80 l Biotonne zu entsorgen.

(24) **Elektronikschrott** im Sinne dieser Satzung sind, bezogen auf das dargestellte Holsystem des Kreises Fernsehgeräte, Computerbildschirme und größere Computerteile, größere Elektronikgeräte der Unterhaltungselektronik aus Haushaltungen in haushaltsbezogener Größe; ansonsten gelten die weitergehenden Maßgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes –ElektroG vom 16.03.2005 sowie die darauf aufbauenden Regelungen dieser Satzung mit getrennten Entsorgungsvorgaben, vornehmlich im Bringsystem.

(25) **Organische Abfälle** bzw. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind der Anteil des Abfalls aus nativ-organischen Abfällen, der zur Kompostierung bzw. Vergärung geeignet ist, wie z. B. Speisereste, Küchenabfälle, Obst- und Gemüsereste, Blumenabfälle, Tee- und Kaffeesatz, Eierschalen, Laub und Rasenschnitt sowie sonstige Pflanzenreste ohne Erdanteile bzw. größere Wurzelreste, der über 80 l bis 240 l große Behältnisse gesammelt werden kann. Größere, meist sperrige Ast-, Stamm- und sonstige Pflanzenteile (insbesondere bei Stärken über Fingerdicke bis zu 12 cm) zählen zu Grünabfällen. Größere Wurzelteile/-stöcke gelten als Abfälle zur Beseitigung (nicht kompostierfähige Grünabfälle), da der WW-Kreis hierfür keine Verwertungsalternative hat.

(26) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben bzw. als solche satzungsrechtlich geltende (vgl. Abs. 22) anfallende Abfälle zur Beseitigung, die über zugelassene Abfallbehälter bis max. 1,1 m³ Fassungsvermögen, anders als produktionsspezifische Gewerbeabfälle, zusammen mit Hausmüll gesammelt, befördert und beseitigt bzw. behandelt werden können, da sie nach Art, Schadstoffgehalt, Stoffqualität und Reaktionsvermögen mit Hausabfällen vergleichbar sind.

(27) **Windelsäcke** sind transparente Säcke für den einmaligen Gebrauch zur ausschließlichen Entsorgung von Windeln, soweit hierfür das vorhandene Restabfallgefäß nicht ausreicht und diese nur vorübergehend anfallen.

(28) **Saisontonnen** sind vom WAB besonders gekennzeichnete MGB, welche zeitlich begrenzt für einen bestimmten Entsorgungszweck zugelassen werden. Die zeitliche Begrenzung und der Entsorgungszweck ergeben sich aus der jeweils gültigen AbfGS.

(29) **Entsorgungsfahrzeuge** im Sinne dieser Satzung sind die vom WAB, vornehmlich mit Schüttungen zum Entleeren der Abfallbehälter, aber auch ohne solche für die Sammlung von Sperrmüll, Wertstoffschrott, Wertstoffen usw., für den jeweiligen Zweck, eingesetzten Müllfahrzeuge.

(30) **Ferienwohnungen** im Sinne dieser Satzung sind Objekte, bei denen eine bestimmungsgemäße Wohnnutzung jederzeit in vollem Umfang möglich wäre, aber zum aktuellen Zeitpunkt die Dauer und der Umfang der Nutzung mit Willen des Eigentümers ungewiss sind. Die wohnliche Nutzung erfolgt bei diesen Objekten zudem weder als Hauptwohnsitz noch dauerhaft, sondern nur sporadisch oder nachweislich im Rahmen der gewerbsmäßigen Vermietung an wechselnde Mieter mit kurzzeitigen Aufenthalten. Vergleichbares gilt für Wochenendhäuser oder ähnlich genutzte Objekte.

(31) **Vorübergehend unbewohnte Objekte** im Sinne dieser Satzung sind Objekte, bei denen nach Auszug des Eigentümers oder Mieters nachweislich eine bestimmungsgemäße Nutzung für Wohnzwecke vorübergehend nicht erfolgt bzw. beabsichtigt ist, sei es nun wegen Renovierungsarbeiten, anstehendem Verkauf, ungeklärter Folgenutzung oder Wechsel des vormaligen Nutzers bei nach wie vor vorhandenen bewerteten Restabfall- und Wertstoffgefäßen.

(32) **Noch nicht bewohnte Objekte** im Sinne dieser Satzung sind vornehmlich Neu- bzw. Umbauten, welche nachweislich noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden bzw.

werden können, für die jedoch bereits bewertete Restabfall- und Wertstoffsammelgefäße zur Verfügung gestellt worden sind, ohne dass dort Personen gemeldet wären.

(33) **Bauabfälle** sind Bauschutt (mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten), Baustellenabfälle/Baumischabfälle (vornehmlich nichtmineralische Abfälle aus Bau- oder Renovierungstätigkeiten), Bodenaushub (nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdreich bzw. Felsmaterial) oder Straßenaufbruch (mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind).

(34) **Als mit LKW befahrbare Straßen** im Sinne dieser Satzung gelten solche Straßen, die für den öffentlichen Verkehr und die Befahrbarkeit für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 26 to zugelassen und unter Berücksichtigung der Sonderaufbauten mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen befahrbar sind. Hierzu zählen nicht Feld-, Wald- oder Wirtschaftswege bzw. andere im Ausbauzustand vergleichbare Wege mit unzureichendem Unterbau und/oder in der Fahrbahnbreite unterdimensionierte Zufahrten. Insbesondere auch keine Straßen und Wege, bei denen das Befahren durch Träger öffentlicher Belange, der Straßenverkehrsordnung, der Unfallversicherungsträger, der Wegeunterhaltsverpflichteten oder Eigentümer allgemein ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Privatwege, Privatgrundstücke werden bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nur befahren, soweit das vom Anschlusspflichtigen ausdrücklich schriftlich gewünscht wird und dies nicht zu einer Abfuhrerschwernis für den WAB führt bzw. mit dem Abfuhrplan vereinbar ist sowie vom Grundstückseigentümer schriftlich ein Haftungsfreistellung für abfuhrbedingte Schäden zu Gunsten des WAB erklärt wird. Dies gilt vergleichbar auch für öffentliche Träger und deren nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrsbereiche, wenn das Befahren vom öffentlich-rechtlichen Träger im Ausnahmefall für die Abfallentsorgungsfahrzeuge des WAB zugelassen wird. Eine Haftung für Schäden, die durch die Abfallentsorgungsfahrzeuge abfuhrbedingt verursacht werden, ist sodann ausgeschlossen.

Über die Frage der Befahrbarkeit einer Straße mit den Abfallentsorgungsfahrzeugen entscheidet der WAB nach den vorgenannten Grundsätzen im eigenen Ermessen; im Übrigen nach den sonstigen Maßgaben dieser Satzung (vgl. u. a. § 16 AbfWS).

(35) **Sortierreste** sind nicht verwertbare Abfälle, die bei der Sortierung von verwertbaren Abfällen in Vorbehandlungsanlagen oder Sortieranlagen anfallen.

(36) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der VO über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen bzw. als solche geltende Abfälle.

(37) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Halbtagsbeschäftigte werden bei der Veranlagung zu ½ berücksichtigt.

(38) Bei **Behältergemeinschaften** ist Verantwortlicher im Sinne der Vorgaben dieser Satzung jeweils der Eigentümer des Grundstückes, auf dem Behälter angemeldet sind bzw. dem ein Behälter zugewiesen ist.

(39) Als **haushaltsübliche Mengen** im Sinne dieser Satzung gelten, soweit der Begriff nicht bereits zu bestimmten Abfällen/Wertstoffen im Satzungstext definiert ist, ansonsten Mengen im üblichen Alltagsgebrauch, die nach allgemeinen Erfahrungswerten jeweils in einem Durchschnittshaushalt in einer bestimmten Größenordnung anfallen, nicht jedoch aus mehreren Gebrauchssituationen angefallene Sammelmengen, die deutlich über den haushaltsüblichen alltäglichen Gebrauch hinausgehen. Vergleichbares gilt für Mengen die durch Sondergebrauchssituationen des gehobenen Lebensstandards anfallen, wie z. B. Röhren einer Sonnenbank, Auflösung einer Sammlung von Automaten usw.

(40) Als **angefallen und überlassen** im Sinne dieser Satzung gelten in Bezug auf die angebotenen Holsysteme jeweils die Abfälle und Wertstoffe, die in zulässiger Form, Art und Menge zu den bekannt gemachten Abfuhrtagen/-zeiten an den dafür bestimmten Stellen deutlich erkennbar durch den Überlassungspflichtigen zur Abfuhr bereit gestellt worden sind.

(41) **Abfallentsorgungsanlagen** sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die einer behördlichen Zulassung unterliegen.

(42) **Regelbehältervolumen** im Zusammenhang mit dem Haushaltstarif nach der AbfGS bzw. dem Anschluss von Haushalten an die Abfallentsorgung ist die Behältergröße, welche sich aus der Multiplikation der Behälterzuteilungsvorgaben nach § 15 AbfWS mit der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldeten Personen bei Berücksichtigung von Art und Größe der für die Abfall- und Wertstoffentsorgung zugelassenen Behälter ergibt. Bei einem Restabfallbehälter sind dies z. B. bei einer Zuteilungsgröße von 40 l pro Person/Abfuhr bezogen auf einen Vierpersonenhaushalt 160 l, für die dann eine 240 l Tonne zugeteilt würde, da es ein 160 l Gefäß als zugelassenes Abfallbehältnis nicht gibt; bei einem Zweipersonenhaushalt wäre dies eine 80 l Tonne. Vergleichbares gilt so auch für die übrigen Behälterarten und -größen.

(43) Als **Behältermehrvolumen** im Zusammenhang mit dem Anschluss von Haushalten an die Abfallentsorgung gilt das Volumen, welches das Regelbehältervolumen nach § 15 AbfWS übersteigt, wie z. B. beim Vorhalten einer 240 l statt einer 140 l Biotonne für ein mit einem Einfamilienhaus bebauten anschlusspflichtigen Grundstück mit Wohnnutzung. In diesem Fall beträgt das Behältermehrvolumen = 100 l. Vergleichbares gilt so auch für die übrigen Behälterarten und -größen.

(44) **Restabfallsäcke** sind zum einmaligen Gebrauch bestimmte graue Säcke mit dem Aufdruck **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb über die ein vorübergehender Entsorgungsmehrbedarf für die Restabfallentsorgung abgedeckt werden kann.

§ 8
Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des WW-Kreises zur Abfallentsorgung umfasst u. a., nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des WW-Kreises, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten und zu überlassenden Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1, Satz 2 und § 13 Abs. 1, Satz 3 KrWG bleiben unberührt.

(2) Der Westerwaldkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatz 1 alle Abfälle mit **Ausnahme** von:

1. den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffen und Abfällen;
2. den Abfällen, welche nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden;
3. den Abfällen, welche **für die Entsorgung über die Deponien nicht ausdrücklich in den jeweils aktuellen Genehmigungsbescheiden der SGD-Nord aufgeführt sind.** In der jeweils geltenden Fassung ist die Liste Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt **nicht** für giftige oder sonstige Abfälle aus Haushaltungen, gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die nach den §§ 20 und 21 dieser Satzung getrennt zu überlassen sind;
4. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen; Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben hiervon unberührt;
5. den sonstigen Abfällen, die gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sowie § 4 Abs. 4 LKrWG mit Zustimmung der SGD Nord wegen ihrer Art, Menge bzw. Beschaffenheit von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgenommen sind;
6. den Abfällen, welche mit nicht zugelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen vermischt sind;
7. Auto- und Maschinenwracks, Motorrad- und andere motorisierte Vier- bzw. Zweiradwracks, größere Teile davon und Altreifen über PKW-Größe, sowie über haushaltsübliche Mengen hinaus, mit Ausnahme der Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG;
8. Kühlgeräten bzw. ähnlichen Aggregatteilen mit mehr als 1 m³ Rauminhalt;
9. Stallmist, Jauche, Gülle bzw. vergleichbare Abfälle aus der Massentierhaltung sowie pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
10. Eis und Schnee; Streusplitt und Streusalz in größeren als haushaltsüblichen Mengen;
11. Gegenständen und Stoffen, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z. B. Säuregehalt) die Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen beschädigen bzw. das dort anwesende Personal gefährden können, wie u. a. explosive, leicht entzündliche, vergasende oder radioaktive Stoffe, einschließlich der Stoffe von denen beim Ablagerungsvorgang bzw. Einbau toxische oder andere schädigende Wirkungen zu erwarten sind;
12. Klärschlamm oder sonstige Schlämme sowie Rückstände aus Kläranlagen mit einem TS unter 35 % und einer Flügelscherfestigkeit mit weniger als 25 KN/m²;

13. Abfällen aus Arztpraxen, Krankenhäusern und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer gesonderten Behandlung bedürfen;
14. Altöl in größeren als haushaltsüblichen Mengen;
15. Säuren, Laugen und Konzentrate sowie Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln über haushaltsübliche Mengen hinaus sowie sonstige Flüssigkeiten aller Art;
16. Asche und Schlacke in heißem Zustand sowie Stoffe, die durch Luftbewegung verweht werden können (z. B. Stäube), soweit sie in größeren, als haushaltsüblichen Mengen anfallen und nicht in so genannten Big-Bags geschlossen angeliefert bzw. verpackt sind;
17. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten einschließlich nicht gebundenen oder entsprechend verpackten Asbestabfällen;
18. Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen.
19. Asbest- oder mit Asbestfasern behandelte bzw. durchsetzte Abfälle oder solche in stofflich vergleichbarer Abfallzusammensetzung, bzw. Mineralfaserabfälle soweit diese nicht nach TRGS 519 behandelt wurden bzw. angeliefert werden (z. B. verschlossen in so genannten „Big-Bags“).
20. Wurzelstöcke mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm oder einer Wurzelfläche von mehr als einem Quadratmeter sowie Stroh- und Heuballen, soweit es sich nicht nur um einzelne Ballen handelt.

Ein Rechtsanspruch seitens des Abfallerzeugers/-anlieferers auf Verwertung bzw. Beseitigung seiner Abfälle/Wertstoffe über **eine bestimmte** von ihm vorgegebene Anlage besteht nicht. Die Annahme- bzw. Entsorgungsmöglichkeiten richten sich vielmehr nach den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Genehmigungen bezogen auf die jeweilige Anlage. Über die Zuweisung zu der jeweiligen Anlage entscheidet der WAB mit der sich daran orientierenden Kostenfolge lt. AbfGS.

Die vg. Abfälle dürfen, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, **nicht** den Abfallentsorgungs-/-behandlungsanlagen bzw. sonstigen Anlagen zur Abfallverwertung zugeführt werden (Ziffern 1-19).

Der Abfallbesitzer hat sie von anderen Abfällen **getrennt** zu halten und nach den Vorgaben des KrWG selbst ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Auf Antrag kann der **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörden Abfälle, die anderweitig nachweislich nicht oder nur mit überverhältnismäßig hohem Aufwand entsorgt werden können und soweit es sich nicht um Sonderabfälle handelt, zur Ablagerung zulassen, sofern vom Abfallbesitzer/-erzeuger der Nachweis durch Vorlage eines Gutachtens erbracht wird, dass diese zusammen mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen problemlos entsorgt werden können.

Einen Rechtsanspruch auf Ablagerung kann er hieraus jedoch **nicht** herleiten.

Die Entscheidung, welche Stoffe bzw. Abfälle ansonsten der Entsorgungspflicht unterliegen, trifft für den Westerwaldkreis der **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts-**B**etrieb. Er ist in diesem Zusammenhang berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers/Überlassungspflichtigen einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Beseitigungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

Der Nachweis erfolgt i.d.R. über das Gutachten eines öffentlich anerkannten Sachverständigen bzw. über den Entsorgungsnachweis. Solange der entsprechende Nachweis nicht vorliegt, kann die Entsorgung ohne entspr. Erstattungsansprüche abgelehnt werden. Einzelheiten hierzu regeln u. a. auch die Benutzungsordnungen für die Entsorgungseinrichtungen des WW-Kreises, welche von dem WAB erlassen werden.

Er kann zudem auf Kosten des Überlassungspflichtigen einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

Der Ausschluss gilt **nicht** für Kleinmengen aus Haushalten soweit diese als Problemabfälle anlässlich veröffentlichter Entsorgungstermine entsorgt werden. Einzelheiten sind jeweils im jährlich erscheinenden Müllkalender dargestellt. Gleiches gilt auch bei Andienung im Sonderabfallzwischenlager des WAB in Moschheim.

Je nach behördlicher Zulassung können bestimmte Abfälle von der Entsorgung über bestimmte, im Auftrag des WW-Kreises betriebene Anlagen (Sortier-, Trockenstabilat- oder Vergärungsanlage) **ausgeschlossen werden**. Der Ausschluss erfolgt dann im Regelfall entweder für bestimmte Abfälle im Rahmen einer Veröffentlichung oder im Einzelfall durch Versagungsbescheid.

Im **Zweifelsfall** obliegt dem Abfallerzeuger bzw. –anlieferer der Nachweis, dass es sich bei seinen Abfällen nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall ohne Entstehen einer Schadensersatzpflicht durch den WAB zurückgewiesen werden.

Abweichend von der Regelung der Ziffer 4 kann der WAB im Einzelfall entsprechende Abfälle und Wertstoffe auf Antrag des Abfallerzeugers annehmen, soweit die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen einer besseren wirtschaftlichen Auslastung dies zulassen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu kann der Abfallerzeuger hieraus nicht herleiten.

(3) Von der **Pflicht zum Einsammeln und Befördern,** nicht jedoch von der Entsorgungspflicht selbst, ausgeschlossen sind, soweit die entsprechenden Abfälle nach dem KrWG oder anderen rechtlichen Vorgaben durch den WW-Kreis zu entsorgen sind, die nachfolgend aufgeführten Abfälle und Wertstoffe:

1. Flüssigkeiten jeglicher Art und damit ge- oder befüllte Behälter sowie Schlämme jeglicher Art, einschließlich Klärschlamm oder in der Konsistenz vergleichbare Abfälle;
2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Steine und ähnliche Materialien sowie Streugut und Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern;
3. Abfälle aus der Gewässer- und Wegeunterhaltung;
4. Abfälle aus der Tierhaltung (ausgenommen Kleintierhaltung innerhalb von Haushalten), Wurzelstöcke und Baumstämme sowie Äste bzw. ähnliche Abfälle mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm oder einer Länge von mehr als 1,5 m;
5. gewerbliche oder sonstige Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern zusammen mit Hausmüll gesammelt werden können, bzw. bei denen die zugelassenen Füllgewichte der Abfallbehälter überschritten werden (vgl. § 15, Abs. 11 AbfWS);
6. Abfälle, welche aufgrund ihrer Art oder Zusammensetzung die Abfallbehälter bzw. Abfallfahrzeuge angreifen, beschädigen oder in außergewöhnlichem Maße

beschmutzen können (z. B. Farbreste, Teer) oder die auf Grund ihrer Größe bzw. Gewichtes oder wegen sonstiger Gründe (z. B. Materialbeschaffenheit) nicht in die Abfallsammelfahrzeuge geladen werden bzw. das Abfuhrpersonal gefährden können;

7. Auto-, Motorrad- und sonstige Maschinenteile, Altreifen und ölhaltige Stoffe;
8. Wertstoffe aus Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen überlassene, soweit für diese getrennte Sammelsysteme im Bringsystem oder Wertstoffhöfe zur Verfügung stehen sowie andere Abfälle und Wertstoffe, welche im Bringsystem zu entsorgen sind;
9. Abfälle, welche die Gesundheit der Menschen sowie Tiere, Pflanzen und den Boden in dieser oder anderer Weise schädigen können, sowie sogenannte Problemabfälle, selbst wenn es sich nur um haushaltsübliche Mengen handelt;
10. Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren oder vergleichbare Heizgeräte, Feuerlöscher;
11. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, Krankenhäusern, Altenheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Arztpraxen und dergl. sowie generell medizinische Abfälle, soweit diese zwar nicht unter Abs. 2, Nr. 13 AbfWS fallen, jedoch auf Grund des Zulassungskataloges für die MBS-Anlage Rennerod dort nicht behandelt werden können;
12. Abfälle, für deren Entsorgung die MBS-Anlage bzw. die Bioabfallvergärungsanlage oder die Deponien des Kreises auf Grund behördlicher Genehmigung nicht ausdrücklich zugelassen sind und auch eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden kann.

Die entsprechenden Abfälle sind vom Abfallerzeuger selbst oder über zugelassene Containerunternehmen nach vorheriger Rücksprache mit dem WAB getrennt auf die von diesem dann zugewiesene Umladestation anzuliefern. Bei der Anlieferung ist vom Abfallerzeuger/-transporteur auf diese Situation ausdrücklich hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, so hat der Abfallerzeuger die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Erfolgt dies dennoch, so kann der WAB neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der entsprechenden Abfälle getätigt hat.

Die vg. Abfälle dürfen weder in Abfall- oder Wertstoffbehältern noch in jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden, bzw. in sonstiger Weise zur Abfuhr an die Abfallentsorgungsfahrzeuge übergeben werden.

Der Abfallbesitzer hat für die Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle zu den vom Westerwaldkreis bestimmten Anlagen bzw. vom Gesetzgeber vorgegebenen Entsorgungseinrichtungen selbst zu sorgen, soweit diese Abfälle nicht gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung gänzlich aus der Entsorgungspflicht des WW-Kreises ausgeschlossen sind. **Der Abfallerzeuger unterliegt insoweit auch für diese Abfälle dem satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, lediglich reduziert um die Vorgaben des Einsammelns und Beförderns durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE).** Auf Verlangen des WAB hat er diesem nachzuweisen, wie und wann die Entsorgung, auf welchen Anlagen des Kreises erfolgt ist. Diese Verpflichtung gilt auch für Abfallerzeuger mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle gemäß § 17 KrWG sowie nach der GewAbfV zu überlassen sind. Bei den nicht der Entsorgungspflicht des Kreises unterliegenden Abfällen hat der Abfallerzeuger auf Verlangen des WAB die ordnungsgemäße anderweitige Entsorgung nachzuweisen. Die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungs-

anlagen des WW-Kreises ist zu beachten. Sie regelt die Einzelheiten hinsichtlich der Anlieferung und Haftung. Die Anordnungen der Weisungsberechtigten sind zu befolgen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

Bei Zweifeln darüber, wie ein bestimmter Abfall im Konkreten zu entsorgen ist, entscheidet der WAB für den WW-Kreis. Dem WAB ist in diesem Zusammenhang auf Verlangen vom Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um nach Abs. 2 bzw. 3 ausgeschlossene Abfälle handelt. Die Kosten für diesen Nachweis hat der Überlassungspflichtige zu tragen.

(4) Von der **Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle** hat derjenige nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen, bei dem sie anfallen. Die Kosten hierfür trägt der Pflichtige. Er hat zudem diese Abfälle getrennt von anderen zu halten. Für den Fall, dass verwertbare Stoffe mit Abfällen zur Beseitigung vermischt sind, kann die Leerung von zugelassenen Abfallbehältnissen oder die Abladung im Falle der Selbstanlieferung ohne eine entsprechende Nachsortierung durch den Abfallerzeuger oder einen von diesem beauftragten Dritten, vom WAB verweigert werden (vgl. u. a. § 9 Abs. 1 AbfWS).

(5) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln und Einsammeln durch Holsysteme oder Annehmen bei Bringsystemen sowie das Befördern, Lagern, Zwischenlagern, Umladen und Behandeln von Abfällen und Wertstoffen. Die Wertstoffe werden so gesammelt bzw. angenommen, dass die Möglichkeiten der vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Abfälle sind nach den näheren Maßgaben dieser Satzung getrennt nach Verwertungs- und Beseitigungsabfällen zu überlassen.

§ 9
Getrennte Überlassung der Abfälle

(1) Um die Möglichkeiten zur Vorrangigkeit der Abfallverwertung gegenüber der Abfallbeseitigung gemäß § 6 KrWG besser nutzen zu können, sind die angefallenen Abfälle nach verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen gemäß den Vorgaben dieser Satzung getrennt zur Entsorgung bereitzustellen bzw. auf den Abfallentsorgungs- oder -behandlungsanlagen des WW-Kreises anzuliefern.

So sind u. a. **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** und **Abfälle zur Beseitigung (vgl. § 6 KrWG)** bei Überlassung an den WW-Kreis, **getrennt voneinander** bzw. von sonstigen Abfällen (vgl. u. a. § 8 AbfWS) in den dafür jeweils bestimmten Abfall- bzw. Wertstoffbehältern oder bei den getrennt angebotenen Entsorgungsalternativen (vgl. § 13 Abs. 1 AbfWS), im Rahmen der Entsorgungspflicht des Westerwaldkreises (vgl. § 8 der Satzung), z. Zt. wie folgt zu überlassen:

1.	Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)	⇔	graue Restabfallbehälter
2.	Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, Papierverpackungen usw.	⇔	grüne Wertstoffbehälter
3.	Altglas (Hohlgläser)	⇔	farbgetrennt (grün, braun, weiß) in Depotcontainer
4.	Wertstoffschrott (Metall) wie u. a. Waschmaschinen, Herde, Trockner usw.	⇔	getrennte Wertstoffschrottabfuhr (§ 18)
5.	sperrige Grünabfälle	⇔	gebündelt bei der getrennten Grünabfallabfuhr (§ 19)
6.	organische Abfälle aus Küche und Garten (Bioabfall)	⇔	braune Bioabfallbehälter
7.	sonstige Wertstoffe	⇔	soweit hierzu getrennte Entsorgungsalternativen, ggf. auch außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft, bestehen, über diese
8.	Kühlgeräte; größere Elektronikteile, wie z. B. Fernseher, Computer, Musikanlagen, usw.	⇔	Abholung auf Abruf (§ 21)
9.	Problem- und Sonderabfälle	⇔	Sonderabfallentsorgung (§ 20)
10.	Sperrmüll	⇔	Getrennte Sperrmüllabfuhr (§ 17)

11.	Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	⇔	soweit hierzu auf Grund gesetzlicher Vorgaben eine Überlassungspflicht an den ÖRE besteht, über ausreichend bemessene graue Restabfallbehälter
12.	Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG, außer solchen nach Ziffer 8	⇔	getrennte Entsorgungswege über die vom Kreis vorgehaltenen Übergabestellen
13.	Bauabfälle	⇔	mindestens getrennt nach Inertstoffen und sonstigen Materialien
14.	Weihnachtsbäume	⇔	getrennte Abfuhr lt. Veröffentlichung
15.	Styropor, Korken; soweit es sich nicht nur um Kleinstmengen handelt	⇔	getrennte Anlieferung auf den Deponien

Die vg. Abfälle können bis auf Nr. 6 und 9 bei weitergehendem Bedarf auch getrennt vom Abfallerzeuger selbst auf den Abfalldeponien/Umladestationen des Kreises in Meudt und Rennerod angeliefert werden.

Der WW-Kreis kann darüber hinaus die **getrennte Überlassung** weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür besondere Sammlungs- oder Verwertungssysteme bestehen. Die Abfälle sind dann in der u. a. über den Müllkalender, bzw. bei Änderung während des laufenden Jahres über amtliche Bekanntmachung, veröffentlichten Art und Weise bereitzustellen. Die Abfuhrtage, -zeiten bzw. –orte werden ebenfalls über den Müllkalender bekannt gegeben.

Wertstoffe einschließlich organischen Abfällen aus Garten und Küche dürfen nicht über zugelassene Restabfallgefäße (graue Restabfalltonne bzw. entsprechende Restabfallcontainer) entsorgt werden, sondern nur sortenrein getrennt von Abfällen über dafür vorgesehene Wertstoffgefäße/-behälter (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung), bzw. die entsprechenden sonstigen, zur Wertstoffentsorgung bestehenden Systeme oder im Rahmen des Bringsystems über die Umladestationen auf den Deponien, zu der Vergärungsanlage in Boden bzw. die Trockenstabilatanlage in Rennerod oder die Deponien in Meudt und Rennerod, soweit dort solche Wertstoffe getrennt gesammelt oder Gemische behandelt werden. Da für die Entsorgung von Alttextilien zahlreiche karitative Einrichtungen eintreten, sind diese entsprechend außerhalb der Abfallwirtschaft des WW-Kreises auf diesem Wege zu verwerten.

Soweit bei Holsystemen Abfälle zur Beseitigung durch den Anschluss- und/oder Überlassungspflichtigen nicht getrennt von Abfällen zur Verwertung überlassen bzw. bereitgestellt werden, kann der WAB die Entsorgung derselben ablehnen oder die Sortierung der Abfälle auf Kosten des Anschluss- und/oder Überlassungspflichtigen veranlassen, es sei denn, eine solche Vermischung wäre im Rahmen der Systeme durch den WAB für bestimmte Abfälle ausdrücklich zugelassen.

(2) Bei **Bauabfällen** sind schadstoffhaltige Stoffe, Wertstoffe und Restabfälle voneinander zu **trennen**. Nähere Einzelheiten regelt u. a. auch die Benutzungsordnung für die Deponien. Erfolgt eine Trennung vor Ort nicht, so hat eine Nachsortierung gem. Abs. 3 zu erfolgen. Unbelasteter Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sind jeweils getrennt von belasteten Materialien anzuliefern (vgl. § 3 Abs. 2 der Satzung).

(3) Bei allen anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten zu überlassenden bzw. mit Zustimmung des WAB ihm angedienten Abfällen kann dieser verlangen, dass dieselben vom Abfallerzeuger nachsortiert werden, wenn nicht bereits an der Abfallanfallstelle eine entsprechende Vorsortierung in Wertstoffe und nicht verwertbare Abfälle erfolgt bzw. wenn nicht auf Grund von Art und Zusammensetzung der Abfälle eine Behandlung in der Trockenstabilatanlage in Rennerod sinnvoll und möglich ist.

(4) Sperrige Grünabfälle, Weihnachtsbäume und Wertstoffschrott sind jeweils getrennt vom Sperrmüll zur Entsorgung anlässlich der getrennten Entsorgungstouren bereitzustellen. Gleiches gilt, wenn für andere Wertstoffarten getrennte Entsorgungstouren angeboten werden. Soweit für entsprechende Wertstoffe bzw. auch für Elektro- und Elektronikgeräte die getrennte Entsorgung nur über Bringsysteme zur Entsorgung angeboten wird bzw. vorgegeben ist, gilt, dass diese vom Abfallerzeuger/Überlassungspflichtigen getrennt von anderen Abfällen zu halten und zu den Annahmestellen nach den näheren Maßgaben öffentlicher Bekanntmachungen zu bringen sind. Sie dürfen nicht bei anderen, hierfür nicht ausdrücklich zugelassenen Entsorgungsalternativen (Sperrmüll, Wertstoffschrott usw.) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Einzelheiten hierzu werden u. a. jeweils im jährlich erscheinenden Müllkalender bzw. durch amtliche Bekanntmachung geregelt.

(5) Abfälle, welche auf Grund ihrer Materialeigenschaft bzw. nach Art und Menge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nur deponiert oder auf externen Anlagen behandelt werden können, sind getrennt von anderen auf den Deponien bzw. Umladestationen anzuliefern.

(6) **Die Regelungen der GewAbfV sowie des § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben unberührt**.

§ 10
Anschlusszwang für Grundstücke und Überlassungspflichtige bzw. Benutzungszwang sowie Ausnahmen von den Überlassungspflichten

(1) **Die Eigentümer** (vgl. § 7 Abs. 20 AbfWS) bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter sowie landwirtschaftlich und/oder gewerblich bzw. anderweitig genutzter Grundstücke, auf denen **Abfälle aus privaten Haushalten** anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung **verpflichtet**, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen **(Anschlusszwang***)*. Dies gilt so auch für unbebaute bzw. nachweislich vorübergehend oder dauerhaft nicht bewohnte Grundstücke, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, wie z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen usw. aber auch für mit Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen vergleichbaren Abfallanfallsbereichen, wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Soweit **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten** dem WW-Kreis zu überlassen sind, müssen die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden **(Anschlusszwang).** Die Überlassungspflichten regeln sich entsprechend den Bestimmungen des KrWG sowie der GewAbfV. Soweit nicht überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen mit Zustimmung des WAB vom Abfallerzeuger überlassen werden, erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung freiwillig, wobei dann allerdings auch die weitergehenden Regelungen dieser Satzung für den Anschluss entsprechend gelten.

Der vg. Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gemischt genutzt werden, d.h. teils gewerblich/industriell (vgl. auch § 7, Abs. 22 dieser Satzung) und gleichzeitig von privaten Haushalten.

Bei einem durchschnittlichen **Abfallaufkommen von bis ca. 3 m³ monatlich** (Abfälle zur Beseitigung, die nicht vom Einsammeln und Befördern durch den WW-Kreis ausgeschlossen sind) besteht ein Anschlusszwang an die vom WAB im Auftrag des Kreises vorgehaltene Behälterabfuhr bis 1.100 l Behälter.

Eine Anschlusspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen des Satz 1 besteht nicht für solche Grundstücke, auf denen nachweislich ausschließlich nur nach § 8 Abs. 2 AbfWS von der Verwertungs- und Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossene Stoffe anfallen.

In besonders gelagerten Fällen kann bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen auch der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung derselben unmittelbar angeschlossen werden. Dies gilt u. a. auch dann, wenn sich mehrere Gewerbebetriebe auf einem Grundstück befinden oder bei gewerblicher Nutzung von gemischt genutzten Grundstücken.

Fallen Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auf unbewohnten Grundstücken aus besonderen Anlässen in unregelmäßigen Abständen oder nur vorübergehend an (z. B. bei Veranstaltungen, Volksfesten, auf Baustellen usw.), kann die Anschlusspflicht im Einzelfall auch gegenüber Personen angeordnet werden, die nicht Eigentümer des

Grundstücks sind (z. B. Veranstalter, Schausteller, Baufirma usw.). Für diese gelten alsdann die weitergehenden Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(3) Der anfallende Abfall, mit Ausnahme der vom Einsammeln und Befördern durch den WW-Kreis und der gemäß § 8 Abs. 2 komplett von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle sowie der Abfälle gemäß §§ 17 bis 23 AbfWS darf nur in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück abgelagert werden.

Die Anschlusspflichtigen bzw. solche Abfallerzeuger/-besitzer für die eine Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen **(Benutzungszwang)**. In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung im WW-Kreis berechtigt **(Nutzungsrecht).** Für Abfälle, die gemäß den Vorgaben dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den WW-Kreis/WAB ausgeschlossen sind, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung den zugelassenen Anlagen **anzudienen**. Ein Benutzungszwang der abfallwirtschaftlichen Anlagen des WW-Kreises besteht **nicht**, wenn die Abfälle oder Wertstoffe auf Grund abfallrechtlicher Vorgaben in anderer Weise rechtlich zulässig entsorgt werden dürfen (z. B. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten) usw.

(4) Hinsichtlich des Anschlusszwanges stehen den Grundstückseigentümern auch sonstige zur dauernden oder zeitweisen Nutzung des Grundstückes bzw. Teilen davon Berechtigte **gleich**, wie z. B. Erbbau-/Nießbrauchberechtigte, Inhaber von dinglichen Wohn- oder Nutzungsrechten, aber auch Mieter, Pächter usw. Sind die Grundstückseigentümer verhindert, ist ihr Aufenthaltsort nicht bekannt, sind sie geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig, so gelten die entsprechenden Pflichten des Grundstückseigentümers gegenüber deren Vertreter bzw. von diesen Bevollmächtigten. Grundstückseigentümer mit einem dauerhaften Aufenthalt im Ausland haben zur Umsetzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung gegenüber dem WAB einen im Inland ansässigen Ansprechpartner/Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(5) Den Anschlusspflichtigen ist es im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur **Beseitigung** oder teilweisen Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen zu errichten oder zu betreiben bzw. Abfälle einzubauen. Gleiches gilt alsdann auch für Abfälle im Sinne von § 17 Abs. 1, S. 2 KrWG, soweit es sich nicht um eigene Anlagen handelt. Die Anschlusspflichtigen haben im Rahmen der Anschlusspflicht auf ihrem Grundstück all die Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Sie haben zu diesem Zweck insbesondere Abfall- und Wertstoffbehälter in der satzungsrechtlich vorgeschriebenen Art, Größe und Zahl nach den näheren Maßgaben dieser Satzung zu beschaffen bzw. bezogen auf die Biotonnen anzunehmen.

Die Behälter sind an geeigneter Stelle auf dem Grundstück aufzustellen und sämtlichen Nutzern des Grundstücks zur Verfügung zu stellen.

(6) Die **Anschlusspflicht** nach Abs. 1 **beginnt** bei bewohnten oder zum Aufenthalt von Personen bestimmten Grundstücken mit Beginn der **Nutzung**; bei gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig genutzten Grundstücken bzw. Einrichtungen mit Aufnahme der jeweiligen Nutzung oder Betätigung. Die **Nutzung** wird regelmäßig immer dann unterstellt, wenn die Wohnsitzanmeldung von Personen auf dem Grundstück bzw. ein sonstiger Meldeakt, wie z. B. Gewerbeanmeldung getätigt wird oder aber ohne diese dennoch nachweislich eine entsprechende Nutzung tatsächlich erfolgt. Bei Wochenend-

grundstücken oder Ferienhäusern u. a. auch mit der objektiven Möglichkeit der Nutzung im Hinblick auf den Bauzustand. Die **Anschluss- bzw. Überlassungspflicht endet**, soweit in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ausgeführt ist, neben den Vorgaben des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, wenn je nach Nutzungsart hierzu kein besonderer Meldeakt (z. B. Personen- und Gewerbeabmeldung) gesetzlich vorgeschrieben ist, mit der nachgewiesenen Aufgabe der entsprechenden Nutzung, ansonsten mit Umsetzung des vorerwähnten Meldeaktes. Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. einer gewerblichen Nutzung, welche einer Gewerbean- oder -abmeldung bedarf, ist der Zeitpunkt dieser Meldung für den Beginn oder das Ende der Anschlusspflicht maßgebend; vergleichbares gilt auch für andere Nutzungen, die eines behördlichen Zulassungs- oder Meldeaktes bedürfen, ansonsten mit der tatsächlichen Aufnahme oder dem Ende der jeweiligen Tätigkeit. Der WAB ist hiervon jeweils durch den Anschlusspflichtigen **umgehend schriftlich** in Kenntnis zu setzen **und** die Entwertung der für die Entsorgung beschafften Abfall-/Wertstoffbehälter vom Anschlusspflichtigen (Gewerbetreibender) bzw. Eigentümer (im Falle des Abs. 1) **zu beantragen** (vgl. § 3 Abs. 3 AbfGS). Bei gemischt genutzten Grundstücken regeln sich Beginn und Ende der Anschlusspflicht für die entsprechende Teilnutzung jeweils nach den vg. Vorgaben für den entsprechenden Nutzungsteil. Bei zu Wohnzwecken genutzten oder zum Aufenthalt von Personen bestimmten Grundstücken endet die Anschlusspflicht mit der behördlichen Abmeldung oder, wenn vorher trotz entsprechender Nutzung eine Anmeldung nicht erfolgt war, mit der Aufgabe der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit des Objektes. Davon unberührt bleibt die freiwillige Anschlussmöglichkeit an die Abfallentsorgung, die u. a. bei unbewohnten oder noch nicht bewohnten Objekten durch das Vorhalten von bewerteten zugelassenen Abfall- und Wertstoffgefäßen erfolgt. Dies gilt so auch für die Fälle, in denen die Entwertung der vg. Gefäße, trotz Abmeldung der auf dem Grundstück früher wohnhaften Personen, nicht schriftlich beantragt und insoweit dann die Abfallentsorgung weiterhin vorgehalten wird. Vergleichbares gilt auch im Falle der gewerblichen Nutzung bei Behältern bis einschließlich 240 l.

(7) Der **Anschlusszwang** gilt auch, sofern der WAB zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung, zur Anpassung an den technischen Fortschritt oder zu einer eventuellen Neuordnung der Abfallentsorgung über einen begrenzten Zeitraum und u. U. begrenzte Gebietsbereiche Alternativmöglichkeiten der Abfallentsorgung, insbesondere hinsichtlich der Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Systeme zur getrennten Erfassung und Einsammlung oder getrennten Abrechnung verschiedener Abfallfraktionen und verwertbaren Abfällen untersucht (vgl. § 26 AbfWS).

(8) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender **Nachweis über die Verwertung** in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise gegenüber dem Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb zu führen. Bis zur Führung dieses Nachweises besteht die Überlassungspflicht in uneingeschränktem Umfang. Sie lebt auch dann wieder auf, wenn die Verwertung nicht mehr in der nachgewiesenen Art und Weise erfolgt, z. B. wenn wiederholt angeblich selbst verwertete Abfälle in Restmüll-/Bioabfall- oder anderen Wertstoffbehältern festgestellt oder über solche Behälter Dritter entsorgt werden. Vergleichbares gilt auch bezüglich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, als Haushalten, in Anlehnung an die Ausnahmeregelungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG.

(9) Der WW-Kreis kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,

a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden **und** der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung des WW-Kreises sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde,

b) wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen, u. a. auch die wirtschaftliche Auslastung der vorgehaltenen Anlagen zur Abfallentsorgung entgegenstehen. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder –beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen,

c) sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem WW-Kreis zu überlassen wären, nach der allgemeinen Lebenserfahrung objektiv nicht anfallen können.

d) sofern auf Grund von Art (z. B. reine Heimtätigkeit ohne Kundenbesuche) oder Umfang (geringfügig ohne weitere Mitarbeiter) des betriebenen Gewerbes, auf gemischt genutzten Grundstücken bei dem gleichen Eigentümer ein zusätzliches Abfallaufkommen nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu erwarten ist.

Befreiungen von der Überlassungspflicht werden in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis der Verpflichtung nach Satz 1 auf Antrag des Anschlusspflichtigen hin, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, schriftlich erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden. Die Befreiung kann u. a. insbesondere im Falle der Regelung nach Buchstabe a) bzw. Abs. 8 dann widerrufen werden, wenn bei Erhebung einer Stichprobe in dem auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter mehr als 5% Gewichtsanteile an organischen Abfällen, die in ein Bioabfallgefäß eingefüllt werden dürfen, enthalten sind.

Vergleichbares gilt, unabhängig von dem Gewichtsanteil, wenn nicht nur einzelne Papier- oder Pappeanteile über den Restabfallbehälter entsorgt werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Berück sichtigung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften gebührenpflichtig.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Behälterabfuhr, nicht jedoch generell von der Entsorgungspflicht der Abfälle über die Entsorgungsanlagen des WW-Kreises erfolgt ggf. von Amtswegen dann, wenn die Abfuhr des Abfalls/der Abfallbehälter wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründen dem WAB erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dies gilt allerdings nicht für Grundstücke, bei denen in zumutbarer Nähe zum Grundstück ein Stellplatz bzw. Abholplatz für die Abfälle/Abfallgefäße vom WAB vorgegeben wird.

Eine Befreiung von der Anschlusspflicht an die Behälterabfuhr kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hin erfolgen, wenn es sich um sogenannte atypische Fälle eines standortbezogenen Gewerbes handelt, bei denen durch die Art des Gewerbes Abfälle fast ausschließlich nicht am Betriebstandort selbst, sondern auf den von diesen betriebenen Baustellen anfallen und diese Abfälle von dort aus dann nachweislich über die Abfallentsorgungsanlagen des WW-Kreises entsorgt werden. Darüber hinaus dürfen diese Betriebe auch nur über ein inhaberbesetztes Büro ohne weitere Mitarbeiter verfügen. Die entsprechende Befreiung wird widerruflich erteilt.

Der WAB kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus auch die Abfuhr von Abfällen/Wertstoffen von Grundstücken, für die kein satzungsrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.

(10) Ein Grundstück **gilt auch dann als angeschlossen** im Sinne der AbfWS bzw. AbfGS, wenn wegen dessen besonderer Lage vom WAB für den Anschlusspflichtigen ein Standplatz zur Bereitstellung der Abfälle in zumutbarer Entfernung bestimmt bzw. zugelassen worden ist. Dies gilt u. a. auch dann, wenn das Grundstück unter den näheren Maßgaben dieser Satzung, z. B. wegen des Zustandes der Zuwegung oder aus anderen **vom WAB nicht zu vertretenden Gründen nicht** mit den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden kann, jedoch mit dem WAB eine anders gelagerte Regelung zur Entsorgung getroffen worden ist, oder wenn eine Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehältnisse an der nächstgelegenen, mit LKW befahrbaren Straße unter Zugrundelegung objektiver Maßstäbe grundsätzlich möglich wäre. Persönliche Hinderungsgründe bleiben dabei außer Beachtung. Ein Grundstück gilt auch dann als angeschlossen, wenn der Anschlusspflichtige die von ihm zu beschaffenden Behälter trotz entsprechender Aufforderung des WAB nicht beschafft und der WAB ihm dann zwangsweise die erforderlichen Behälter als Mietbehälter am Grundstück zur Verfügung stellt. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen die so zur Verfügung gestellten Behälter mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und Vorsorge zum Verlust derselben zu treffen. Im Verlustfall ist er zum Ersatz verpflichtet.

(11) Die Art, Zahl und das Volumen der im Rahmen der Anschlusspflicht vorzuhaltenden Behälter einschließlich der Beschaffungspflicht regeln die näheren Maßgaben dieser Satzung. Im Rahmen der Anschlusspflicht hat der Anschlusspflichtige spätestens bis eine Woche vor Beginn der Anschlusspflicht die zur Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung erforderlichen zugelassenen Abfallbehältnisse zu beschaffen oder im Falle der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen mit Behältern über 240 l den Nachweis zur Vorhaltung der entsprechenden Behälter/Container von 770 l bis 1,1 m³ zu führen. Bei entwerteten, aber am Objekt schon oder noch vorhandenen Behältern gilt die entsprechende Frist bzgl. der Beantragung der Bewertung. Die vg. Frist gilt auch bezüglich der Benachrichtigung des WAB bezogen auf die Vorhaltung der Biotonne. Der Anschlusspflichtige hat die entsprechenden Fragestellungen zur Bereitstellung derselben bis zum fraglichen Termin abzuklären.

(12) Im Zuge der Umsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung obliegen dem Grundstückseigentümer/Anschlusspflichtigen gegenüber dem WAB, vorbehaltlich weitergehender Anforderungen dieser Satzung, insbesondere nachfolgende Pflichten:

- Anmeldung des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung mit Aufnahme der Nutzung, soweit je nach Art der Nutzung hierfür nicht bereits ein behördlicher Meldeakt (Einzug, Verzug, Gewerbeanmeldung usw.) gesetzlich vorgeschrieben ist und der WAB Zugriff auf diese Daten hat;
- Angabe aller sachdienlichen Informationen zur Ermittlung von Art und Umfang des Anschlusses sowie der Zahl, Art und Größe der vorzuhaltenden Behälter;
- Mitteilung über die Eigentumsverhältnisse zu dem anschlusspflichtigen Grundstück, u. a. beim Eigentumswechsel;
- Herrichtung von Standplätzen für die Abfall- und Wertstoffbehälter;

- Zurverfügungstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter für alle Benutzer einschließlich Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit zu den Behältern;
- Beschaffung der erforderlichen Abfall- und Wertstoffbehälter bis spätestens zum Beginn der Anschlusspflicht, soweit es sich nicht um die Biotonne handelt, die vom WAB zur Verfügung gestellt wird;
- Anforderung der Bioabfallbehälter beim erstmaligen Anschluss sowie Mitteilung zur Abholung beim Ende der Anschlusspflicht und Wiederanlieferung bei erneutem Anschluss;
- Mitteilung über Schäden an Bioabfallbehältern und deren Abhandenkommen;
- Pflegliche Behandlung und Reinigung der vom WAB zur Verfügung gestellten Behälter;
- Erhaltung einer technisch einwandfreien Funktionsfähigkeit (Achsen, Räder, Korpus ohne Risse usw.) der von ihm zu beschaffenden Behälter einschließlich einer bedarfsorientierten Reinigung derselben nach der Entleerung;
- Rechtzeitige, deutlich erkennbare Bereitstellung der Abfälle und Abfall-/Wertstoffbehälter zum Zwecke der Entsorgung;
- Abmeldung von Abfall- und Wertstoffgefäßen mit Beantragung der Entwertung derselben, wenn das fragliche Objekt nicht nur vorübergehend nicht mehr genutzt wird;
- Beantragung der Wiederbewertung der vg. Gefäße nach Wiederaufnahme der Nutzung;

Die Aufstellung ist nicht abschließend, sondern zeigt nur beispielhaft die wichtigsten Verpflichtungen des Anschlusspflichtigen an.

§ 11
Eigentumsübergang, Abfallanfall

(1) Der hierzu nach den Vorgaben der AbfWS zugelassene (vgl. Ausschlusskriterien gemäß § 8 AbfWS) Abfall geht **mit dem Verladen** auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes (WAB) über. Dies gilt auch für Abfälle gemäß §§ 17 bis 21 AbfWS. Wird Abfall in anderer satzungsrechtlich zugelassener Art und Weise vom Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungs-/-behandlungs- oder Wertstoffsortier-/-behandlungsanlage des Westerwaldkreises (vgl. § 24 AbfWS) gebracht bzw. bereitgestellt, geht dieser mit dem gestatteten Abladen auf bzw. an den vg. Anlagen des WW-Kreises bzw. der im Auftrag der WAB betriebenen in das Eigentum des WAB über.

Beim Überlassen über öffentlich zugängliche Depotcontainer oder sonstige Sammeleinrichtungen des WAB oder in seinem Auftrag von Dritten vorgehaltenen Behältnissen geht das Eigentum mit dem Einwurf in dieselben über.

(2) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter oder in sonstiger zugelassener Form bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe (z. B. bei Sperrmüll oder Wertstoffabfuhr) weder durchsuchen noch entfernen. Die Bereitstellung zur Abfuhr wird in diesem Zusammenhang immer dann unterstellt, wenn diese in deutlich erkennbarem zeitlichem Bezug zu den veröffentlichten Abfuhrterminen an der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen erfolgt.

(3) Der WW-Kreis bzw. der WAB sind nicht verpflichtet, in Abfällen nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(4) In Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(5) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern **gelten** Abfälle dann, wenn sie vom Abfallerzeuger in zugelassene Abfall- oder Wertstoffbehältnisse auf dem Grundstück (*Holsystem*) oder in sonstige bereitgestellte Sammelcontainer (*Bringsystem*) zweckentsprechend eingebracht werden, bzw. ansonsten generell, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

Abfälle, die zur Entsorgung auf den vom WAB oder in dessen Auftrag von Dritten betriebenen Anlagen angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der jeweiligen Anlage verbracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

§ 12
Anzeige-, Auskunfts-, Duldungs-, Mitteilungs- und Nachweispflichten, Haftung des Anschlusspflichtigen

(1) Der **Anschlusspflichtige** (§ 10 AbfWS) muss dem **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts-**B**etrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen sowie Art und den Umfang bzw. Beginn und Ende der Anschlusspflicht **umgehend (spätestens jedoch binnen eines Monats danach) schriftlich** anzeigen, es sei denn, die erforderlichen Daten sind bereits über eine dem Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb zugängliche Datenübertragung (z. B. Einwohnermeldesystem) erfasst. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, **kurzfristig schriftlich** mitzuteilen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird, oder eine wesentliche Änderung der Art oder Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der sonstigen anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise **schriftlich** mitzuteilen, ebenso wie die Abklärung der Frage der Ent- und Bewertung von Abfall- und Wertstoffbehältern, wenn ein bebautes Grundstück vorübergehend oder auf Dauer nachweislich nicht mehr bewohnt bzw. alsdann erneut wieder genutzt wird. Soweit die erforderlichen Anzeigen und Auskünfte von dem dazu Verpflichteten nicht vorliegen bzw. erfolgen, kann der Anschluss und die Zuteilung des vorzuhaltenden Behältervolumens von dem WAB aufgrund einer Schätzung vorgenommen werden. Dies gilt u. a. auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, wo der WAB zur Ermittlung des angemessenen Behältervolumens vornehmlich auf die Angaben des Anschlusspflichtigen angewiesen ist. Soweit bei Abmeldung aller auf einem Grundstück wohnenden Personen von dem Anschlusspflichtigen nicht **schriftlich** die Tonnenentwertung beantragt wird, gilt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung fort, da die Möglichkeit der Tonnennutzung unter Vorhaltung der Abfuhrleistung weiterhin gegeben ist.

Der Anschlusspflichtige hat u. a. auch unverzüglich nach einem Wechsel in der Anschlusspflicht diesen Umstand gegenüber dem WAB schriftlich anzuzeigen. Bei der Errichtung von Neubauten bzw. Fertigstellung von bis dato zu Wohnzwecken nicht gebrauchsfähigen renovierten Gebäuden gilt diese Verpflichtung bis spätestens einen Monat nach Bezugs- oder Wiederbezugsfertigstellung des Gebäudes. Die Pflichtigen haben ferner Veränderungen im Bestand von Abfall- und Wertstoffbehältern sowie solche, die sich auf die Zurverfügungstellung der Biotonne auswirken, unverzüglich dem WAB schriftlich anzuzeigen.

(2) **Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie sonstige Besitzer von überlassungspflichtigen bzw. überlassenen Abfällen** sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie sonstiger abfallrelevanter Angaben verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenfestsetzung betreffen bzw. zur Festsetzung der vorzuhaltenden Behälterart und -kapazität notwendig sind. Daneben sind von diesen auch Angaben über die Zahl und Art der ausgeübten gewerblichen oder industriellen Nutzung auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, einschließlich der Anzahl der Beschäftigten oder sonstigen Grundlagen für die Ermittlung des Mindestbehältervolumens (z. B. bei

Krankenhäusern und Hotels die Zahl der Betten usw.) bzw. der Gebühren zu machen. Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen ist sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist gegenüber dem WAB auch dann zu machen, wenn in der Folge Änderungen eintreten. Die sonstigen, im Rahmen dieser Satzung festgeschriebene Nachweis- und Auskunftspflichten des Abfallerzeugers/-besitzers gelten entsprechend.

(3) Die **Eigentümer und Besitzer von Grundstücken**, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind **verpflichtet**, das Aufstellen zur Erfassung von Abfällen und Wertstoffen notwendiger Behältnisse in ausreichender Zahl, Art und Größe sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend auch für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrWG erforderlich sind (§ 14 KrWG). Sie haben zudem alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Hierzu gehört u. a. auch die Zurverfügungstellung und Beschaffung der Abfall- und Wertstoffbehältnisse für alle Nutzer des Grundstückes, soweit in dieser Satzung hierfür nicht ausdrücklich Dritte verpflichtet sind, bzw. der WAB die Behältnisse nicht üblicherweise im Rahmen der Gebühren mietweise zur Verfügung stellt, wie z. B. bei der Biotonne.

Den Beauftragten des WW-Kreises bzw. des WAB ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem anschlusspflichtigen Grundstück zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen hierbei zugänglich sein.

Der WAB kann in diesem Zusammenhang u. a. auch verlangen, dass ggf. Abfälle und Abfallgefäße unabhängig von dem üblichen Entsorgungsintervall bzw. -system bereitzustellen sind.

Den Beauftragten des WAB ist zudem ungehinderter Zutritt zu den Abfall- und Wertstoffbehältern zum Zwecke der Entwertung derselben zu gewähren, wenn deren Entwertung zum Zwecke der Beendigung der Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen beantragt worden ist.

Können aufgrund dieser Satzung bzw. der AbfGS bestehende Verpflichtungen bzw. Angaben des Anschlusspflichtigen wegen der Verweigerung des Betretungsrechtes nicht durch den WAB überprüft werden, entfallen die damit verbundenen Begünstigungen bzw. Besserstellungen oder vom Anschlusspflichtigen geforderten Änderungen, u. a. auch bezogen auf die Umsetzung der AbfGS.

(4) Soweit die erforderlichen Auskünfte von den dazu jeweils Verpflichteten nicht gegeben bzw. Anzeigen nicht vorgelegt oder gemacht werden, kann der Anschluss und die Vorgabe bezüglich des Vorhaltens eines bestimmten Behälters oder Behältervolumens aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Abfallaufkommens sowie der Zahl und Art (Gewerbe/Haushalt) der Anschlusspflichtigen, durch den WAB vorgenommen werden. Dies gilt auch bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sowie ansonsten, wenn begründeter Anlass dahingehend besteht, dass das beantragte bzw. vorgehaltene Behältervolumen nicht ausreicht.

(5) Der **Anschlusspflichtige** hat u. a. auch Auskünfte zu erteilen über:

1. Eigentumsverhältnisse des anschlusspflichtigen Grundstückes, Objektes u. a. auch bezüglich der Eigentumsverhältnisse und Zahl sowie Belegung von Eigentumswohnungen;

2. die Anzahl der Wohnungen, Mietparteien, Bewohner, Familienzahl und –größe, Zahl der Haushalte bzw. Art und Zahl der gewerblichen Nutzer usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück;
3. die Anzahl und Größe einschließlich Nummer der auf dem Grundstück aufgestellten zugelassenen Abfall- und Wertstoffgefäße;
4. die Art und Umfang der Abfall- und Wertstoffentsorgung des anschlusspflichtigen Grundstückes, sowie Nutzung desselben oder Teilen davon;
5. die Art der Entsorgung von anfallenden Problemabfällen und Wertstoffen.

Bei Anschlusspflichtigen mit überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, bzw. solchen, die von diesen der kommunalen Abfallentsorgung überlassen werden, gilt dies entsprechend, ergänzt um Vorgaben bzgl. Betriebsgröße und -zahl sowie Arbeits- und Produktionsabläufe, soweit sie für die Abfallentstehung relevant sind und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden. Hinzu kommen die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Einwohnergleichwerte nach Anlage I dieser Satzung als Bestimmungsgröße für das betrieblich vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen (vgl. GewAbfV).

(6) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der WAB im Auftrag des Landkreises die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen (vgl. § 18 Abs. 3 LKrWG).

(7) Die Anschlusspflichtigen haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem WAB für alle schuldhaft von ihnen verursachten Schäden, die durch:

a) unsachgemäße Behandlung und damit Beschädigung oder den Verlust der Mietbehälter,

b) unzulässige Befüllung der Behälter (Einfüllen von nicht der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfällen bzw. nicht zum Sammeln und Transport zugelassener Abfälle usw.) an den Fahrzeugen oder Mietbehältern bzw. bei der Entleerung der Behälter (Schäden im Fahrzeugaufbau, an der Schüttung, der Straße usw.),

c) unsachgemäße Befüllung von Behältern (Einfüllung von heißer Asche oder sonstigen glühenden Materialien, zu schwer befüllte Behälter usw.) an den Fahrzeugen oder Mietbehältern entstehen. Sie sind dem WAB gegenüber zum Ersatz des diesem daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Anschlusspflichtigen haften auch für den Ersatz von weitergehenden Schäden bzw. Kosten, die dem WAB durch die Nichtbeachtung der Vorgaben dieser Satzung, bezogen auf den Ausschluss gefährlicher Abfälle oder von der Entsorgung bzw. Sammlung und Transport ausgeschlossener Abfälle entstehen.

Die Anschlusspflichtigen haften darüber hinaus für den Aufwand, welcher dem WAB durch das Markieren, Streichen oder Bekleben von im Eigentum des WAB stehenden Behältern entsteht. Sie haften auch für Schäden an Personen und Sachen, welche sich aus dem mangelhaften Zustand der Eigentumsgefäße der Anschlusspflichtigen ergeben.
Private Wege und sonstige Privatflächen bzw. nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege und Flächen werden im Zuge der Abfuhr vom WAB nur nach vorherigem schriftlichem Haftungsausschluss durch den Eigentümer für entsprechende Schäden, welche durch die Entsorgungsfahrzeuge (vornehmlich durch deren Gewicht oder Lenkbewegungen usw.) bezogen auf die Oberfläche oder den Untergrund beim Befahren derselben entstehen können, befahren.

Zweiter Abschnitt

- Verwertung und sonstige

Entsorgung -

§§ 13 bis 28

Zweiter Abschnitt
Verwertung und Beseitigung

§ 13
Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die vom WW-Kreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden:

a) im Rahmen von Bringsystemen durch den Überlassungspflichtigen an die Sammelstelle bzw. in die Sammelbehälter gebracht oder

b) im Rahmen von Holsystemen eingesammelt und befördert bzw.

c) durch den Abfallbesitzer an den Abfallentsorgungs-/-behandlungs- oder -sortieranlagen in den in dieser Satzung dargestellten Ausnahmefällen selbst angeliefert.

Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden. Soweit im Rahmen dieser Satzung keine entsprechenden Regelungen getroffen werden, erfolgt die Darstellung der zugelassenen Systeme im jährlich erscheinenden Müllkalender bzw. werden diese jeweils entsprechend öffentlich bekannt gemacht.

(2) Beim **Bringsystem** werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, welche der WAB oder in seinem Auftrag Dritte, in für den Abfallbesitzer zumutbarer Entfernung bereitstellt. Die Standplätze derselben sowie die Art der einzusammelnden Wertstoffe werden ortsüblich von dem WAB bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat bei diesen Systemen die entsprechenden Stoffe in die dafür bereitgestellten Sammelbehälter/-einrichtungen einzufüllen und zwar unter Beachtung der Einfüllzeiten sowie der jeweils dort dargestellten Stoffgruppen. Gleiches gilt auch bei Anlieferung auf den Wertstoffhöfen oder in Bezug auf die Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG bzw. Problemabfälle, Batterien, Korken usw. für die Anlieferung zu den veröffentlichten Sammelstellen.

Im Rahmen des **Bringsystems** sind vom Abfallerzeuger/-besitzer derzeit **insbesondere** zu entsorgen:

- Problemabfälle,
- Haushaltsbatterien, soweit hierfür keine gesonderten Systeme im Rahmen der Produktverantwortung des Herstellers vorgehalten werden,
- Hohlgläser,
- Korken, Mehrmengen an Papier und Pappe sowie Grünabfällen (über vorgehaltene Behältergröße),
- unbelastetes Styropor, mit Ausnahme von solchem aus Verpackungen.
- alle den Bestimmungen des ElektroG unterliegenden Gerätearten, soweit hierfür nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser Satzung ein Holsystem vorgegeben ist (vgl. Abs. 3)

(3) Beim **Holsystem** werden die zu entsorgenden Abfälle in der Regel unmittelbar an den angeschlossenen Grundstücken oder an gesondert festgelegten Standorten (vgl. § 16) abgeholt. Der Abfallbesitzer hat dabei die zu entsorgenden Abfälle bei Nutzung der vorgegebenen Abfall- und Wertstofferfassungssysteme nach den weitergehenden Maßgaben dieser Satzung getrennt zu überlassen. Die jeweilige Entsorgungsart bzw. der jeweilige Entsorgungstermin werden dabei i.d.R. im jährlich erscheinenden Müllkalender bekannt gegeben, soweit diese Satzung nicht eine ausdrückliche andere Regelung enthält.

Im Rahmen des **Holsystems** sind vom Abfallerzeuger/-besitzer derzeit **insbesondere** zu überlassen:

- Restabfälle (Abfälle zur Beseitigung)
- Bioabfälle (organische Abfälle aus Küche und Garten)
- Papier- und Pappeabfälle, Druckerzeugnisse, Kartonagen
- Sperrmüll, Metallschrott, sperrige Grünabfälle, Weihnachtsbäume
- Kühl-/Gefriergeräte, größere Elektronikgeräte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik und Informationstechnik aus Haushalten.

(4) Unter den Maßgaben der weitergehenden Regelungen dieser Satzung (vgl. u. a. § 24 AbfWS) können vom Abfallerzeuger oder in dessen Auftrag über Dritte mittels Container im Zuge des Bringsystems Abfälle und Wertstoffe auf den Entsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden. Bei der **Anlieferung** von Abfällen und Wertstoffen auf den Abfallentsorgungsanlagen des WW-Kreises **durch den Abfallbesitzer selbst** hat dieser neben den entsprechenden Regelungen dieser Satzung auch die Benutzungsordnungen für die von ihm so in Anspruch genommenen Entsorgungseinrichtungen und die Vorgaben bezüglich der Anlieferung, insbesondere betreffend der Getrennthaltung von Abfällen und Wertstoffen mit den gebührenrechtlichen Folgen zu beachten. Der WAB kann im Rahmen der Benutzungsordnung bestimmte Abfälle bzw. Wertstoffe bestimmten Anlagen im Einzelfall oder generell zuordnen und insoweit die Nutzungsmöglichkeit der Einrichtungen einschränken. Dies gilt insbesondere bezüglich der Deponien im Verhältnis zu den anderen, im Auftrag des WW-Kreises bzw. des WAB von privaten Dritten vorgehaltenen Entsorgungsanlagen, wie z. B. die Trockenstabilatanlage in Rennerod oder die Vergärungsanlage in Boden.

(5) Sofern für andere als die in Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift dargestellten Abfälle der Entsorgungsweg im Müllkalender oder in dieser Satzung nicht ausdrücklich aufgeführt ist, gelten für diese entweder die Vorgaben der Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen des WW-Kreises (vgl. § 24 AbfWS) oder, soweit vorhanden, die Möglichkeiten der Nutzung von angebotenen Bringsystemen des ÖRE, vorausgesetzt, dass diese Abfälle nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den WW-Kreis ausgeschlossen sind.

§ 14
Überlassung von Abfällen und Wertstoffen

(1) Der WW-Kreis kann über den WAB, neben den bereits im Rahmen dieser Satzung vorgenommenen Regelungen, unter Berücksichtigung der Vorgaben des KrWG bzw. der GewAbfV oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen und Wertstoffen getrennt und sortenrein überlassen werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern,
2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, welche bei der Entsorgung über die Deponien auftreten könnten, oder
3. vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen bzw. betreiben zu können (vgl. auch § 13 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG).

(2) Die Anordnungen an die getrennte Überlassung werden jeweils für bestimmte Abfallarten festgelegt und entweder ortsüblich oder über den jährlich erscheinenden Müllkalender bekannt gegeben. Die entsprechenden Anordnungen können allerdings auch auf Einzelfälle begrenzt werden, die alsdann den Abfallerzeugern/-besitzern gegenüber bekannt gegeben werden. Diese gelten insbesondere für alle Stoffe an deren Rücknahme der WW-Kreis bzw. in seinem Auftrag der WAB als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger oder in anderer Weise mitwirkt.

(3) Der **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb (**WAB**) kann darüber hinaus verlangen, dass ihm angediente bzw. zu überlassende Abfälle, die nachweislich stofflich bzw. in anderer Weise verwertet werden können, getrennt und sortenrein vom Abfallerzeuger zu überlassen oder bestimmten Entsorgungseinrichtungen anzudienen sind, wie z. B. den in seinem Auftrag betriebenen Anlagen privater Dritter. Kommt der Abfallerzeuger der Aufforderung zur Nachsortierung eines Gemischs aus Restabfällen und Wertstoffen bei der Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen des Kreises nicht nach, kann der WAB zu dessen Lasten durch eigene Mitarbeiter oder auf Anlagen Dritter die Nachsortierung veranlassen, wenn nur so der gesetzliche Vorrang der Abfallverwertung gegenüber der -entsorgung gewährleistet werden kann. Problemabfälle sind grundsätzlich getrennt von Abfällen und Wertstoffen anzudienen und als solche zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist bei der Anlieferung vom Abfallerzeuger/-anlieferer besonders auf diese hinzuweisen.

(4) Die entsprechenden Vorgaben werden in der Regel auch im Rahmen der Benutzungsordnungen für die Entsorgungsanlagen vorgenommen oder aber dem Abfallerzeuger bzw. Anlieferer bei Nutzung der entsprechenden Anlagen über dauerhaften Hinweis als Aushang oder auf Anfrage bekannt gegeben.

§ 15
Vorhalten und Benutzen der Abfall-/Wertstoffbehälter

(1) Die vom WAB im Auftrag des WW-Kreises im Rahmen des **Holsystems** zu beseitigenden Abfälle werden unbeschadet der Absätze 5, 6, 8 und 9 und der §§ 17 bis 21 und 23 im Regelfall am angeschlossenen Grundstück durch Entleerung der **rechtzeitig (d.h. in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten bzw. den sonstigen in § 7 Abs. 1 der VO zur Einführung der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO vom 20.08.2002 angeführten Gebieten bis 20.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages, in allen anderen Gebieten bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag)** zur Abfuhr bereitzustellenden zugelassenen Abfallbehälter abgeholt. Die Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die Entleerung objektiv notwendig wäre, d.h. unter anderem:

a) spätestens bei vollständiger Befüllung des entsprechenden Behälters;
b) bei drohenden Gesundheitsgefahren durch Art und Umfang der eingefüllten Abfälle;
c) bei erheblichen Geruchsbelästigungen durch Art und Umfang der eingefüllten Abfälle;
d) bei erheblichen Verschmutzungen im Behälterumfeld durch Überfüllung der Behälter.

Im letztgenannten Fall sind durch den Anschlusspflichtigen zusätzliche bedarfsorientierte Leerungen mit dem WAB abzustimmen. Die regelmäßigen Abfuhrtage für die Haushalte werden dabei jeweils im Müllkalender dargestellt. Für Anfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen orientieren sich diese an dem vereinbarten Abfuhrrhythmus, der nicht immer mit den Haushalten übereinstimmen muss und insoweit dann gesondert vereinbart wird.

Andere als zugelassene, genormte Abfallbehälter (vgl. § 7 AbfWS) **werden nicht entleert.** Der Anschlusspflichtige (§ 10) hat dann die Abfälle in zugelassene Abfallbehälter umzufüllen und danach erneut für die Abfuhr bereitzustellen. Gleiches gilt auch, wenn diese nicht dem Bestimmungszweck entsprechend befüllt werden, wie z. B. Bioabfälle mit Restmüll/Kunststofftüten usw. vermischt oder Papierabfälle mit Rest- bzw. Bioabfällen und dergleichen.

Wenn Restabfallgefäße unzulässigerweise mit Wertstoffen oder organischen Abfällen befüllt sind, werden diese ebenfalls nicht entleert. Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall als Vorgabe für die Entleerung eine Aussortierung der Wertstoffe vorzunehmen und darf danach erst das Restabfallgefäß erneut wieder für die nächste Entleerung bereitstellen. Aus technischen Gründen können jeweils nur unbeschädigte, feste Behälter entleert werden. **Beschädigte Behälter** sind, mit Ausnahme von Biotonnen, umgehend vom Anschlusspflichtigen durch unbeschädigte auf seine Kosten zu ersetzen. Gleiches gilt für Teile des Behälters, welche die Funktionstüchtigkeit desselben beeinträchtigen, wie z. B. Räder, die Achse oder der Deckel aber auch bei deutlich erkennbaren Rissen in Korpus und Deckel. Kommt der Anschlusspflichtige nicht der Aufforderung zum Ersatz des Behälters bzw. Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit desselben nach, so besteht **kein Anspruch** auf Entleerung. **Die Entleerung der zugelassenen Abfallbehälter**

erfolgt darüber hinaus nur insoweit, wie eine Entleerung mittels der am Fahrzeug vorhandenen technischen Schütteinrichtung ganz oder teilweise möglich ist (vgl. u. a. auch Abs. 12).

Zugelassene Abfallgefäße dürfen am Abfuhrtag, soweit nicht ausdrücklich mit dem WAB im Einzelfall eine Sonderregelung u. a. auch mit Klärung der Gebührenfrage erfolgt ist, jeweils nur einmal zur Entleerung bereitgestellt werden. Sperrmüll-, Schrott- und Grünabfallmehrmengen sowie solche Abfälle von gewerblichen Anfallstellen werden ebenfalls nur nach vorher erfolgter Sonderregelung abgefahren. Die Abfall- und Wertstoffbehälter dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung verwendet werden.

(2) Im **Rahmen des Anschlusszwanges** hat der **Anschlusspflichtige**, mit Ausnahme der Biotonne, die Abfall- und Wertstoffbehälter bis 240 l, welche den Vorgaben des § 7 AbfWS entsprechen müssen, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten in ausreichender Zahl, Art und Größe, **unmittelbar nach Eintritt bzw. Beginn der Anschlusspflicht**, zu beschaffen und vorzuhalten. Behälter über 240 l können vom WAB angemietet und so zur Verfügung gestellt werden. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß jederzeit benutzt werden können. Feste Abfallbehälter, insbesondere die Biotonne, sind bei Bedarf im Rahmen der Gesundheitsvorsorge vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Der WAB übernimmt keine Haftung für Abfallgefäße, welche ggf. aufgrund ihres Alters sowie der technischen Vorgaben bei der Entleerung über die automatischen Schütteinrichtungen der Entsorgungsfahrzeuge beschädigt werden, es sei denn, es liegt nachweislich ein grob fahrlässiges Verschulden der Beschäftigten des WAB vor.

Beschafft ein Anschlusspflichtiger innerhalb einer vom WAB vorgegebenen angemessenen Frist die von ihm im Rahmen der Umsetzung der Anschlusspflicht vorzuhaltenden Behälter trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht, so werden ihm die entsprechenden Behälter als Ausnahme von der Regel miet- und zwangsweise zur Verfügung gestellt. Er hat die Aufstellung der so zur Verfügung gestellten Behälter auf seinem Grundstück zu dulden. Bezüglich der weitergehenden Verantwortung des Anschlusspflichtigen für den Umgang mit den Behältern gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung vergleichbar zu den vom WAB zur Verfügung gestellten Biotonnen bezüglich der allgemeinen Vorgaben der Sorgfalt und Haftung im Umgang.

Als **Ausnahme** von der vg. Beschaffungspflicht des Anschlusspflichtigen stellt der WW-Kreis dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen die **Bioabfallbehälter** in ausreichender Größe und Zahl unter Berücksichtigung der weitergehenden Ausführungen unter Abs. 3 zur Verfügung. Für Grundstücke, auf denen Haushaltsabfälle anfallen, werden die Biotonnen im Zuge der Anschlusspflicht vom WAB bereitgestellt. Bei Grundstücken auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können Biotonnen auf Antrag des Anschlusspflichtigen bereitgestellt werden. Die Biotonne ist allerdings auch bei den erstgenannten Grundstücken vom Anschlusspflichtigen mit Beginn der Anschlusspflicht anzufordern. Nicht mehr benötigte Biotonnen sind dem WAB alsdann unverzüglich zurück zu geben oder zur Abholung zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Endes der Anschlusspflicht. Ist auf einem Grundstück ein Bioabfallgefäß vorhanden, ohne dass damit das Regelbehältervolumen für Bioabfälle gedeckt wird (z.B. durch Personenzugang in Mehrfamilienhäusern und/oder bei Aufgabe der Eigenkompostierung), so kann auf Antrag die Überprüfung veranlasst und ein bedarfsgerechter Gefäßtausch veranlasst werden.

Die so zur Verfügung gestellten Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Reparaturen an den Bioabfallbehältern sowie allen mietweise vom WAB zur Verfügung gestellten Behältern dürfen jeweils nur vom WAB oder durch von ihm beauftragten Unternehmen bzw. Personen durchgeführt werden.

Beschädigungen oder Verlust der Bioabfallbehälter sind dem WAB jeweils **schriftlich unverzüglich** anzuzeigen. Für Schäden oder Verlust an den so zur Verfügung gestellten Behältern haftet der Pflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Gleiches gilt auch für alle sonstigen vom WAB auf Mietbasis oder in anderer Weise zur Verfügung gestellten Behälter, Teile oder Sonstigem; diese dürfen ohne Zustimmung des WAB weder verändert, umgebaut noch farblich oder in anderer Weise gekennzeichnet werden. Bei Verstößen hiergegen ist der Verursacher zum Ersatz des Aufwandes des WAB, zur Beseitigung derselben verpflichtet. Die **Bio- und Mietbehälter** bleiben auch mit Verteilung auf die Grundstücke bzw. an die Haushalte **Eigentum des WAB**. Sie dürfen ohne Zustimmung des WAB weder ausgeliehen noch Dritten zur Verfügung gestellt oder auf andere Grundstücke verbracht werden.

Nach erfolgter satzungsgemäßer Erstausstattung des Grundstückes mit Abfall- und Wertstoffbehältern im Rahmen der Erfüllung der Anschlusspflicht kann der Grundstückseigentümer **in begründeten Ausnahmen** eine Veränderung von Anzahl und Behältertyp bei vom WAB mietweise zur Verfügung gestellten Behältern (Biotonne, MGB über 240 l usw.) beantragen. Der Umtausch ist gebührenpflichtig, soweit der Anschlusspflichtige die Behälter nicht selbst abholt bzw. die Behälter nicht grundlegend gereinigt sind. Eine satzungsmäßige Erstausstattung fällt auch dann wieder an, wenn sich grundlegende Veränderungen auf dem Grundstück ergeben haben, welche Einfluss auf das zur Verfügung zu stellende Behältervolumen in Anlehnung an § 7 AbfWS nehmen.

Bei vorrangiger Wohn- oder vergleichbarer Nutzung bzw. vorrangiger Wohnnutzung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung bei gemischter Nutzung von Behältern, obliegt im Hinblick auf den hierfür vornehmlich geltenden Haushaltstarif nach der Zahl und Größe der Haushalte die Behälterbeschaffung nach Satz 1 vorrangig dem Grundstückseigentümer. Bei ausschließlich gewerblicher oder als solcher geltenden Nutzung bzw. bei dominierender Gewerbenutzung im Zusammenhang mit gemischt genutzten Behältern obliegt die Behälterbeschaffung unter Berücksichtigung des dort vornehmlich geltenden Gefäßtarifes vorrangig dem jeweiligen Gewerbetreibenden. Die abschließenden grundsätzlichen Regelungen des § 10 Abs. 1 und 2 AbfWS bleiben hiervon allerdings unberührt.

Im Falle einer gemischten Nutzung von MGB bis einschl. 240 l durch Haushalte und Gewerbe bzw. verschiedener Gewerbebetriebe auf einem, oder unmittelbar angrenzenden Grundstücken, können die MGB auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen auch vom WAB, als weitere Ausnahme von der generellen Beschaffungsvorgabe der Behälter durch den Anschlusspflichtigen, auf Mietbasis zur Verfügung gestellt werden. Für diese Behälter gelten dann die gleichen Regelungen zur Reinigung, Instandhaltung usw., wie bei den Bioabfallbehältern.

(3) Der WAB bestimmt, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für die Abfallentsorgung sind, soweit keine Ausnahme nach § 10 Abs. 8, 9 AbfWS vorliegt, **grüne, braune und graue Abfallbehälter** gemäß den nachfolgenden Kriterien nach a) bis g), jeweils **grundstücksbezogen** vorzuhalten. Erfolgt eine Ausnahme gemäß § 10, Abs. 8, 9 AbfWS nur für bestimmte Abfallfraktionen, so sind zumindest die übrigen Behälter vorzuhalten. **Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gelten neben den weitergehenden**

satzungsrechtlichen Vorgaben u. a. die grundsätzlichen Regelungen des § 7 GewAbfV.

Die Abfall- und Wertstoffbehälter dürfen nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (vgl. neben den Regelungen dieser Satzung u. a. die Hinweise im Müllkalender sowie auf den Behältern) genutzt werden. In die **grünen Abfallbehälter** darf nur Papier (z. B. Zeitungen und Zeitschriften, Pappe, Kartonagen, allerdings keine abgerissenen Tapeten); in die **braunen Bioabfallbehälter** dürfen nur Abfälle organischen Ursprungs aus Küche und Garten, u. a. auch Speisereste; in die **grauen Restabfallbehälter** dürfen alle übrigen Restabfälle **mit Ausnahme** von solchen Abfällen, für deren Beseitigung eine Sonderbehandlung erforderlich ist (Problemabfälle), sowie Wertstoffen oder solchen Abfällen, die aus der Entsorgungspflicht des WW-Kreises und der Pflicht zum Sammeln bzw. Befördern ausgenommen sind (vgl. § 8 der Satzung), eingefüllt werden. Darüber hinaus dürfen in diese auch keine größeren Mengen an schweren Stoffen (wie z. B. Bauschutt) eingefüllt werden, die i.d.R. zu einer Überschreitung des zulässigen Behältergewichtes führen. **In die Restabfalltonnen dürfen auch keine Abfälle eingeworfen werden, für die Getrennthaltungs- und Entsorgungssysteme außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft, meist herstellerbezogen, vorgehalten werden bzw. vom Gesetzgeber vorgegeben sind.** (Weitergehende Einzelheiten oder Vorgaben ergeben sich jeweils auch aus dem jährlich erscheinenden Müllkalender bzw. öffentlichen Bekanntmachungen).

In die **grauen Restabfalltonnen** dürfen zudem auch keine Verpackungen mit dem „Grünen Punkt“, kein Elektronikschrott im Sinne des ElektroG sowie Abfall- und Wertstoffmengen, die anderen Tonnenarten zugeordnet sind, eingefüllt werden. Dies gilt so auch für Abfälle, welche gemäß den Bestimmungen dieser Satzung von der Pflicht des Kreises zum Einsammeln und Befördern oder generell von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossen sind oder aus anderen Gründen getrennt überlassen werden müssen.

Organische Abfälle dürfen nicht in Kunststoffbeuteln/-tüten/-folien oder vergleichbaren Umverpackungen sowie Metallbehältern/-gefäßen verpackt und in die Biotonne eingefüllt werden, sondern nur in verrottbare Papierverpackungen/-tüten. Bei Verstößen gegen die Befüllvorgaben für die Abfall- bzw. Wertstofftonnen besteht kein Anspruch auf Entleerung der Behälter. Vergleichbares gilt bei Verstoß gegen die Bereitstellungsvorgaben bei der Bereitstellung von sonstigen Abfallarten (z. B. Sperrmüll, Wertstoffschrott, Grünschnitt usw.) bezogen auf die Mitnahme der entsprechenden Materialien.

Die Befüllvorgaben für die einzelnen Behälter ergeben sich neben den bei der Erstausgabe der Behälter in der Regel auf diesen befindlichen entsprechenden Aufklebern vornehmlich durch die farbliche Gestaltung derselben (vgl. § 16 Abs. 13 dieser Satzung).

Der WW-Kreis legt die grundstücksbezogene Regelbehälterausstattung nach Größe, Art und Anzahl wie folgt fest:

a) Für Haushalte jeweils von der Haushaltsgebühr der Abfallgebührensatzung abgedecktes und vorzuhaltendes Entsorgungsvolumen; sogenanntes Regelbehältervolumen:

1. **Regelbehältervolumen von 40 Litern/Person/Abfuhr** bei grauen Restabfallbehältern (entscheidend ist die tatsächliche Personenzahl mit Aufenthalt am Grundstück; ausgenommen bleiben freigestellte Personengruppen nach § 5 Abs. 1 Abfallgebührensatzung). Jedoch ist **mindestens ein Restabfallgefäß mit 80 Litervolumen** pro Grundstück vorzuhalten.
2. **Regelbehältervolumen von 40 Litern/Person/Abfuhr** bei grünen Altpapierabfallbehältern (entscheidend ist die tatsächliche Personenzahl mit Aufenthalt am Grundstück; ausgenommen bleiben freigestellte Personengruppen nach § 5 Abs. 1 Abfallgebührensatzung). Jedoch ist **mindestens ein Altpapierabfallgefäß mit 240 Litervolumen** pro Grundstück vorzuhalten.
3. **Ohne Eigenkompostierung** wird ein **Bioabfallbehälter mit 140 Litervolumen** pro Grundstück unabhängig von der Personenzahl zur Verfügung gestellt. Bei weitergehendem Mehrbedarf, der bei Mehrfamilienhäusern oder mehr als einem Haushalt pro Grundstück gegeben sein kann, wird der Bioabfallgefäßbedarf auf schriftlichen Antrag anhand von **34 Litervolumen/Person/Abfuhr** gesondert ermittelt.
   Mit Eigenkompostierung wird ein **Bioabfallbehälter mit 80 Litervolumen** pro Grundstück unabhängig von der Personenzahl zur Verfügung gestellt. Bei weitergehendem Mehrbedarf, der bei Mehrfamilienhäusern oder mehr als einem Haushalt pro Grundstück gegeben sein kann, wird der Bioabfallgefäßbedarf auf schriftlichen Antrag anhand von **20 Litervolumen/Person/Abfuhr** gesondert ermittelt. Letzteres gilt auch im Fall der nur teilweisen Eigenkompostierung von Haushalten auf einem Grundstück.

Auf Antrag können Haushalte in Bezug auf die Ziffern 1 bis 3 gegen Mehrgebühren (siehe Abfallgebührensatzung) jeweils zusätzliche Gefäße oder Gefäße mit größerem Volumen als dem Regelbehältervolumen beziehen und nutzen.

Bei mehreren Eigentumswohnungen auf einem Grundstück werden mit den Eigentümern in Orientierung an den Vorgaben nach Buchstabe a) bedarfsorientierte Lösungen abgestimmt, u. a. auch bezüglich einer gemeinsamen Behälternutzung. Bei einer gemeinsamen Behälternutzung, bezogen auf mehrere Eigentumswohnungen, ist jeweils gegenüber dem WAB ein für den Behälter verantwortlicher Wohnungseigentümer zu benennen.

b) Für Gewerbebetriebe bzw. gewerblich genutzte oder als gewerblich geltend genutzte Grundstücke (vgl. u. a. § 7 Abs. 22 dieser Satzung) mit überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne des KrWG bzw. von diesen überlassenen Abfällen,

- je Betriebseinheit bzw. angemeldetes oder ausgeübtes Gewerbe: -

Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten auf anschlusspflichtigen Grundstücken haben zugelassene Abfallbehälter in angemessenem Umfang je nach zu erwartendem Abfallaufkommen zu beschaffen und zu benutzen (vgl. auch § 7 GewAbfV). Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (Art des Gewerbes, Beschäftigtenzahl, Bettenzahl usw.) durch den WAB nach sogenannten Einwohnergleichwerten gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Bezogen auf das danach vorzuhaltende Restmüllbehältervolumen wurde schon die vom Gesetzgeber in der GewAbfV vorgegebene Getrennthaltung und getrennte Verwertung der übrigen dort dargestellten Fraktionen vom Satzungsgeber unterstellt und insoweit berücksichtigt. **Dies voraussetzend ist ein Volumen für die Restmülltonne von**

15 l/Woche/Einwohnergleichwert

bzw. bei nachgewiesener getrennter Entsorgung der organischen Anteile aus dem Restmüll (z. B. über eine Biotonne) von

10 l/Woche/Einwohnergleichwert

vorzuhalten. Unter Berücksichtigung des sich so errechnenden Gesamtvolumens wird alsdann die Anzahl und Größe der aufzustellenden Behälter ermittelt. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Dies gilt auch bei der Ermittlung des Behältervolumens unter Berücksichtigung von Art und Größe der zugelassenen Abfallbehältnisse (vgl. § 7 Abs. 1 AbfWS).

Auch bei geringerem rechnerischem Volumen nach Einwohnergleichwerten ist pro Grundstück und Betriebseinheit **mindestens** eine 80 l Restabfalltonne vorzuhalten; ansonsten das darüber hinausgehende errechnete Behältervolumen unter Berücksichtigung der Größe der zugelassenen Abfallbehältnisse. Auf schriftlichen Antrag können abweichend von der vg. Regelung mehrere Gewerbebetriebe **auf dem gleichen Grundstück**, unter Berücksichtigung des für den einzelnen Betrieb vorzuhaltenden Behältervolumens (auch hierbei gilt mindestens 80 l pro Betrieb), einen gemeinsamen Behälter nutzen, vorausgesetzt, dieser ist nachweislich für alle Betriebe in gleichem Umfang zugänglich und alle sind mit dieser Regelung schriftlich einverstanden, wobei der WAB dann allerdings keinen Einfluss auf den tatsächlichen Nutzungsgrad pro Betrieb nimmt. Grundlage für die Gebührenermittlung ist dabei das für den jeweiligen Betrieb satzungsrechtlich anteilig vorzuhaltende Restabfallvolumen in Orientierung an der Gesamtgröße des Behälters. In diesen Fällen können, als Ausnahme von der grundsätzlichen Regel der Behälterselbstbeschaffung, auch Behälter bis 240 l vom WAB mietweise zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die Anfallstellen mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Abfälle zur Verwertung in Orientierung an den Vorgaben des KrWG sowie der GewAbfV selbst oder über Dritte entsorgen wie z. B. Papier, Pappe, organische Abfälle usw., ist der entsprechende Nachweis gegenüber dem WAB zu führen.

c) Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen bzw. dem WAB überlassen werden:

Die Behälterart und das Gefäßvolumen werden hierfür jeweils orientierend am Bedarf mit angemessenem Volumen im Einzelfall festgelegt. Für die Bestimmung des angemessenen Volumens werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung orientieren. Dies gilt vergleichsweise auch für Schulen, Kindergärten, Vereins- und Bürgerhäuser. Analog wird verfahren, wenn in Anlage I für eine bestimmte Anfallstelle keine entsprechenden Einwohnergleichwerte ausdrücklich ausgewiesen sind.

d) Für ein gemischt genutztes Grundstück (Haushalte und Anfallstelle aus anderen Herkunftsbereichen) mit überlassungspflichtigen bzw. überlassenen Abfällen:

Wenn der Gewerbetreibende und der jeweilige Haushalt identisch sind, mindestens ein **120 l grauer Restabfallbehälter sowie ein 240 l grüner Papierabfallbehälter und ein 140 l brauner Bioabfallbehälter,** vorausgesetzt es handelt sich nicht um einen Betrieb für den alleine schon ausdrücklich **unter Berücksichtigung der Einwohnergleichwerte lt. Anlage I zu dieser Satzung** ein höheres Behältervolumen vorzuhalten ist. In dem letztgenannten Fall erhöht sich das Vorhaltevolumen jeweils entsprechend um den Anteil für diese Gewerbeart.

Bei **mehreren** Wohnungen und Gewerbebetrieben auf einem Grundstück bestimmt sich das Vorhaltevolumen für die Wohneinheiten nach den Vorgaben für Haushalte gemäß Buchstabe a) bzw. für die Gewerbeeinheiten nach Buchstabe b). Der WAB kann allerdings für den Gewerbeanteil in diesen Fällen auch nach dem darüber hinausgehenden lebenstypischen Abfallaufkommen der entsprechenden Branche die vorzuhaltende Behälterzahl und –art bestimmen. Auf jeden Fall ist allerdings unter Berücksichtigung von Zahl und Art der Betriebe jeweils mindestens für jeden derselben das Behältervolumen in Orientierung an den gewerblichen Mindestvorgaben gemäß b) als Anteil an der gemischten Nutzung vorzuhalten.

Die Benutzung gemeinsamer Abfall- und Wertstoffbehälter bedarf allerdings in diesen Fällen auf **begründeten, schriftlichen Antrag** der Anschlusspflichtigen hin der Zustimmung des WAB.

Eine gemischte Nutzung liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn für die Wohn- und Gewerbenutzung auf einem Grundstück entweder ganz oder für Teile davon nicht ausdrücklich getrennte Behälter vorgehalten werden.

e) Für bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, Wochenendhäuser, Zweit- und Ferienwohnungen:

1. mindestens **ein 80 l Behälter eines grauen Restabfallgefäßes**;
2. die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen kann in diesen Fällen ausnahmsweise in Kartons verpackt oder gebündelt erfolgen;
3. mindestens ein **braunes 80 l Bioabfallgefäß**;
4. auf Antrag ist in Ausnahmefällen auch eine Entsorgung über zum einmaligen Gebrauch vorgesehene ca. 70 l fassende Restabfallsäcke zulässig, welche alsdann bei dem WAB abzuholen sind. Diese sind dann an den durch den WAB bestimmten Plätzen zur Entsorgung bereitzustellen;
5. für diese Grundstücke können auch andere, insbesondere für die separate Abfuhr von Altpapier und Bioabfälle vorgesehene Abfallbehälter bzw. zentral aufgestellte Depot- und Wertstoffcontainer für Altpapier zugelassen werden.

Soweit in diesen Fällen vom vorgegebenen Mindestbehältervolumen abgewichen wird, gelten die Regelungen des Abs. 3, Buchstabe a) entsprechend.

f) Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen auf nicht dauerhaft genutzten Einrichtungen.

Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen auf nicht dauerhaft genutzten Einrichtungen (z. B. Festwiesen, Kirmesplätze, Freizeiteinrichtungen und ähnlichem Gelände, Zeltplätze) kann der WAB verlangen, dass für die Dauer der Veranstaltung Abfall- und Wertstoffbehälter gemäß § 7 Abs. 1 AbfWS in ausreichender Art und Zahl vorgehalten werden.

g) Weitergehende <u>generelle</u> Regelungen für a) bis f).

Bei **nachgewiesenem Mehrbedarf** (bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellte Überfüllung der Behälter) kann der WAB vorgeben, dass zusätzliche (120 l bis 240 l) oder größere Abfallbehälter (240 l, 0,77 m³ oder 1,1 m³) bereitzustellen sind. Sofern in solchen Fällen zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden sind, haben die Pflichtigen nach schriftlicher Aufforderung des WAB die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter zu beschaffen bzw. entgegen zu nehmen und zu benutzen. Dies gilt sowohl für Haushalte als auch Anfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen mit überlassungspflichtigen Abfällen, bei letzteren auch dann, wenn vorher nachgewiesene Verwertungsmaßnahmen eingestellt bzw. von Anbeginn der Anschlusspflicht trotz anders lautendem Nachweis überhaupt nicht erfolgt sind.

Die Anschlusspflichtigen haben in jedem Fall, ggf. auch über das vorgegebene Mindestbehältervolumen hinaus, ein so ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Restabfälle und zu überlassende Wertstoffe, soweit hierfür vom WAB Holsysteme angeboten werden, in den Behältern untergebracht werden können, mit Ausnahme einer nur vorübergehend einmal und nachgewiesenermaßen nicht dauerhaft anfallenden Mehrmenge, welche dann über nicht feste Abfallbehälter <u>(Säcke)</u> entsorgt wird.

Ein Missverhältnis zwischen der anfallenden bzw. angefallenen Abfallmenge und der vorgehaltenen Behältergröße mit der Maßgabe der erforderlichen Erhöhung des Vorhaltevolumens durch den Anschlusspflichtigen liegt regelmäßig immer dann vor, wenn:

a) der Gefäßdeckel wegen Überfüllung überwiegend nicht geschlossen werden kann;
b) der Abfall in dem Gefäß überverhältnismäßig stark verpresst oder eingestampft ist;
c) regelmäßig nicht alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung überlassen, sondern auf dem Grundstück zwischengelagert werden;
d) regelmäßig im Umfeld der/des Behälter/s mit Abfällen befüllte nicht amtliche Säcke liegen bzw. Abfall in loser Form liegt.

Der WAB bestimmt Form, Art, Zahl und Umfang der Benutzung der zu entsorgenden Behältnisse im Auftrag des WW-Kreises. In begründeten Einzelfällen kann der WAB Ausnahmen zulassen und bestimmen, welche Behälterart bzw. welche Behälterkapazität vorzuhalten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn das beantragte Abfallvolumen in einem groben Missverhältnis zum tatsächlichen Aufkommen steht.

Werden Wertstoffbehälter (Papier-, Biotonne) ständig zweckentfremdet mit Restabfällen befüllt, so kann der WAB verlangen, dass zusätzliche Restabfallbehälter für das Grundstück beschafft oder bereitgestellt werden.

Für Gewerbebetriebe kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag hin abweichend von den Grundsätzen des Buchstaben b), beim Vorhaltevolumen ein geringeres Mindestbehältervolumen festgelegt werden, sofern der Abfallerzeuger eine für dieses Gewerbe atypische Situation, unter erhöhter Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachweist. Der WAB legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Auch dabei ist allerdings **mindestens ein Behälter** zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, unter Berücksichtigung der Vorgaben der GewAbfV vorzuhalten. Kommt eine eigene Verwertung oder eine Verwertung über beauftragte Dritte bei Gewerbebetrieben für Abfälle zur Verwertung, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht in Betracht bzw. kann diese nicht nachgewiesen werden, so können auch diese Abfälle unter Berücksichtigung der Behältervorgaben unabhängig von den vorstehenden Vorgaben lt. b), für Abfälle zur Beseitigung über den WAB entsorgt werden. Die Behältergrößen hierfür werden dann im Einzelfall auf Grund des individuellen Bedarfs festgelegt.

Werden von dem an die Abfallentsorgung anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer (im Regelfall bei Haushalten) oder der anschlusspflichtigen Anfallstelle von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (Industrie-/Gewerbetriebe und dergl.) bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken vorgesehener gemeinsamer Behälternutzung von zumindest einem der Anschlusspflichtigen im Rahmen des erstmaligen oder dann folgenden erneuten Anschlusses (vgl. § 10 der Satzung), trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung, nicht die satzungsrechtlich vorgegebenen Abfallbehältnisse selbst beschafft, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung der entsprechenden Behälter durch den WAB zu dulden. Die Aufstellung erfolgt im Regelfall durch Abstellung der/des Behälter/s auf dem Grundstück bzw. am Betrieb. Mit Aufstellung der/des Behälter/s gilt der Anschluss als erfolgt und damit die Bereitstellung derselben als Voraussetzung für die Gebührenpflicht als erfüllt.

(4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können **auf schriftlichen Antrag**, ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht, im Bedarfsfall gemeinsame, für alle angeschlossenen **Haushalte** jederzeit zugängliche Abfall-/Wertstoffbehältnisse mit ent-

sprechender Kapazität, meist in Form von 0,77 m³ bzw. 1,1 m³ Containern zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Das gleiche gilt auch für Wohngebäude mit mehreren Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen. Es gelten hierbei jeweils die Behältervolumenvorgabewerte für Haushalte gemäß Abs. 3, Buchstabe 3 a. Der WAB ist allerdings auch ohne Antrag berechtigt, für solche Grundstücke gemeinsame Großraumbehälter, sei es nun mietweise oder als Eigentumsbehälter, aufzustellen bzw. zu fordern, wenn dies aus transportlogistischen Gründen bzw. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Abfuhr erforderlich ist. Die Gebührenpflichten nach der Gebührensatzung bleiben hiervon unberührt.

Für zwei unmittelbar benachbarte Hausgrundstücke mit nicht mehr als jeweils einem Haushalt pro Grundstück können **auf schriftlichen Antrag**, ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht im Einzelfall gemeinsame Wertstoff-/Restabfallbehälter (so genannte Nachbarschaftstonnen) zugelassen werden, wenn die jederzeitige uneingeschränkte Erreichbarkeit derselben für alle angeschlossenen Haushalte sichergestellt ist. Dies muss durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung bei dem WAB nachgewiesen werden, um die Anschlusspflicht für diese Grundstücke uneingeschränkt zu gewährleisten. Die Behälterkapazität richtet sich in diesen Fällen nach der Zahl der angeschlossenen Personen unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Abs. 3, Buchstabe a.

Bei mehreren Gewerbeeinheiten auf einem Grundstück kann auf **schriftlichen Antrag** aller anzuschließenden Gewerbeeinheiten hin, mit Zustimmung des WAB, in begründeten Ausnahmefällen eine gemeinsame Nutzung von MGB **ab 80 l bis 1.100 l** zugelassen werden, wenn dies auf Grund der nachgewiesenen Art und Menge der Abfälle sowie der Standplatzsituation oder aus anderen Gründen sinnvoll erscheint. Die Behälter müssen in diesen Fällen allerdings nachweislich (Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung) für alle Gewerbeeinheiten uneingeschränkt zugänglich sein und mindestens dem vorzuhaltenden Behältervolumen je Gewerbeeinheit in Addition der angeschlossenen Gewerbeeinheiten entsprechen. Darüber hinaus hat bei schon vorhandenem Behälter der bisherige Nutzer des Behälters schlüssig nachzuweisen, dass sich sein üblicherweise bisher angefallenes Abfallvolumen entsprechend reduziert hat, so dass insoweit jetzt ein Mehrvolumen noch zur Verfügung steht.

Die gemeinsame Nutzung von Behältnissen auf dem gleichen Grundstück bzw. bei unmittelbar angrenzenden Grundstücken kann unter den vg. Vorgaben in Ausnahmefällen auch für eine gemischte Nutzung von Haushalten und Gewebebetrieb zugelassen werden, dann allerdings nur bei gemeinsamen Eigentümern bzw. gleichem Eigentümer (Hausgrundstück) und Pächter oder Mieter (Gewerbebetrieb).

Die Zulassung erfolgt in all diesen Fällen auf jederzeitigen Widerruf, welcher insbesondere dann erfolgt, wenn die vg. Vorgaben nicht mehr erfüllt bzw. die Behälter ständig überfüllt sind bzw. Papier- und Pappeabfälle oder organische Abfälle dann jeweils über das Restabfallgefäß entsorgt werden (vgl. auch Abs. 1). Gleiches gilt, wenn das Umfeld der/des Behälter/s ständig mit Abfällen oder Wertstoffen verschmutzt ist.

Bei privateigenen Press- oder sonstigen Behältern hat der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige/-willige vorher die Größe und Bauart bzw. Zulassung mit dem WAB abzustimmen.

(5) Für die Sammlung von **vorübergehend** verstärkt anfallenden Restabfällen bzw. organischen Grünabfällen dürfen unbeschadet der Regelung in Abs. 3 neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfall-/Bioabfallsäcke mit der Aufschrift "**W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb" verwendet werden, die bei

den beauftragten Vertriebsstellen oder beim WAB käuflich zu erwerben sind. Für die Sammlung von **vorübergehend** bzw. zeitlich begrenzt anfallenden Windeln dürfen unbeschadet der Regelung nach Abs. 3 neben den festen Abfallbehältern transparente, beim WAB erhältliche Windelsäcke mit der Aufschrift „Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb“ verwendet werden, die bei der Restmüllabfuhr mitgenommen werden. Die auf den Säcken aufgedruckten Verwendungsvorgaben sind jeweils zu beachten.

(6) Vom Anschlusspflichtigen sind auf dessen Grundstück unter Beachtung u. a. von bau- und unfallrechtlichen Bestimmungen Standplätze für die Abfall- und Wertstoffbehälter einzurichten und zu unterhalten. Der WAB kann für diese Standplätze sowie den Aufstellort für Abfälle und Wertstoffe (u. a. Sperrmüll, Wertstoffschrott), soweit nicht hierzu bereits an anderer Stelle dieser Satzung konkrete Vorgaben gesetzt sind, besondere Regelungen und zwar für den Einzelfall sowie eine bestimmte Zahl von gleichgelagerten Fällen treffen. Dies geschieht im Regelfall durch mündliche Anordnung oder schriftliche Einzel- oder Allgemeinverfügung. Der WAB bestimmt auch Form und Umfang der Nutzung der zugelassenen Abfall- und Wertstoffbehälter.

(7) In **Ausnahmefällen**, d. h., wenn Grundstücke mit den Abfallentsorgungsfahrzeugen über öffentliche Straßen/Wege oder trotz ausdrücklicher entsprechender Zustimmung des Eigentümers **mit schriftlichem Haftungsausschluss zu Gunsten des WAB bei fahrzeugbedingten Wegschäden durch denselben** über Privatwege nicht erreicht werden können und die Bereitstellung der Abfallgefäße an der nächsten mit diesen befahrbaren Straße eine unzumutbare Härte für den Benutzungspflichtigen darstellt, kann der WAB die Benutzung von Abfall-/Bioabfallsäcken gestatten bzw. verfügen. Diese sind alsdann bei dem WAB von dem Anschlusspflichtigen, in Orientierung an dem Haushaltsvolumen gemäß Abs. 3, zum Selbstkostenpreis des WAB abzuholen. Zur Sicherstellung der Altpapierabholung können Sondervereinbarungen getroffen werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. Der WAB legt in diesen Fällen, möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen, die Bereitstellungsorte fest. Sofern im Zusammenhang mit der Abfuhr der vg. Säcke, Abfälle und Wertstoffe später unverhältnismäßige oder organisatorische Schwierigkeiten in der Abfuhr auftreten, kann die Gestattung der entsprechenden Verwendung bzw. Zulassung jederzeit widerrufen werden. Dies gilt so vergleichbar auch in den Fällen des Abs. 9.

(8) Ist dem Anschlusspflichtigen wegen der **Besonderheit seines Grundstückes**, z. B. wegen Fehlens geeigneter Aufstellplätze oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen die Aufstellung von festen Abfallbehältern nachweislich nicht möglich oder zumutbar, so werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beseitigung Sondervereinbarungen, insbesondere über die Benutzung von Abfall-/Bioabfallsäcken und die Bereitstellung des Altpapiers, mit dem WAB getroffen. Die Gebührenpflicht bleibt davon unbeeinflusst, wobei allerdings, wie in Abs. 8 dargestellt, bezüglich der Sacküberlassung durch den WAB verfahren wird.

(9) Auf ein- und demselben Grundstück kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückeigentümers für Neubauten von Doppelhaushälften oder für freistehende Gebäude jeweils eine separate Abfallbehälterausstattung zugelassen werden (wirtschaftliche Grundstücksteileinheiten). Voraussetzung dafür ist, dass jede wirtschaftliche Grundstücksteileinheit über eine jeweils eigene Hausnummernzuteilung verfügt und für jede wirtschaftliche Grundstücksteileinheit die Vorgaben zur Regelbehälterausstattung eingehalten und das Regelentsorgungsvolumen gesondert bestimmt wird. Entsorgungsvolumen, welches infolge der separaten Abfallbehälterausstattung über das

Regelentsorgungsvolumen der jeweiligen wirtschaftlichen Grundstücksteileinheit hinaus geht, ist rechnerisch vollständig zu erfassen und gebührenpflichtig.

In umgekehrter Weise können bei einem Regelentsorgungsbedarf von 720 Litern Volumen oder mehr für die gleiche Abfallart pro Grundstück der Grundstückseigentümer und die dort Anschlusspflichtigen zur Übernahme bzw. Vorhaltung eines oder mehrerer vierrädriger Umleercontainer in der Größe 770 Liter und/oder in der Größe 1.100 Liter zur gemeinsamen Nutzung vom Amts wegen verpflichtet werden, sofern die Vorhaltung und Nutzung von einem oder mehrerer solcher Umleercontainer unter den baulichen Grundstücksgegebenheiten möglich ist.

(10) Für die zugelassenen Abfallbehälter gelten aus technischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen nachfolgend aufgeführte **maximale** Füllgewichte:

1. Abfallsack (ca. 70 l), Bioabfallsack (ca. 80 l), Windelsack (ca. 70 l), Grünabfallsack (ca. 120 l) = **20 kg**
2. **80 l** Behälter = **40 kg**
3. **120 l** Behälter = **60 kg**
4. **140 l** Behälter = **80 kg**
5. **240 l** Behälter = **100 kg**
6. **770 l** Großbehälter = **250 kg**
7. **1.100 l** Großbehälter = **350 kg**

In Zweifelsfällen ist der **WAB** berechtigt, die Behälter bzgl. des Nachweises des Gewichtes zu verwiegen. Wird das zulässige Gewicht überschritten, hat der Anschlusspflichtige den Kostenaufwand für die Verwiegung zu tragen.

Die Abfuhr bzw. Entleerung überfüllter oder zu schwerer Behälter oder Säcke kann als Sonderleistung des WAB mit entsprechender Kostenfolge gem. der Gebührensatzung behandelt werden, allerdings nur dann, wenn die automatischen Schütteinrichtungen das Gefäß noch anheben können. Gleiches gilt für in die Behälter eingestampfte Abfälle, die sich mit den automatischen Schütteinrichtungen des Abfallentsorgungsfahrzeuges nicht entleeren lassen. **Eine Verpflichtung des WAB bzw. der in dessen Auftrag tätigen Dritten zur Entsorgung bzw. Entleerung dieser Behältnisse oder Verladen zu schwerer Säcke besteht nicht. Zum Erreichen des zulässigen Füllgewichtes des bereitgestellten und nicht entleerungsfähigen Behälters hat der Anschlusspflichtige bei Überfüllung desselben, diesen als Vorgabe für die nächste, nach dem üblichen Intervall anstehende Abfuhr, entsprechend teilweise zu entleeren. Der Ausfall der Abfuhr gilt in solchen Fällen als vom Anschlusspflichtigen zu vertreten.**

(11) Abfall- bzw. Wertstofftonnen **bis einschließlich 240 l** Inhalt sowie Umleerbehälter **bis einschließlich 1,1 m³** sind vom Anschlusspflichtigen in den Wintermonaten durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen das **Festfrieren** von Abfällen jeder Art entsprechend zu schützen. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beim Anschlusspflichtigen nicht möglich sein, so hat er die Abfälle zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig vor der Abfuhr im Behälter zu lösen. **Festgefrorene Behälter, d. h. solche, deren Inhalt an den Behälterwänden angefroren oder durch Verklumpung so gefroren ist, dass sich dieser nicht mit den automatischen Schütteinrichtungen an den Müllfahrzeugen entleeren lässt, werden nicht oder nicht komplett entleert. Es bleibt in diesen Fällen dem Anschlusspflichtigen vorbehalten, bei der nächsten anstehenden Entleerung dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle im Behälter entsprechend gelöst sind.** Soweit

sich Abfall- oder Wertstofftonnen auf Grund erhöhter Verdichtung oder aus anderen nicht vom WAB zu vertretenden Gründen **nicht oder nur teilweise mit den automatischen Schütteinrichtungen** an den Entsorgungsfahrzeugen im Rahmen des üblichen Entleerungsvorgangs entleeren lassen, hat der Anschlusspflichtige durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass bei dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin eine Entleerung mit den automatischen Schütteinrichtungen möglich ist. Der WAB ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, den Behälterinhalt so zu bearbeiten, dass nach entsprechender Behandlung eine automatische Entleerung erfolgen kann. Bei aus den vg. Gründen lediglich erfolgter Teilentleerung oder u. U. gänzlich erfolglos gebliebener Entleerung solcher Behälter im Rahmen des üblichen Schüttvorgangs besteht kein weitergehender Anspruch auf einen erneuten späteren Leerungsversuch, ggfs. auch nach erfolgter Inhaltslösung durch den Abschlusspflichtigen, außerhalb des nächsten turnusmäßigen Abfuhrtermins. Auch ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz ist für diese Fälle ausgeschlossen (vgl. auch § 16 Abs. 7 dieser Satzung). In den Sommermonaten hat der Anschlusspflichtige durch geeignete Vorsorgemaßnahmen (z. B. Einpacken von Fleischresten in Papier, die Tonne in den Schatten stellen usw.), insbesondere bei der Biotonne, dafür Sorge zu tragen, dass es möglichst zu keinem Madenbefall kommt. Auf Anfrage berät hierzu die Abfallberatung des WAB.

(12) Auch für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen usw.) sind die Abfälle in den vom WW-Kreis zugelassenen festen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom WAB bestimmten Aufstellplätzen bzw. einer mit LKW befahrbaren Straße bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse zugelassen werden. Der WAB bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind. Er kann in begründeten Einzelfällen auch die Entsorgung über andere als zugelassene feste Abfallbehältnisse zeitlich befristet oder widerruflich zulassen.

(13) Die zur Verfügung gestellte bzw. zugelassene Behälterkapazität für Haushalte, welche alsdann u. a. auch Grundlage für die Gebührenkalkulation und Gebührenhöhe ist, richtet sich beim Neu-/Wiederanschluss eines Grundstückes, bzw. einer Neu- oder Ersatzbeschaffung von Behältern, unabhängig von u. U. vorher für das Grundstück zur Verfügung gestellten Behältergrößen, jeweils nach dem Regelbehältervolumen pro Person/Abfuhr nach Abs. 3 der Satzungsfassung zum Zeitpunkt des Neu-/Wiederanschlusses bzw. der Neu- oder Ersatzbeschaffung. Bei einem weitergehenden, über das Regelbehältervolumen hinausgehenden Behälterbedarf/-volumen fallen alsdann in Anlehnung an die Regelungen der AbfGS neben dem Haushaltstarif entsprechende Zusatzgebühren an.

(14) Werden vorhandene Behälter z. B. wegen Wegfall oder Unterbrechung der Anschlusspflicht entwertet und sollen dann später wieder bewertet werden, so gilt für die Beurteilung des Regelbehältervolumens alsdann, unabhängig von der früher zur Verfügung gestandenen bzw. vorhandenen Behältergröße, jeweils das zum Wiederbewertungszeitpunkt geltende Satzungsrecht mit den vergleichbaren Rechtsfolgen nach 14a). Dies gilt so auch für alle anderen, vorstehend nicht näher bezeichneten Fälle der Beendigung und Wiederaufnahme des Rechtsverhältnisses zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung, wie z. B. für die Umschreibung bzw. Übertragung von Abfallbehältnissen von einem Grundstück auf ein anderes.

(15) Für die Ersatzbeschaffung eines defekten, zerstörten, verschwundenen oder aus anderen Gründen nicht mehr bereitzustellenden Behälters gilt, unabhängig von der zuvor vorgehaltenen Behältergröße, alsdann immer die Vorgabe der Anwendung des zum fraglichen

Zeitpunktes der Ersatz- bzw. Neubeschaffung aktuellen Satzungsrechts bezüglich der Bestimmung des Regelbehältervolumens nach Abs. 3. Dies gilt so auch dann, wenn der Behälter aus haftungsrechtlich vom WAB nicht zu vertretenden Gründen bei der Entleerung beschädigt worden ist, wie z. B. durch das Auftreten von Rissen meist an den Längsseiten des Behälters beim Entleerungsvorgang unter Berücksichtigung des altersgemäßen Verschleißes bzw. Materialvergangs desselben. Die Ersatz- bzw. Neubeschaffung hat in all diesen Fällen mit Ausnahme der Biotonne als Eigentumstonne des WAB, durch den Anschlusspflichtigen zu dessen Lasten und Kosten zu erfolgen.

(16) Soweit Grundstücke nachweislich noch unter den Satzungsvorgaben früherer Jahre (1980 bis einschl. 1993/Einführung des Regelbehältervolumens), vornehmlich für die Größe des vorzuhaltenden Restabfallbehälters angeschlossen worden sind, gelten auch für diese die jeweils aktuellen satzungsrechtlichen Regelungen zum Regelbehältervolumen ab dem Zeitpunkt, in dem, aus welchen Gründen auch immer, sich für diese der Bedarf zur Neu- bzw. Ersatzbeschaffung des fraglichen Behälters ergibt. Die Duldung der bis einschließlich dem Jahre 1993 früher zugestandenen Behälterübergrößen ohne die Berechnung von Zusatzgebühren (für das die Regelbehältergröße nach Abs. 3 inzwischen überschreitende Mehrvolumen), gilt nur so lange fort, wie das diesbezügliche ursprüngliche Rechtsverhältnis mit dem ursprünglichen Eigentümer ununterbrochen besteht und auch nur ausschließlich für das ehemals so angeschlossene Grundstück, für welches ausweislich der Unterlagen des WAB die Behälterzuteilung in früheren Jahren erfolgt ist. Die Duldung ist zudem begrenzt auf die übliche funktionsfähige Lebensdauer des betreffenden Behälters. Wird der satzungsrechtliche Anschluss eines von diesen Regelungen betroffenen Grundstücks, aus welchen Gründen und für welche Dauer auch immer unterbrochen, so entfällt bei dem Wiederanschluss desselben die bisherige gebührenfreie Duldung zum Behältermehrvolumen und es gilt dann das aktuelle Satzungsrecht zur Vorgabe des Regelbehältervolumens. Werden Behälter aus einer vorstehend zeitlich begrenzt geduldeten Bestandssituation auf ein anderes Grundstück verbracht, so wird hierfür ebenfalls nicht mehr länger die ehemals zugestandene Behälterkapazität ohne die Berechnung von Zusatzgebühren geduldet, sondern nur noch das jeweils aktuelle Satzungsrecht zum Regelbehältervolumen herangezogen und über die damit korrespondierenden Zusatzgebühren gemäß den Vorgaben der AbfGS abgerechnet. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem nach Satz 1 und 2 benannten Grundstück, so erlischt damit ebenfalls die bisher zugestandene Duldungssituation zur Behälterübergröße/-zahl mit der Folge der Anwendung des aktuellen Satzungsrechtes nach Abs. 3 für den neuen Eigentümer. Als einzige Ausnahme dazu gilt bis zum Ende der üblichen funktionsfähigen Lebensdauer des Behälters (z. B. Risse im oder Schäden am Behälter bzw. Deckel) der Eigentumswechsel im Rahmen der Erbnachfolge von Verwandten 1. Grades in gerader Linie d.h. der Kinder auf die Eltern und umgekehrt sowie der Ehefrau auf den Ehemann und umgekehrt, vorausgesetzt, dass das Anschlussverhältnis an die Abfallentsorgung auch während der Zeit bis zum erbbedingten Eigentumsübergang im Rahmen der direkten Erbfolge ununterbrochen fortbesteht. In allen anderen Fällen des Verkaufs, Erwerbs, Besitzstandsveränderung oder der Übertragung des Verfügungsrechts und dergl. an einem Grundstück entfällt die bisherige Duldung der vorgehaltenen Behälterübergröße und es gilt alsdann das jeweils aktuelle Satzungsrecht zum Regelbehältervolumen. Übernimmt ein neuer Eigentümer mit Ausnahme der benannten Fälle der direkten Erbnachfolge von dem Voreigentümer die vorhandenen Behälter ohne erbrechtlichen Ausnahmetatbestand, so beurteilt sich folgerichtig nach den vg. Regelungen alsdann die Frage des Regelbehältervolumens sowie eventueller weitergehender Gebühren als dem Haushaltsregeltarif

nach der zum fraglichen Zeitpunkt des Eigentumserwerbs des an die Abfallentsorgung anschlusspflichtigen Grundstücks aktuellen Rechtslage lt. AbfGS und AbfWS.

(17) Zur Vermeidung von ansonsten anfallenden weitergehenden Gebühren für das Vorhalten von Behältermehrvolumen bzw. als Zusatzbehälter hat der Anschlusspflichtige, mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 14c), das Regelbehältervolumen bzw. die Behälterzahl jeweils an sich im Laufe der Anschlusszeit nicht nur vorübergehende Veränderungen der Haushaltsgröße/-zahl auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anzupassen. Dies gilt u. a. so auch für alle die Fälle, bei denen Abfall- und Wertstoffbehältnisse ab dem Jahre der erstmaligen Einführung der Berechnung des Behältermehrvolumens im Jahre 1995 bzw. danach mit Einführung der Biotonne im Jahre 1997 unter verändertem Regelbehältervorgaben neu zugeteilt bzw. erworben worden sind. Als nicht nur vor-übergehend wird eine Dauer von mehr als 6 Monaten seit Eintritt des Missverhältnisses zwischen der Zahl der anschlusspflichtigen Haushalte bzw. Haushaltsgröße und der dann tatsächlich vorgehaltenen Behälterzahl/-größe angesehen.

(18) Der WAB wird sich in den Fällen nach 14a), b) und e) bemühen, mit den Anschlusspflichtigen eine, in Orientierung an Alter, Größe, Erhaltungszustand und des zum fraglichen Zeitpunkt aktuellen wirtschaftlichen Restwertes des Behälters, möglichst wirtschaftliche Lösung zum Tonnenrückkauf bzw. –tausch zu finden, ohne dass daraus die Anschlusspflichtigen bestimmte Ansprüche herleiten können. Ein Tonnenrückkauf kommt insbesondere dann nicht mehr in Betracht, wenn der fragliche Behälter älter als 8 Jahre ist.

(19) Der WAB informiert den Anschlusspflichtigen auf Anfrage über Art und Zahl der von ihm in Erfüllung der satzungsrechtlich vorgegebenen Anschlusspflicht vorzuhaltenden Behälter und deren Bezugsmöglichkeiten.

(20) Der Einsatz von Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten an bzw. in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 1.100 l ist ohne ausdrückliche Zustimmung des WAB nicht zulässig. Die Abklärung der Zulässigkeit erfolgt auf entsprechenden schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen. Auch im Falle der Zustimmung gelten dann die maximalen Füllgewichtsvorgaben nach Abs. 11. Ohne Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung des WAB nach Satz 1 werden so verdichtete Behältnisse nicht abgefahren. Ein Anspruch auf Schadensersatz durch den Anschlusspflichtigen kann hieraus nicht hergeleitet werden.

Darüber hinaus ist das Einschlämmen, Einstampfen oder Verbrennen von Abfällen oder Wertstoffen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen untersagt. Übelriechende, Ekel erregende oder außergewöhnlich schmierige Abfälle dürfen, soweit deren Entsorgung lt. Satzung für das Einsammeln überhaupt zugelassen ist, nur in ausreichendem Maße zusätzlich verpackt in die Behälter gefüllt werden.

§ 16
Sammeln und Transport, Standplatz der Abfall- und Wertstoffgefäße sowie Abfuhr und Leerung der entsprechenden Gefäße

(1) Die grauen 80 l, 120 l und 240 l **Restabfallbehälter** sowie die grünen 240 l (ausnahmsweise zugelassenen 120 l) **Wertstoffbehälter** bzw. die 80 l, 140 l und 240 l braunen **Bioabfallbehälter** aus Haushalten und anschlusspflichtigen bzw. überlassungswilligen anderen Herkunftsbereichen werden jeweils grundstücksbezogen zu den im jährlich erscheinenden Müllkalender näher bezeichneten Terminen (Wochentag) und Entsorgungszeiträumen entleert. Für die **0,77 m³ bzw. 1,1 m³-Großbehälter** zur Haushaltsentsorgung gilt, sofern nicht ausdrücklich, auf **schriftlichen Antrag** hin, eine anderslautende Vereinbarung mit dem WAB getroffen worden ist, grundsätzlich der gleiche Entsorgungsrhythmus, wie für die kleineren Behältertypen lt. Müllkalender.

Die **0,77 m³ bzw. 1,1 m³-Großbehälter** für Industrie- und Gewerbebetriebe werden nach den in der Gebührensatzung für den jeweiligen Behältertyp dargestellten und mit dem Anschlusspflichtigen, **auf dessen schriftlichen Antrag hin,** vereinbarten Abfuhrintervallen entsorgt. Gleiches gilt, sofern für andere Behälterarten besondere Abfuhrintervalle angeboten werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Abfuhrtag wird im Müllkalender bzw. bei feiertagsbedingten Verschiebungen durch **Veröffentlichung (vgl. § 5 Abs. 5 der Satzung) bekannt gegeben.** Fällt die Abfuhr bzw. Entleerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird diese je nach den betrieblichen Möglichkeiten vorgezogen bzw. sobald als möglich nachgeholt. Unterbleibt die vg. Veröffentlichung, so können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen hergeleitet werden. Dies gilt auch für die Verlegung der Entsorgung aus sonstigen besonderen Gründen.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls bzw. der Wertstoffe am jeweils vorgegebenen Sammeltag aus sonstigen vom WAB zu vertretenden Gründen, so wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten des WAB vor dem nächsten Sammeltag für die entsprechende Abfallfraktion nachgeholt, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich eine anderslautende Regelung für sonstige Fälle vor.

Der WAB kann aus betrieblichen Gründen im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche bzw. bestimmte Abfallarten einen kürzeren oder längeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr u. U. auch jahreszeitbezogen festlegen.

Es werden jeweils nur zugelassene, bewertete sowie den weitergehenden Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Behälter abgefahren, die am Abfuhrtag am Straßenrand als solche für die Mitarbeiter des WAB deutlich hinsichtlich der Umsetzung des Entleerungswillens des Anschlusspflichtigen erkennbar bereit gestellt sind. Die Befüllung der so bereit gestellten Abfall- und Wertstoffbehälter muss als Vorgabe für die Entleerung zudem den näheren Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Die vg. Vorgaben zur Bereitstellung gelten so vergleichbar auch für die Abfuhr von solchen Materialien, welche im Zuge des Holsystems lose abgefahren werden, wie z. B. Sperrabfall, Grünabfälle, Wertstoffschrott usw.

Der WAB kann u. a. für Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen, Apotheken usw. im Rahmen der Nutzung der Sammelbehälter vorgeben, dass bestimmte dort regelmäßig anfallende Abfälle wie z. B. Spritzen, Kanülen, Skalpelle oder andere spitze, scharfkantige Gegenstände, Verbandsmaterial und dergl., welches mit Blut in Berührung gekommen ist, aus Gründen der Hygiene bzw. Unfallvorsorge in besonderer Art und Weise sowie besonderem Umfang getrennt von anderen Abfällen zu verpacken sind. In diesem Zusammenhang können vom WAB ggf. auch abschließbare Abfallsammelbehälter zur Vermeidung der Gefährdung Dritter vorgegeben werden, die alsdann so auch von den vorgenannten Abfallerzeugern vorzuhalten und zu beschaffen sind.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter bzw. die sonstigen der Abfuhr zu überlassenden Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen/-willigen am Abfuhrtag für die Mitarbeiter des WAB insoweit deutlich erkennbar zur Entleerung bzw. Abholung (vgl. auch § 15 Abs. 1, S. 2 AbfWS) **rechtzeitig (vgl. § 15 Abs. 1 AbfWS)** so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug über für dieses zugelassene öffentliche Straßen an die Aufstell-/Ladeplätze unter Maßgabe der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der VBG 126 „Müllbeseitigung“ heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige/-willige muss hierzu erforderlichenfalls die Behälter/Abfälle zu einem geeigneten Aufstellort, möglichst unmittelbar am Straßenrand bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des WAB hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Bei einer verspäteten Bereitstellung (vgl. § 15 Abs. 1 AbfWS) besteht kein Anspruch auf Abfuhr bzw. Verladung der Abfälle.

Der Aufstellort für die Abfall- und Wertstoffbehälter bzw. Abfälle **hat** in der Regel an einer mit den Entsorgungsfahrzeugen (LKW) befahrbaren und entsprechend zugelassenen öffentlichen Straße an der Grundstücksgrenze des anschlusspflichtigen Grundstücks zu erfolgen, es sei denn, mit dem WAB ist eine anderslautende Vereinbarung getroffen worden (vgl. § 7 Abs. 34 AbfWS). Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Privatwege, -plätze und -straßen werden nur dann befahren, wenn diese LKW-tauglich sind und der WAB vom Eigentümer von jeglicher Haftung durch das Befahren derselben mit den Abfallentsorgungsfahrzeugen **schriftlich** freigestellt worden ist.

Der WAB kann eine vorübergehende oder dauerhafte Verlegung des Standortes für die Behälter anordnen, wenn die sonst übliche Zu- oder Abfahrt - insbesondere bei Bauarbeiten im Straßenbereich - gesperrt oder eingeschränkt ist und dadurch die Entleerung der Behälter erschwert wird. Gleiches gilt, wenn witterungsbedingt (z.B. durch Schnee und Glatteis während der Wintermonate) eine Befahrung der Straße generell nicht möglich ist.

Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen/-willigen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Baurecht, Unfallrecht usw.) verpflichtet, Stellplätze für die Abfall- und Wertstoffbehälter - in der Regel auf ihrem Grundstück - herzustellen und zu unterhalten. Die Stellplätze sind so einzurichten, dass sie von allen angeschlossenen Abfallerzeugern des Grundstückes jederzeit erreicht werden können. Zudem sind sie so ausreichend zu bemessen, dass die einzelnen Behälter jeweils ungehindert geöffnet werden können. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben und die Abfuhr dadurch nicht behindert wird, kann zugelassen werden, dass mehrere Anschlusspflichtige einen gemeinsamen Standplatz einrichten. Die Aufstell- und Standplätze müssen vom Überlassungspflichtigen/willligen oder Nutzungsberechtigten stets sauber gehalten werden. Auftretende Ver-

schmutzungen u. a. auch beim Ladevorgang von Abfällen sind von diesen zu beseitigen; dies gilt auch für die Abfuhren gemäß §§ 17 bis 19 der Satzung. Die Stellplätze sind in Orientierung an der vorzuhaltenden Gefäßzahl, -art und -größe ausreichend groß zu bemessen. Sie sind möglichst ebenerdig anzuordnen und mit einem rollfähigen Belag (z. B. Pflaster, Bitumen, Beton usw.) zu versehen. Insbesondere bei Vorhaltungsverpflichtung von Rollcontainern sollte der Stellplatz möglichst nahe an der für die Abfuhr vorgesehenen Straße liegen und über eine abrollfähige, feste Zuwegung verfügen. Die Stellplätze sind vom Grundstückseigentümer oder einem von diesem Beauftragten im Winter schnee- und eisfrei zu halten bzw. bei Glätte abzustumpfen. Die entsprechenden Bestimmungen der Ortssatzungen zum Winterdienst und der Straßenreinigung bleiben hiervon unberührt. Bei eingeschneiten oder vereisten Behältern besteht kein Anspruch auf Entleerung. Die Stellplätze müssen zudem am Abfuhrtag zugänglich und der Transportweg frei von Hindernissen sein. Ist dies nicht gewährleistet, besteht kein Anspruch auf Entleerung.

Der WAB kann auch darüber hinaus im Einzelfall oder generell Regelungen hinsichtlich der Art der Behälterbereitstellung und Ausrichtung der Behälter sowie Wahl des Behälterbereitstellungsplatzes treffen. Generelle Regelungen werden dabei gemäß § 6 Abs. 3 AbfWS öffentlich bekannt gemacht.

Eine **Verpflichtung** des WAB, Abfälle vor Ort an der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen einzusammeln und ab da zu befördern, besteht u. a. dann **nicht**, wenn die Entsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege bzw. fehlender Wendemöglichkeit oder aus anderen technisch bzw. rechtlich bedingten Gründen oder wegen sonstiger Hindernisse (z. B. unzureichendes Lichtraumprofil, unzureichende Dimensionierung der Straße usw.) nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z. B. bei unverhältnismäßig hohem Aufwand durch das Erfordernis von mehrfachem Zurücksetzen/Rangieren*)*. Die Überlassungs- und Anschlusspflicht gemäß § 10 AbfWS sowie die Gebührenpflicht gemäß AbfGS wird hiervon nicht berührt. In diesen Fällen bemüht sich der WAB, mit dem Straßenbaulastträger und den Betroffenen zur Sicherstellung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen eine vertretbare Alternativlösung zu finden – ggf. mit einer Stellplatzvereinbarung andernorts.

Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen der baulichen oder sonst örtlichen Gegebenheiten (z. B. zu enge Straßeneinfahrt, Bebauung bis unmittelbar an den Straßenkörper oder wiederholtes Zuparken der Straßeneinfahrten und der Wendeanlagen, oder die Fahrbahn verengender Bewuchs mit Sichtbeeinträchtigung usw.) sowie der technischen Vorgaben der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sowie der rechtlichen Vorgaben (Unfallverhütungsvorschriften bezüglich längerer Rückwärtsfahrten) ein oder mehrere anschlusspflichtige Grundstücke vorübergehend/saisonal oder dauerhaft nicht mehr unmittelbar angefahren werden können.

Eine Straße bzw. Zuwegung innerhalb der Ortslage gilt im Regelfall neben den sonstigen in der Satzung besonders geregelten Fällen u. a. auch dann nicht als mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbar, wenn sie nicht ausreichend ausgebaut ist, d.h. nicht mit einem festen Straßenbelag für Schwerlastfahrzeuge versehen und für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist oder über eine einschränkende StVO-Beschilderung verfügt, welche ein Befahren mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht zulässt. Sie muss in ausgebautem Zustand über eine ausreichende Breite für Begegnungsverkehr von zumindest einem LKW und PKW oder eine entsprechende Ausweichmöglichkeit verfügen. In Neubaugebieten oder Außenbereichslagen kann eine Abfuhr der Behälter auch über Straßen

im nicht ausgebauten Zustand erfolgen, wenn diese ansonsten mit den Abfallsammelfahrzeugen befahrbar sind und hierzu der Straßenbaulastträger dem WAB die entsprechende Zustimmung erteilt sowie ihn von der Haftung bzgl. Schäden durch das Befahren der Zuwegung mit den Abfallsammelfahrzeugen freigestellt hat. Darüber hinaus muss diese Zuwegung entweder unmittelbar an öffentliche Straßen mit einer Durchfahrtsmöglichkeit anschließen oder es muss eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit für die Abfallsammelfahrzeuge am Ende der Zuwegung bestehen.

Sofern ein Grundstück oder mehrere Grundstücke nachweislich für die 3-achsigen Abfallsammelfahrzeuge nicht erreichbar ist/sind, kann neben dem Straßenbaulastträger auch der WAB den entsprechenden Anschlusspflichtigen entweder formfrei und informell oder durch Erlass einer Allgemeinverfügung (z. B. bei Straßenzügen) oder Einzelverfügung (Hausgrundstück) vorgeben, dass diese die Abfall- bzw. Wertstofftonnen oder sonstigen Abfälle bzw. Wertstoffe an eine bestimmte, näher zu bezeichnende Stelle oder die nächste mit Schwerlastfahrzeugen befahrbare Straße zu verbringen haben. Vergleichbares gilt auch für alle anderen Fälle, in denen das Abfallsammelfahrzeug ein angeschlossenes Grundstück nachweislich nicht anfahren kann, z. B. auch dann, wenn die Einfahrtsmöglichkeit in die fragliche Straße/Zuwegung unter Berücksichtigung der Wenderadien des Müllfahrzeuges zu eng gestaltet ist oder im unmittelbaren Umfeld der Zuwegung dauerhaft Hindernisse stehen, die eine Einfahrt in die Straße mit Abfallsammelfahrzeugen unmöglich machen, aber auch in den Fällen, in denen der WAB nach entsprechender Prüfung unter Berücksichtigung der näheren Vorgaben dieser Satzung die Frage der Befahrbarkeit verneint.

In derartigen Ausnahmefällen kann der WAB auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen statt des Anschlusses an die Behälterabfuhr widerruflich einen Anschluss über amtliche Abfallsäcke bzw. eine behälterlose Bündelsammlung von Abfällen zulassen. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen allerdings keinen Anspruch darauf, dass er hinsichtlich aller Abfallarten an eine Sacksammlung oder Bündelsammlung angeschlossen wird; dies gilt insbesondere bezogen auf die Sammlung von organischen Abfällen. Benötigte Säcke werden in diesen Fällen vom WAB in Orientierung an dem von den Abfallgebühren abgedeckten Regelbehältervolumen dem Anschlusspflichtigen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt und sind so jeweils jahresbezogen vom Anschlusspflichtigen beim WAB zu beschaffen.

Wenn auf Grund der allgemeinen Witterungssituation und der örtlichen Gegebenheiten insbesondere in den Wintermonaten für den Anschlusspflichtigen erkennbar ist, dass am Abfuhrtag sein Grundstück mit den Abfallsammelfahrzeugen voraussichtlich nicht erreicht werden kann, hat er von sich aus auch ohne Vorliegen einer entsprechenden Anweisung bzw. Verfügung des WAB die Abfälle/Wertstoffe bzw. entsprechenden Behälter an die nach früheren Erfahrungen bzw. sonstigen Erkenntnissen auch in solchen Situationen voraussichtlich mit Abfallentsorgungsfahrzeugen befahrbare nächstgelegene Straße zu bringen.

Die Anschlusspflichtigen müssen in all diesen Fällen ihre Abfälle, Abfall- und Wertstoffbehälter/-säcke je nach Art der Behinderung bzw. Nichterreichbarkeit des Grundstückes zeitweise oder dauerhaft auf eigene Kosten an den so benannten bzw. bekannten Bereitstellungsplatz bringen. Gebührennachlässe sind deshalb nicht begründet und nicht vorgesehen.

Sofern bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenend- oder Ferienhausgrundstücke) nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten einzeln angefahren werden können, kann der WAB anstelle von grundstücksbezogenen Abfall-

und Wertstoffbehältern jeweils für die gesamte Siedlung oder für Teile davon Abfall- und Wertstoffgroßbehälter in Größen von 770 l bzw. 1.100 l an einem zentralen Ort im Umfeld der Siedlung aufstellen. Vergleichbares gilt auch für den Fall, dass in anderen Bereichen, wie vorstehend angeführt, ggf. komplette Straßen oder Straßenteile nicht angefahren werden können.

Straßen werden zudem im Rahmen der Sammlung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der jeweils aktuellen Witterung nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihres Personals bzw. ohne Gefährdung anderer Personen und Sachen möglich ist.

Soweit Privatwege, -straßen und –plätze sowie Wirtschaftswege unter Berücksichtigung der Haftungsfrage bei fehlender Haftungsfreistellung nicht von den Abfallsammelfahrzeugen befahren werden, sind die Abfälle/Wertstoffe bzw. Abfall- und Wertstoffbehälter vom Überlassungs-/Anschlusspflichtigen jeweils an die nächste mit den Abfallentsorgungsfahrzeugen befahrbare öffentliche Straße zu bringen. Vergleichbares gilt auch dann, wenn solche Wege wegen fehlender Wendemöglichkeit oder auf Grund der Besonderheiten der Örtlichkeit - trotz angebotener Haftungsausfreistellung - von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden können (vgl. § 7 Abs. 34 AbfWS).

Bei entsprechend ungünstigen Witterungsverhältnissen (vornehmlich im Winter) entscheidet im Einzelfall der jeweilige Fahrer des Abfallentsorgungsfahrzeuges über die Frage der Befahrbarkeit unter Berücksichtigung der Witterungssituation und der örtlichen Gegebenheiten am jeweiligen Tag zum Zeitpunkt der Entsorgungsfahrt im fraglichen Bereich.

Für die Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der Abfallentsorgung, wie z. B. bei der Entsorgung von persönlichen Papieren oder Geschäftsunterlagen usw., übernimmt der WAB unter Berücksichtigung des weitergehenden, teils mehrfachen Logistikumschlages der Abfälle und Wertstoffe (teilweise außerhalb des Einflussbereiches des WAB) keine Verantwortung. Hierfür ist im Bedarfsfall auf entsprechende Entsorgungsalternativen mit datenschutzrechtlicher Gewährleistung auszuweichen.

Zu entsorgende Abfälle/Wertstoffe sind am Abfuhrtag für die Mitarbeiter des WAB gut erkennbar in deutlicher räumlicher Trennung von nicht zu entsorgenden Gegenständen bereit zu stellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorgabe können später keine Ersatzansprüche gegenüber dem WAB geltend gemacht werden, für die Mitarbeitenden des WAB der Eindruck der Entsorgungsbereitstellung entsteht und insoweit eine Entsorgung erfolgt.

(3) Nach der Leerung der Abfallbehälter bzw. nach Durchführung der Entsorgungsfahrten ist der Überlassungspflichtige/-willige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Gleiches gilt auch für die Rückstände von sonstigen zur Entsorgung bereitgestellter Abfälle auf öffentlichem Grund, wie z. B. Grünabfälle, Sperrmüll, Wertstoffschrott und dergleichen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt insoweit dem Überlassungspflichtigen/-willigen. Abfallgefäße werden ohne gesonderte Vereinbarung *nur einmal* pro Abfuhrtag geleert.

(4) Die zur Abfuhr bereit gestellten Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Mindestanforderungen genügen, d.h. z. B. intakte Räder haben, die ein leichtes Rollen der Behälter gewährleisten, keine offenen Risse in Korpus oder Deckel, da hierdurch beim Kippvorgang ein Heraustropfen bzw. Staubentwicklung oder im Vorfeld des Verladens Geruchsemissionen nicht ausgeschlossen werden können. Sollte der WAB feststellen, dass das bereitgestellte Gefäß schadhaft und dadurch eine

ordnungsgemäße Abfuhr nicht mehr möglich oder ein für Mitarbeitende unfallsicherer Zustand der Gefäße nicht mehr gewährleistet ist, muss der Pflichtige auf Verlangen des WAB auf eigene Kosten ein neues, amtlich zugelassenes Abfallbehältnis bereitstellen. Alternativ kann zur Ermöglichung der zukünftig ordnungsgemäßen Nutzung und Abfuhr die notwendige Reparatur des Gefäßes erfolgen. Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Vorgaben besteht kein Anspruch auf Entleerung. Den Austausch oder die Reparatur von Miet- oder Eigentumsbehältern des WAB bewirkt dieser selbst.

(5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit automatischen Schütteinrichtungen ohne weiteres möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen bzw. Wertstoffen für die andere Entsorgungssysteme zur Verfügung stehen in die graue Restabfalltonne nicht erlaubt. Abfallsäcke und Windelsäcke müssen für den Abtransport fest zugebunden sein. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des WAB sind zu befolgen. Einzelheiten hinsichtlich des maximalen Füllgewichtes regelt § 15 Abs. 11 dieser Satzung. Bei Nichteinhaltung der vg. Vorgaben besteht kein Anspruch auf Entleerung.

(6) Feste Abfallbehälter, welche so befüllt sind, dass sie mit den automatischen Schütteinrichtungen nicht angehoben bzw. entleert werden können oder die maximalen Füllgewichte gemäß § 15 Abs. 11 AbfWS übersteigen, werden nicht entleert**.** Rest-/Bioabfall-/Windelsäcke sowie Wertstoffbehälter und Wertstoffsäcke sowie sonstige Abfallbehälter, bei denen die aufgedruckten oder öffentlich bekannt gemachten Verwendungsvorgaben nicht beachtet worden sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Gebührenermäßigung oder Erstattung.

(7) Können Abfallbehälter aus einem von dem WAB nicht zu vertretenden Grunde nicht (z. B. Falschbefüllung des jeweiligen Behälters usw.) oder nicht vollständig entleert (z. B. durch Anfrieren des Inhaltes, erhöhte Verdichtung, techn. Betriebsvorgaben des Entsorgungsfahrzeuges usw.) oder abgefahren werden (z. B. am Abfuhrtag nicht erfolgte oder verspätete Bereitstellung durch den Überlassungspflichtigen/-willigen usw.), so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr ohne Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührennachlass erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wenn eine Abfuhr aus anderen vom WAB nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Baustellen, verkehrsbehinderndes Parken, Glatteis, Schnee oder ähnliches) am jeweiligen Abfuhrtag nicht möglich ist, so gilt gleiches, allerdings ggf. auch erst nach Wegfall/Beseitigung des Hinderungsgrundes.

(8) Bei <u>vorübergehenden</u> Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, Baustellen, witterungsbedingten Problemen wie Schnee und Eis, falsch geparkter Fahrzeuge usw. besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung bzw. Gebührenermäßigung. Gleiches gilt auch bei Umstellung der Abfuhrsysteme oder -intervalle, soweit dies entsprechend vorher in der Regel über den amtlichen Müllkalender oder sonstige Veröffentlichungen im Internet oder per Presse bekannt gegeben oder dargestellt worden ist.

(9) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen am Abfuhrtag haben die **Überlassungspflichtigen/-willigen** die Abfall-/Wertstoffbehälter, Wertstoffe (Wertstoffschrott, Grünabfälle usw.) und sperrigen Abfälle **rechtzeitig vor der Abfuhr (vgl. § 15 Abs. 1 AbfWS)** an die nächste mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbare öffentliche

Straße zu bringen. Zu entsorgende Abfälle und Wertstoffe sind deutlich getrennt von den nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Gleiches gilt auch dann, wenn die Straße aus nicht vom WAB zu vertretenden Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr befahren werden kann, z. B. nach Verkehrsänderung durch eine zu schmale Zufahrt, zugeparkte oder zugestellte Einfahrt oder sonstigen Behinderungen, ggf. auch witterungsbedingt.

(10) Werden Restabfallbehälter von 770 l bis 1,1 m³ vereinbarungsgemäß vom WAB vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zum Standplatz zurückgebracht, so gilt hierfür:

a) Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten; maximal ist eine Entfernung von 10 m zulässig. Längere Transportwege müssen vom WAB genehmigt werden, wobei der daraus resultierende Mehraufwand neben den üblichen Entsorgungsgebühren nach kalkuliertem Zeitaufwand berechnet wird;

b) Die Transportwege müssen frei von Treppen, Stufen, Schwellen, Absätzen und dergleichen sein. Rampen sind nur in vorher abgestimmten Ausnahmefällen zulässig.

c) Die Stellplätze und die Wege dorthin müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.

d) Die Standplätze sind im Winter schnee- und eisfrei zu halten bzw. bei Glätte abzustumpfen.

e) Die Transportwege müssen eine unmittelbare Entleerung am Fahrbahnrand ermöglichen, d.h. sie dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben besteht kein Anspruch auf Entleerung. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen zum Winterdienst bzw. zur Straßenreinigung bleiben hiervon unberührt.

(11) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten alle Abfälle und Gegenstände, welche zweckentsprechend in die nach dieser Satzung zugelassenen jeweiligen Behälter eingefüllt und zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen gemäß Absatz 2 bereitgestellt werden. Gleiches gilt beim Bereitstellen von Abfällen nach den §§ 17-20.

(12) Es besteht von Seiten des Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns oder Beförderns bzw. auf Abfuhr von einer bestimmten Stelle des Grundstücks, wenn dieses generell angefahren werden kann.

(13) **Zur äußeren Kennzeichnung der zugelassenen MGB als Restabfall-, Bio- oder Papiersammelbehälter dient deren Farbe.** Dabei steht *„grau“* für das Restabfallgefäß, *„braun“* für das Bioabfallgefäß und *„grün“* für das Altpapiergefäß. Der jeweilige Behälter muss dabei in der Originalfarbe den vg. Farbvorgaben entsprechen. Eine nachträgliche Umfärbung durch Lackieren oder dergl. und die damit veränderte äußerliche Kennzeichnung mit dem Ziel einer andersgearteten Nutzung ist nicht zulässig. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Behälterarten ergeben sich in Bezug auf die Abfälle aus Haushalten jeweils aus den Darstellungen im amtlichen Müllkalender; ansonsten nach den entsprechenden Vereinbarungen mit dem WAB.
Lediglich bei über den Regelbedarf hinausgehend vorhandenen Restabfalltonnen wird im Bedarfsfall eine Umkennzeichnung der Nutzung derselben durch Anbringung eines gelben Deckels zugelassen. Alle anderen Tonnentypen werden ausdrücklich von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen und können nur gemäß der vg. Farbvorgabe und der damit verbundenen Nutzungsart benutzt werden. Andere Tonnenfarben (z. B. blau oder

rot) mit daraus nicht abzuleitenden Nutzungsarten, wie vorstehend in dieser Satzung dargestellt, sind nicht zulässig und werden daher auch nicht entleert.

(14) **Verunreinigungen,** die beim Entleeren der Abfallbehältnisse, Verladen von Abfallsäcken bzw. durch das Einsammeln von sonstigen zulässigerweise zur Abfuhr bereitgestellten Abfällen (Grünabfälle, Sperrmüll, Weihnachtsbäume, Wertstoffschrott usw.) entstehen, **sind vom zur Straßenreinigung Verpflichteten zu beseitigen**.

(15) Andere als im Sinne dieser Satzung als zugelassen geltende Abfall- und Wertstoffbehältnisse werden vom WAB, sofern nicht für einen konkreten Einzelfall ausdrücklich eine vorübergehende anders lautende Regelung getroffen worden ist, nicht entleert. Eine dauerhafte Entleerung von nicht zugelassenen Abfall- und Wertstoffbehältnissen bis 1,1 m³ Inhalt ist nicht zulässig. Soweit im Ausnahmefall im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehende Vierradbehälter in den Größen 0,77 bzw. 1,1 m³ vom WAB zugelassen sind und entleert werden, hat der Eigentümer derselben die Behälter regelmäßig von einem geeigneten Sachkundigen auf ihre Verkehrssicherheit hin überprüfen zu lassen und dies dem WAB bei Bedarf bzw. Anforderung nachzuweisen. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind umgehend beseitigen zu lassen. Stellt der WAB bei der Entleerung der Behälter sicherheitsrelevante Mängel fest, so weist er den Eigentümer mit der Vorgabe der Mängelbeseitigung hierauf als Voraussetzung für die nächste Leerung hin.

§ 17
Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll)

(1) **Sperrige Abfälle** (vgl. § 7 AbfWS) aus privaten Haushalten in jeweils haushaltsüblichen Mengen (*Höchstvolumen = 1 m³ pro Haushalt*), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll) sowie Teppichböden und Teppiche, werden zu festen Terminen nach allgemeinem Bedarf abgefahren. Der Zeitpunkt wird über den jährlich erscheinenden Müllkalender bekannt gegeben. Aus Fehlern im Müllkalender, insbesondere hinsichtlich der Termine, können keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.

(2) Der WAB kann verlangen, dass neben dem Wertstoffschrott und den sperrigen Grünabfällen sowie Elektronikschrott ggf. auch andere verwertbare sperrige Abfälle, wie z. B. Holz **getrennt nach Wertstoffarten** bereitzustellen sind.

(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite = 1,70 m; Höchstflächenmaß = 1,70 m x 1,40 m/Breite der Schüttungseinrichtung) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht = 50 kg/Arbeitsschutzvorgabe) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder zumutbar ist sowie sperrige Abfälle aus Gewerbe und Industriebetrieben sowie öffentlichen Einrichtungen. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich bzw. zumutbar sein. Hierzu sind die entsprechenden Abfälle vom Anschlusspflichtigen/Abfallerzeuger z. B. durch Zerkleinerung oder Teilung den vg. Vorgaben anzupassen.

Ausgenommen von der Sperrmüllabfuhr sind zudem Kartonagen und sonstige Papierabfälle, Grünabfälle, organische Abfälle, als Wertstoffschrott geltende Materialien oder sonstige Wertstoffe sowie Autoteile, Reifen, Nachtspeicherheizgeräte, Öfen und Behälter mit Flüssigkeiten, Bäume, größere Wurzelstöcke, Behältnisse jeder Art mit Hausmüll, Säcke mit Abfällen, Kartons und sonstige Kartonagen, Erdaushub, Bauschutt, größere Steine, Ziegel, alle Abfälle aus Bau-, Umbau- und Abrissmaßnahmen u. a. Holzgebälk, Decken- und Wandverkleidungen, sonstige Holzteile, die nicht deutlich erkennbar Möbelstücken zugeordnet werden können, Holzfußboden, Türen, Fenster, Fliesen, Sanitärkeramik wie z. B. Wasch- und Toilettenbecken, Spiegel oder sonstiges Flachglas (mit einer Kantenlänge von jeweils größer als 70 cm), Zäune usw. sowie Stachel- und Maschendraht (auch kunststoffummantelt), Kühlgeräte, Problemabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG.

Von der Abfuhr ausgenommen sind auch solche Abfälle, bei denen von der Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch (z. B. Schränke) gemacht wurde, oder wenn Abfälle bereitgestellt werden, welche in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter gefüllt werden können, sowie unzulässig genutzte Säcke aus Wertstoffsammelsystemen (z. B. Gelbe Säcke). In sonstigen Säcken verpackte Kleinabfälle, welche auf Grund ihrer Größe über die Restabfalltonne hätten entsorgt werden können, gelten ebenfalls nicht als Sperrmüll und sind von der Sammlung ausgenommen.

Die entsprechenden Abfälle, welche von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen und insoweit unzulässigerweise beim Sperrmüll bereitgestellt worden sind, müssen vom Anschlusspflichtigen/Abfallerzeuger selbst oder über Dritte auf den Abfallentsorgungsanlagen des WW-Kreises in der Regel kostenpflichtig entsorgt werden. Dies gilt so auch für Mehrmengen an Sperrmüll, sofern diese nicht vorher beim WAB zur Entsorgung als solche angemeldet und vor Ort bei der Abfuhr bezahlt worden sind. Vergleichbares gilt so auch für Wertstoffschrott oder Grünabfälle. Die Regelungen zu den in der Satzung angeführten Gebührenbefreiungstatbeständen bleiben hiervon unberührt.

(4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushalten herrühren oder welche, die haushaltsüblichen Mengen bzw. aufgeführten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen, die in der Regel in der Gebührensatzung dargestellt werden. Sie werden zudem nur entsorgt, wenn sie auf Grund von Größe, Art und Menge mit solchen aus Haushalten abgefahren werden können. Vergleichbares gilt bezüglich der Kostenvereinbarung auch für sonstige sperrige Abfälle, die nicht als Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 16 dieser Satzung gelten, aber gemeinsam mit dem Sperrmüll entsorgt bzw. abgefahren werden können. In all diesen Fällen hat der Abfallerzeuger/Anschlusspflichtige jeweils vor dem veröffentlichten Abfuhrtermin die Frage der Mitnahme durch die Sammelfahrzeuge mit dem WAB oder am Sammeltag am Fahrzeug mit dem Fahrzeugführer verbindlich gegen Zahlung von Zusatzgebühren, die sich aus den näheren Maßgaben der AbfGS ergeben, abzuklären; ansonsten sind diese Abfälle vom Abfallerzeuger in eigener Verantwortung entweder über Container oder im Zuge der Selbstanlieferung auf den Deponien des Kreises kostenpflichtig zu entsorgen. Vergleichbares gilt auch für entsprechende Mehrmengen usw. nach den §§ 18 und 19 AbfWS.

(5) Soweit sperrige Abfälle durch den WAB nicht abgefahren werden, gilt § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 dieser Satzung mit den entsprechenden Gebührenfolgen.

(6) Die sperrigen Abfälle sind **rechtzeitig zum** Abfuhrtag (d.h. frühestens am Nachmittag des Vortages des Abfuhrtages sowie bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag) zudem jeweils so bereitzustellen, dass niemand gefährdet und der Straßenraum nicht verschmutzt wird. Ladebedingte Verschmutzungen sind vom Überlassungspflichtigen/-willigen zu beseitigen. Zu entsorgende Gegenstände sind deutlich getrennt von den nicht zu entsorgenden bereitzustellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden. Bereitgestellte Behältnisse gelten mit Ausnahme der von der Entsorgung ausgeschlossenen als Abfälle und werden mit verladen. Unzulässigerweise bereitgestellte sonstige Abfälle oder Wertstoffe, die nicht als Sperrmüll gelten, sind vom Überlassungspflichtigen/-willigen bzw. Abfallbesitzer umgehend nach erfolgter Abfuhr des Sperrmülls zu beseitigen und gemäß den satzungsrechtlich Entsorgungsvorgaben für die Abfälle zu entsorgen. Die Verladung des Sperrmülls muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und darüber hinaus zumutbar sein. Alle Abstellplätze werden im Zuge der Entsorgungstour jeweils nur einmal angefahren. Vergleichbares gilt auch bei der Abfuhr von Grünabfällen und Wertstoffschrott.

(7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2, 3, 7, 8, 9, 11, 12 und 14 entsprechend, wobei dabei allerdings in allen Bereichen anders als bei rollbaren Müllbehältern eine Bereitstellung bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag zulässig ist. Rechtzeitiges Bereitstellen bedeutet jedoch auch hier = spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zum Lärmschutz bleiben unberührt.

(8) Zur Inanspruchnahme der Regelleistungen (haushaltsübliche Menge vgl. Abs. 1 der §§ 17 bis 19 AbfWS) sind nur diejenigen Anschluss- und Benutzungspflichtigen berechtigt, deren Grundstücke auf denen diese Abfälle anfallen, an das Holsystem mit zugelassenen bewerteten Restmüllbehältern bis 1.100 l oder in Ausnahmefällen mit Zustimmung des WAB über Restmüllsäcke angeschlossen sind.

§ 18
Abfuhr sperriger metallischer Abfälle (Wertstoffschrott)

(1) Sperrige metallische Abfälle (vgl. § 7 AbfWS) aus privaten Haushalten (wie z. B. Spülmaschinen, Herde, Waschmaschinen, Wäschespinnen, Metallbettgestelle, Metallstühle usw.) in jeweils haushaltsüblichen Mengen und Größen, mit Ausnahme von metallischen Verpackungen (Dosen usw.; diese gehören in den Gelben Sack als Entsorgungssystem) werden bedarfsorientiert auf Abruf abgefahren. Der Abfuhrzeitpunkt wird auf schriftlichen (z. B. Brief, Karte, Email, Fax usw.) oder telefonischen Antrag hin bekannt gegeben. Zu dem so bekannt gegebenen Termin sind die sperrigen metallischen Abfälle dann für das Fahrpersonal des WAB gut sicht- und erkennbar, getrennt von anderen Teilen, jeweils am Rand des Grundstücks zur Abfuhr bereitzustellen.

Eine orts- und straßenweise Abfuhr zu festen Terminen, vergleichbar der Sperrabfallentsorgung, erfolgt nicht mehr.

Mit dem Verladen in das Entsorgungsfahrzeug des WAB geht das Eigentum an den entsprechenden Teilen auf den Eigenbetrieb über.

(2) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite = 1,70 m; Höchstflächenmaß = 1,70 m x 1,40 m/Breite der Schüttungseinrichtung) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht = 50 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder zumutbar ist sowie metallische Abfälle aus gewerblichen Unternehmen.

Ausgenommen von der Wertstoffschrottabfuhr sind zudem Autowracks, größere Autoteile, Motorräder, Mopeds, leere Öltanks und größere Fässer sowie mit Flüssigkeiten befüllte metallische Behälter, Ölradiatoren mit flüssigem Inhalt oder schädlichen Anhaftungen sowie Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG, soweit diese nicht der Gruppe Haushaltsgroßgeräte lt. Anhang I zum ElektroG (vgl. die beispielhafte Aufzählung in Abs. 1, Satz 1) zuzuordnen sind.

Problemabfälle, die dem WW-Kreis zu überlassen sind oder überlassen werden, dürfen nur nach den Maßgaben der Regelungen dieser Satzung entsorgt werden.

(3) Für sperrige Wertstoffteile, die nicht aus privaten Haushalten herrühren oder welche, die haushaltsübliche Mengen bzw. aufgeführte Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen, die in der Regel in der Gebührensatzung dargestellt werden.

(4) Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr der sperrigen metallischen Abfälle zur Entsorgung gelten ansonsten die Regelungen zur Abfuhr der sperrigen Abfälle gemäß § 17 u. a. auch bzgl. des Verweises auf die entsprechenden Regelungen des § 16 dieser Satzung.

§ 19
Abfuhr von sperrigen Grünabfällen, wie z. B. Hecken- und Baumschnitt

(1) Grünabfälle (vgl. § 7 AbfWS) aus privaten Haushalten (Baum-/Strauch- und Rasenschnitt, Laub usw.) in jeweils haushaltsüblichen Mengen (**Höchstvolumen = 2 m³ pro Grundstück**), mit Ausnahme von sonstigen organischen Abfällen wie z. B. Speiseresten und anderen Küchenabfällen, werden zu festen Terminen nach allgemeinem Bedarf abgefahren. Der Zeitpunkt wird über den jährlich erscheinenden Müllkalender bekannt gegeben. Aus Fehlern im Müllkalender, insbesondere hinsichtlich der Termine, können keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.

Lose Grünabfälle, wie Rasenschnittgut oder Blätter sind in geeigneten Behältnissen (i.d.R. Pappkartons, nicht zugebundenen Papier- oder Foliensäcken) zu verpacken; Baum- und Strauchschnittgut ist in angemessener Form **mit kompostierbaren Schnüren** (z. B. Kordel, jedoch kein Draht) **zu bündeln**. Die Bündel müssen so gestaltet sein, dass sie ohne weiteres von einer Person verladen werden können. Unterbleibt das Bündeln sowie "Verpacken" von losen Grünabfällen, so besteht **kein Anspruch auf Abtransport bzw. Einladung in das Abfalltransportfahrzeug.**

Die Säcke oder sonstigen Behältnisse zur Aufnahme des losen Grünschnitts dürfen nur so schwer sein, dass sie sich ohne weiteres von einer Person heben und vor allem entleeren lassen, ansonsten erfolgt keine Mitnahme. Als unter diesen Vorgaben nicht zur Entleerung geeignet und damit von der Mitnahme bzw. Entleerung ausgeschlossen gelten, z. B. mit Grünabfällen befüllte Fässer, Kunststoff- oder sonstige Tonnen, große Kartons bzw. Säcke (über 200 l Inhalt) oder sogenannte "Big-Bags" bzw. grundsätzlich Gelbe Säcke, da diese als Sammelsystem für Verkaufsverpackungen gelten.

(2) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite = 1,70 m; Breite der Schüttungseinrichtung) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht = 50 kg/Arbeitsschutzvorgabe) nicht verladen werden können oder deren Transport bzw. Verladen aus anderen Gründen (z. B. extrem stachelige Grünabfälle) nicht durchführbar oder zumutbar ist sowie Grünabfälle aus gewerblichen Unternehmen.

Ausgenommen von der Grünabfuhr sind zudem Wurzelstöcke, Baumstämme und Äste mit einer Stärke von mehr als 12 cm aber auch sonstige organische Abfälle, die über die Biotonne zu entsorgen sind sowie unzulässig genutzte Säcke aus Wertstoffsammelsystemen (z. B. Gelbe Säcke).

(3) Für Grünabfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren oder welche, die haushaltsübliche Mengen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen, die in der Regel in der Gebührensatzung dargestellt werden.

(4) Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr der Grünabfälle zur Entsorgung usw. gelten ansonsten die Regelungen zur Abfuhr der sperrigen Abfälle gem. § 17 u. a. auch bzgl. des Verweises auf die entsprechenden Regelungen des § 16 der Satzung. Bereitgestellte und mit Rasen- oder Strauchschnitt befüllte Säcke oder vergleichbare "Verpackungen" müssen meistens aus Lade- und Entleerungsgründen von dem WAB zerschnitten werden, ohne dass hieraus Ersatzansprüche des Anschlusspflichtigen für die Säcke oder ver-

gleichbare "Verpackungen" hergeleitet werden können. In der Regel verbleiben diese dann auf dem Grundstück, da eine Mitnahme derselben meist bei der Grünabfallentsorgung technisch nicht möglich ist.

Bereitgestellte Behältnisse/"Verpackungen" gelten, soweit sie kompostiert werden können, als Abfall und werden verladen. Aus dem Verladen solcher oder anderer bereitgestellter Behältnisse/"Verpackungen", ggf. auch irrtümlich durch die Mitarbeiter des WAB, können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

(5) Im Verbund mit den Gemeinden können auch andere Entsorgungsalternativen für Grünabfälle entweder im Einzelfall, oder für bestimmte Bezirke zugelassen werden. Der WAB kann zudem festlegen, zu welchen Entsorgungseinrichtungen Grünabfälle und in welcher Form diese getrennt anzuliefern sind. Vergleichbare Regelungen können auch für sonstige organische Abfälle neben der Entsorgung über die Biotonne bei entsprechendem Bedarf und entsprechenden technischen Einrichtungen getroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleisten.

§ 20
Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen

(1) Problem- und Sonderabfälle, für die der WW-Kreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind vom Abfallerzeuger/-besitzer getrennt zu überlassen. Dieser hat dem WAB über Art, Umfang und Herkunft der Abfälle die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Für die getrennte Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 aus Haushalten setzt der WAB im Auftrag des WW-Kreises Sammelfahrzeuge ein und errichtet zeitlich begrenzt Annahmestellen. Der WAB bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle den Annahmestellen zu überlassen sind. Wegen der besonderen Gefährdung die von den Problemabfällen ausgehen, dürfen diese vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, sondern sind den Annahmekräften jeweils unmittelbar zu übergeben. Den Anweisungen derselben ist Folge zu leisten. Durch den WAB können Mengenbeschränkungen je Anlieferung und Art des Problemabfalls vorgenommen werden. Der WAB kann sich auch zugelassener Annahmestellen privater Dritter bedienen. Für die Anlieferung an den Annahmestellen gilt § 24 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Besitzer bzw. einem Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben. § 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Hinsichtlich der über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen **bzw. generell für bestimmte Problemabfallstoffe** regelt die Gebührensatzung die entsprechende Kostenfolge.

Neben den vg. zeitlich begrenzt eingerichteten Annahmestellen betreibt der WAB auf dem Verwaltungs- und Fuhrparkgelände des Betriebes in Moschheim eine stationäre Annahmestelle für Problemabfälle **aus Haushalten**. Entsprechende Abfälle können während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung dort in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden.

Problemabfälle, die dem WW-Kreis zu überlassen sind oder überlassen werden, dürfen nur nach den Maßgaben der Regelungen dieser Satzung entsorgt werden.

(3) Hinsichtlich der Kleinmengen aus dem Gewerbe trifft der WAB bedarfsorientierte Regelungen, die alsdann gesondert öffentlich bekannt gemacht werden. Der WAB kann in diesem Zusammenhang bestimmte Annahmekriterien einschl. Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorschreiben.

(4) § 8 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 21
Getrennte Überlassung von Kühlgeräten, Elektronikschrott und Haushaltsbatterien

(1) Kühlgeräte und größere Elektronikschrotteile (vgl. § 7 Abs. 24 AbfWS) aus privaten Haushalten, für deren Einsammlung bzw. Übernahme nach den Vorgaben des ElektroG der Landkreis zuständig ist, sind diesem vom Abfallbesitzer getrennt zu überlassen. Der WAB entsorgt diese bedarfsorientiert jeweils auf Abruf. Sie sind zu diesem Zweck am vereinbarten Entsorgungstag vom Abfallbesitzer jeweils vergleichbar den Vorgaben für die Sperrmüllentsorgung bereitzustellen. Die Kühlgeräte/Elektronikschrottteile sind zudem so bereitzustellen, dass Dritte weder behindert noch durch diese gefährdet werden. So sind insbesondere die Schnappverschlüsse der Kühlgeräte vorher unbrauchbar zu machen. Kühlgeräte sowie größere Elektronikteile werden weder im Zusammenhang mit Sperrmüll noch mit dem Wertstoffschrott entsorgt, sondern ausschließlich nur nach den vg. Kriterien. Bezüglich der über das haushaltsübliche Maß hinausgehenden Mengen regelt die Gebührensatzung die entsprechende Kostenfolge. Im Rahmen des Abrufsystems als Holsystem werden nur entsprechende Geräte in haushaltsüblicher Größe, Zahl und Gewicht abgeholt. Die Geräte müssen sich unter Berücksichtigung des Gewichtes ohne größeren Aufwand von einer Person verladen lassen, ansonsten ist eine Selbstanlieferung der Geräte auf den bekannt gegebenen Annahmestellen des WAB durch den Abfallbesitzer erforderlich.

(2) Hinsichtlich der Kühlgeräte sowie der Elektrogeräte und Elektronikteile aus dem Gewerbe wird auf die Regelungen des ElektroG verwiesen.

(3) Soweit auf der Grundlage geänderter gesetzlicher Vorgaben (vgl. ElektroG) Elektro- und Elektronikgeräte in ihrer Gesamtheit oder einzelne Teile davon im Rahmen von anders gearteten als in Abs. 1 genannten Holsystemen entsorgt werden, hat der Abfallerzeuger/Besitzer die entsprechenden Geräte in der vom WAB veröffentlichten Entsorgungsform getrennt von Siedlungsabfällen an den vorgegebenen Sammelstellen auf den Deponien Meudt und Rennerod bzw. auf dem Betriebshof in Moschheim anzuliefern. Weitergehende Einzelheiten werden jeweils bedarfsorientiert öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt so für alle nicht ausdrücklich in Abs. 1 erwähnten Elektro- und Elektronikgeräte. Sofern unter Abs. 1 fallende Geräte auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts bzw. Zahl nicht von einer einzelnen Person in die vom WAB hierfür vorgehaltenen Sammelfahrzeuge verladen werden können, gilt auch für diese ein Bringsystem zu den Sammelstellen.

Die im Zuge des Bringsystems anzuliefernden Elektro- und Elektronikgeräte sind vom Anlieferer auf Weisung des Deponiepersonals in die auf den Sammelstellen zur Sammlung der unterschiedlichen Gerätearten vorgehaltenen Container zu verbringen und zwar in Orientierung an den Vorgaben des ElektroG, getrennt nach der jeweils zulässigen Gerätegruppe.

Elektronische Haushaltskleingeräte bis zur Größe z. B. einer Kaffeemaschine können auch anlässlich der veröffentlichten Sonderabfalltermine (vgl. § 20 der Satzung) abgegeben werden. Ansonsten gilt für alle nicht ausdrücklich bezogen auf das vorgehaltene Holsystem angeführten Geräte eine Bringverpflichtung des Besitzers zu den veröffent-

lichten Sammelstellen im Kreis, auf den Deponien Meudt und Rennerod sowie für bestimmte Teilfraktionen auf dem Betriebshof in Moschheim.

Im Falle von bedarfsorientierten Änderungen im System werden diese vom WAB jeweils entsprechend öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten so dann ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Haushaltsbatterien werden, neben den gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen, auch über Altbatteriesammelbehälter eingesammelt. Der WAB stellt diese in zahlreichen Supermärkten, Elektrogeschäften, Schulen, sonstigen öffentlichen Gebäuden usw. zur Verfügung. Die auf Grund der gesetzlichen Vorgaben über den WAB zu entsorgenden Haushaltsbatterien sind vom Abfallbesitzer zu den Sammelbehältern zu verbringen. Autobatterien sowie größere Batterieblocks, die nicht in die Einfüllöffnungen der Behälter passen, sind anlässlich der Problemabfalltermine zu entsorgen bzw. an der stationären Problemabfallsammelstelle in Moschheim anzuliefern.

(5) Batterien aus Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsunternehmern sind von der Anlieferung in die Batteriesammelbehälter des WAB ausgeschlossen. Diese sind jeweils im Rahmen der Regelungen des § 20 Abs. 3 dieser Satzung bzw. orientierend an den gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen zu entsorgen.

§ 22
Entsorgung von vornehmlich Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten -Industrie und Gewerbe-

(1) **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, wie Industrie- und Gewerbeabfälle zur Beseitigung**, die dem WW-Kreis unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 17 KrWG bzw. der GewAbfV angedient werden bzw. müssen und für die keine bestimmten Behältertypen vorgehalten werden bzw. bei denen eine Einsammlung der Abfälle mit den Entsorgungsfahrzeugen durch den WAB technisch bzw. wegen Art und Menge (kein hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) nicht möglich ist und die nicht aus der Entsorgungsverpflichtung des WW-Kreises ausgenommen wurden (vgl. § 8 Abs. 2), sind vom Abfallerzeuger/-besitzer auf dessen Kosten unmittelbar zu den vom Westerwaldkreis unterhaltenen bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 24 AbfWS) zu verbringen (*Anschlusszwang/§ 13 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz KrWG*). Dies ist dem WAB jeweils entweder als grundsätzliche Regelung oder im jeweiligen Anlieferungsfall **umgehend schriftlich** anzuzeigen, worauf alsdann vom WAB eine Anlieferungszusage entweder generell für eine bestimmte Anlage oder je nach Abfallart zu der für diese geeigneten Anlage, erfolgt.

(2) Zur Entsorgung der unter Abs. 1 genannten Abfälle kann sich der Westerwaldkreis bzw. für diesen der WAB Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. Dies gilt u. a. auch für die Sortierung bzw. Behandlung dieser Abfälle zur Reduzierung der Restabfallmenge bzw. der Wertstofftrennung, wie z. B. bezogen auf die Vergärungsanlage in Boden sowie die Trockenstabilatanlage in Rennerod.

(3) Die Abfallerzeuger/-besitzer gemäß Abs. 1 **sind verpflichtet**, auf Verlangen des WAB einen entsprechenden Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der rechtlich zu überlassenden Abfälle (§ 17 KrWG) zu führen. In diesem Zusammenhang haben diese den WAB insbesondere regelmäßig zu Art, Umfang und zeitlicher Beauftragung der durch den WAB zugelassenen Containerunternehmen über die Entsorgung der Abfälle schriftlich in Kenntnis zu setzen und bei Veränderungen in der Beauftragung, sowohl bezogen auf das Unternehmen, als auch den Umfang der Entsorgung, umgehend zu benachrichtigen. Dies gilt dann nicht, wenn unter Berücksichtigung von Art und Menge der Abfälle (i.d.R. bei von dem Einsammeln und Befördern gem. § 8 Abs. 3 AbfWS ausgeschlossenen Abfällen) die Entsorgung derselben durch Selbstanlieferung des Abfallerzeugers/-besitzers auf Antrag hin durch den WAB ausnahmsweise zugelassen worden ist.

(4) **Gewerbeabfallbesitzer** haben, sofern sie Abfälle von Wertstoffen nicht bereits unter Berücksichtigung des Mengenanfalls an der Anfallstelle trennen (vgl. GewAbfV), das verbleibende Abfall-/Wertstoffgemisch in einer Vorbehandlungsanlage nachsortieren zu lassen. Die Verwertung von Abfällen hat eindeutigen Vorrang im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des KrWG bzw. der GewAbfV und muss insoweit dann über die unmittelbare Andienung an Recyclingfirmen durch die Industrie- und Gewerbebetriebe selbst erfolgen. Die entsprechenden Verwertungswege sind dem WAB, bezogen auf die einzelnen Abfallerzeuger unter Darstellung von Art und Menge der Wertstoffe, nachzuweisen. Ein Anspruch auf Ablagerung von Abfall-/Wertstoffgemischen auf einer der

Deponien des Kreises besteht bei einer Gemischsituation mit hohem Restmüllanteil und der daraus dann u. U. resultierenden Bewertung als Abfall zur Beseitigung insbesondere dann nicht, wenn diese auf der **Trockenstabilatanlage** unter Berücksichtigung von Art und Menge ohne weiteres mitbehandelt werden können. **Die Nutzung dieser Anlage hat insoweit Vorrang gegenüber der Deponierung**. Auf Antrag des gewerblichen Abfallbesitzers/-erzeugers können wegen des hohen Verwertungsgrades dieser Anlage dort auch sonstige Abfall-/Wertstoffgemische unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben über die Umladestationen des Kreises angeliefert werden.

(5) Soweit diese Satzung **nicht ausdrücklich etwas anderes** für bestimmte Abfälle festlegt, sind die Abfälle jeweils orientierend an der Abfallart/-zusammensetzung (vgl. Abs. 4) sowie den Vorgaben des KrWG und der GewAbfV bei überlassungspflichtigen bzw. überlassenen Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen des WW-Kreises (vgl. § 24 AbfWS) zu verbringen. Organische Abfälle, mit Ausnahme solcher, für welche die Regelungen des KrWG (vgl. § 2 Abs. 2, Nr. 1) nicht gelten und für die keine getrennte, zulässige Verwertung durch den Abfallerzeuger nachgewiesen werden kann, sind nach vorheriger Abstimmung mit dem WAB der **Vergärungsanlage in Boden** anzudienen, sofern es sich nicht um Rasen- und Grünschnitt handelt, oder der entsprechende Industrie- oder Gewerbebetrieb an die Biotonne angeschlossen ist. Abfälle mit hohem thermischen Nutzungsgrad sowie der Hausmüllzusammensetzung vergleichbare Abfälle sind über eine der Umladestationen des Kreises an der **Trockenstabilatanlage in Rennerod** anzuliefern. Insoweit besteht für diese Abfälle eine Überlassungspflicht an die vg. Entsorgungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG. Gleiches gilt auch für solche Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, u. a. auch aus Haushalten. Die Deponien sind jeweils bezüglich des Ablagerungsanspruches nachrangig gegenüber den vorgenannten Anlagen. So ist eine Ablagerung auf denselben nur dann geboten, wenn auf den o.g. Abfallentsorgungsanlagen eine Verarbeitung wegen Art, Menge und Zusammensetzung weder sinnvoll noch technisch möglich und dies rechtlich noch zulässig (z. B. TA-Siedlungsabfall) ist.

Der Abfallerzeuger/-besitzer hat keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung seiner Abfälle zu einer bestimmten Anlage. Vielmehr entscheidet der WAB nach Art, Menge, Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der jeweiligen behördlichen Zulassung sowie Betriebssituation der von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen über die Zuweisung. Dabei kann sich die Zuweisung betriebsbedingt u. U. auch bei gleichen Abfallarten gegenüber früheren Anlieferungen temporär ändern.

Der WAB kann im Rahmen der Regelungen der Benutzungsordnungen für die Entsorgungsanlagen des WW-Kreises im Detail vorgeben, wie bestimmte Abfälle im Einzelfall oder generell auf denselben anzuliefern sind.

(6) Der WAB kann im Einzelfall anordnen oder allgemein durch öffentliche Bekanntmachung festlegen, dass Gewerbeabfälle nicht mehr verpresst und so in Presscontainern bzw. Umleerbehältern auf den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden dürfen. Für bestimmte Abfallarten oder –gemische kann zudem die Sammlung über Umleerbehälter untersagt werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall oder allgemein durch öffentliche Bekanntmachung die Verdichtung von Abfällen in MGB bis einschließlich 1,1 m³ Füllvolumen mittels Verpressung oder mechanischer Verdichtung im Behälter untersagt werden, soweit diese zusammen mit Hausmüll als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle vom WAB eingesammelt und befördert werden. Er kann zudem auch bestimmte Vorbehandlungsmaßnahmen vorgeben; insbesondere Zerkleinerung über einen Schredder und

dergleichen. Schadensersatzansprüche des Abfallerzeugers bezüglich hierdurch eintretender Mehraufwendungen oder Gebührenveränderungen können aus den vg. Maßnahmen nicht hergeleitet werden.

(7) Einzelheiten zu den von dem WAB angebotenen bzw. zugelassenen Containern und die entsprechende Kostenfolge regelt dieser jeweils im Rahmen der gültigen Gebührensatzung. In Einzelfällen können darüber hinausgehende bedarfsorientierte Regelungen getroffen werden. Auf Anfrage informiert der WAB über die von ihm zur Containergestellung/-abfuhr ausdrücklich zugelassenen Unternehmen. Dabei kann sich die Zahl oder Art der Unternehmen situationsbedingt durchaus im Laufe der Zeit immer wieder verändern.

(8) Der Abfallerzeuger hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die Abfälle aus dem Westerwaldkreis stammen. Die Abfallzusammensetzung hat er über einen **Abfalldeklarationsschein**, der jeder Anlieferung beigefügt sein muss, darzustellen (vgl. auch § 12 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 1, 3. Unterabsatz dieser Satzung).

(9) Abfälle dürfen nicht mit solchen vermischt werden, die von der Entsorgung durch den WW-Kreis ausgeschlossen sind (vgl. § 8 AbfWS).

(10) **Die Vorgaben der GewAbfV zur Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen bleiben unberührt.** Bezüglich der Verwertungsvorgaben sowie Überlassungspflichten für die in anderen Herkunftsbereichen als Haushalten anfallenden Abfälle wird ansonsten auch auf die Vorgaben des KrWG verwiesen.

§ 23
Entsorgung von Baumischabfällen und vorübergehenden Abfallmehrmengen (z. B. Sperrmüll) sowie Erdaushub und Bauschutt, Klärschlämmen, Grünabfällen usw.

(1) **Besitzer** von Baumischabfällen, vorübergehenden Abfallmehrmengen (z. B. Sperrmüll) sowie belastetem Erdaushub und Bauschutt oder vergleichbaren bzw. ähnlichen Materialien einschl. Grünabfällen und Klärschlamm usw. sowie Wertstoffen, die dem kommunalen Entsorgungsträger überlassen werden und für die aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung ansonsten keine unmittelbare Einsammlungsverpflichtung durch den WAB besteht, können, wenn diese Abfälle nicht von der Entsorgungsverpflichtung des WW-Kreises gänzlich ausgeschlossen sind (vgl. § 8 Abs. 2), diese Abfälle unbeschadet des § 24 auf ihre Kosten über Container durch hierfür ausdrücklich vom WAB zugelassene private Unternehmen im Rahmen von so genannten einmaligen Gestellungen zu den Entsorgungsanlagen (vgl. § 24 AbfWS) des WW-Kreises anliefern lassen. Die Deponierung ist dabei jeweils **nachrangig** gegenüber den anderen im Auftrag des WW-Kreises bzw. des WAB betriebenen Anlagen und nur dann geboten, wenn auf diesen nachweislich eine Verarbeitung wegen Art und Menge weder sinnvoll noch technisch möglich und dies rechtlich noch zulässig (z. B. TA-Siedlungsabfall) ist.

(2) Zur Beseitigung der vg. Abfälle kann sich der Westerwaldkreis bzw. für diesen der WAB Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. Dies gilt auch für die Nachsortierung oder sonstige Behandlung dieser Abfälle zur Reduzierung der zu deponierenden Restabfälle (z. B. im Rahmen der Trockenstabilatanlage in Rennerod).

(3) Die o.g. Abfallbesitzer haben Abfälle zur Beseitigung entweder getrennt von Wertstoffen ggf. über verschiedene Container bereitzustellen oder aber nachsortieren zu lassen, es sei denn, dass diese Gemische so auch in der Trockenstabilatanlage mit dem Ziel der Verwertung behandelt werden können. Die letztgenannte Fragestellung ist jedoch vorher mit dem WAB abzuklären und nicht erst bei der Anlieferung. Unterbleibt dies und werden die Container bzw. die Anlieferung daher zurückgewiesen, so können hieraus keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.

(4) **Es ist ihnen untersagt, Abfälle zur Beseitigung mit Wertstoffen bzw. mit solchen Abfällen zu vermischen, die gänzlich aus der Entsorgungspflicht des WW-Kreises ausgeschlossen sind**. Der WAB kann im Rahmen der Regelungen der Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen des WW-Kreises vorgeben, wie die Abfälle und welche jeweils dort grundsätzlich oder im Einzelfall anzuliefern sind.

Baumischabfälle sind vor Ort mindestens nach unbelasteten Inertmaterialien und sonstigen Abfällen zu trennen. Sofern bei Abfällen mit hohem thermischen Nutzungsgrad eine Anlieferung auf der Trockenstabilatanlage in Rennerod erfolgen soll, bedarf dies für diesen Fall oder generell der Zustimmung des WAB. **Die Getrennthaltungspflichten des § 8 GewAbfV bleiben unberührt.**

(5) Einzelheiten zu den von dem WAB angebotenen bzw. zulässigen Containern und die entsprechende Kostenfolge regelt der WW-Kreis jeweils im Rahmen der gültigen Gebührensatzung (vgl. u. a. auch § 29 dieser Satzung).

(6) Der Abfallerzeuger hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die Abfälle aus dem Westerwaldkreis stammen. Die Abfallzusammensetzung hat er über einen Abfalldeklarationsschein, der jeder Anlieferung beigefügt sein muss, darzustellen (vgl. auch § 12 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 1, 3. Unterabsatz dieser Satzung).

§ 24
Selbstanlieferung von Abfällen und Wertstoffen zu den Anlagen der Abfall-/Wertstoff-/ -behandlung, -beseitigung, -verwertung oder -umschlags des Westerwaldkreises

(1) Der WAB betreibt im Auftrag des WW-Kreises bzw. im Rahmen der vg. Aufgabenwahrnehmung durch Auftragserteilung des WAB auf sogenannte private Dritte im Bereich des Kreises nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen:

a) die Hausmülldeponien I und II in Meudt bzw. Rennerod
b) die Erdaushubdeponien Hergenroth und Luckenbach
c) den Bauschuttrecyclingplatz in Meudt
d) die Kompostplätze in Meudt und Rennerod
e) die Wertstoffhöfe bzw. Umladestationen in Meudt und Rennerod
f) die Vergärungsanlage in Boden
g) die Trockenstabilatanlage in Rennerod
h) das Sonderabfallzwischenlager in Moschheim
i) Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG in Meudt, Moschheim und Rennerod

Der Umfang und die Art der jeweils auf den entsprechenden Anlagen anzunehmenden Abfälle werden im Regelfall in den Benutzungsordnungen der Anlagen geregelt bzw. ergeben sich aus den abfallrechtlichen Genehmigungen für diese Anlagen. Der WAB kann allerdings auch über Einzelfallentscheidung entsprechende Zuweisungen vornehmen. Den Anweisungen der auf den Anlagen anwesenden Mitarbeiter des WAB ist diesbezüglich Folge zu leisten. Bei Anlieferung auf den Anlagen sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechts und der hierzu erlassenen RVO zu beachten und die erforderlichen Nachweise im Nachweisverfahren zu erbringen.

Der WAB kann verlangen, dass bei jeder Anlieferung vom Abfallerzeuger/-anlieferer eine von diesem unterzeichnete schriftliche Erklärung (Formblatt) mit Angaben über den Abfallerzeuger, Abfallanlieferer, die Abfallzusammensetzung, -herkunft usw. ausgefüllt bzw. vorgelegt wird. **Entsprechende Formblätter werden bei der Anlieferung vom WAB zur Verfügung gestellt. Fehlt diese Erklärung oder wird die Vorlage derselben abgelehnt, so kann der WAB die Annahme der Abfälle verweigern.**

Der Abfallerzeuger/-besitzer hat bei Anlieferung keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung seiner Abfälle zu einer bestimmten Anlage**. Vielmehr entscheidet der WAB nach Art, Menge, Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der jeweiligen behördlichen Zulassung sowie Betriebssituation der von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen über die Zuweisung. Dabei kann sich die Zuweisung betriebsbedingt u. U. auch bei gleichen Abfallarten gegenüber früheren Anlieferungen temporär ändern.** Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Ablagern, Sortieren oder Verwerten auf den vom WW-Kreis bzw. für ihn vom WAB vorgehaltenen bzw. betriebenen Anlagen gelten im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen Abfälle und Wertstoffe, sobald sie in zulässiger Art und

Weise während der vorgegebenen Öffnungs- und Abladezeiten der jeweiligen Anlage auf deren Gelände gebracht und dort bestimmungsgemäß abgeladen werden.

Der WAB kann verlangen, dass bestimmte Abfälle nur zu den dann näher bezeichneten Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden dürfen; dabei kann er alsdann auch Art und Menge der anzuliefernden Abfälle sowie den Zeitpunkt für die Anlieferung oder aber die Abladung in bestimmte auf den Anlagen vorgehaltene Container bzw. Abladebereiche vorgeben.

Staubende Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Kreises unterliegen sind jeweils in einem solchen Zustand anzuliefern oder abzukippen, dass bei ihrem Abladen keine erheblichen Belästigungen durch Staub auftreten, ansonsten kann ihre so erfolgte Anlieferung untersagt werden.

Abfälle dürfen zudem jeweils nur auf den vom Betriebspersonal zugewiesenen Plätzen bzw. in den jeweils zugewiesenen Container auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage während den zugelassenen Öffnungszeiten angeliefert und abgekippt werden.

(2) Besitzer von Abfällen, insbesondere von sperrigen Abfällen, Ton- und Gipsschlämmen, Erdaushub, Bauschutt, PKW-Altreifen in haushaltsüblichen Mengen, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, unverwertbarem Straßenaufbruch sowie Abfällen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können bzw. müssen (vgl. §§ 22, 23 dieser Satzung), können diese im Rahmen der Benutzungsordnung sowie der behördlichen Zulassung für die jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen auch auf ihre Kosten zu den vom WAB für die jeweilige Abfallart bestimmten Anlagen (§ 24 AbfWS) bringen oder einem von dem WAB hierfür zugelassenen Dritten (§§ 22, 23) überlassen. Darüber hinaus können von dem WAB im Einzelfall oder generell hierzu auch weitergehende Regelungen unter Berücksichtigung der Zulassung der Abfallentsorgungsanlagen für diese Stoffe vorgenommen werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen; die Selbstanlieferung mit Containerfahrzeugen auf den Deponien und den Umladestationen des Kreises ist ausgeschlossen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des WAB zu befolgen. Zugelassene Abfälle dürfen dabei nicht mit solchen vermischt werden, die von der Entsorgungspflicht durch den WW-Kreis ausgeschlossen sind.

Der WAB kann zudem **verlangen**, dass nach dem KrWG zu überlassende bzw. überlassene Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) bzw. Beseitigung grundsätzlich jeweils getrennt nach Wertstoffart oder wenn sie im Gemisch angedient werden, bei der im Auftrag des WAB vorgehaltenen Vergärungs- oder Trockenstabilatanlage angeliefert werden. Eine Anlieferung von unsortierten Abfall-/ Wertstoffgemischen bzw. Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unmittelbar auf den Deponien des WW-Kreises ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso kann der WAB verlangen, dass sperrige Abfälle zur Vorbehandlung nur auf der in seinem Auftrag betriebenen entsprechenden Anlage angeliefert werden, soweit hierfür von ihm oder über beauftragte Dritte eine entsprechende Anlagentechnik vorgehalten wird. Für bestimmte Abfallarten (z. B. kompostierbare Grünabfälle, organische Abfälle, Erdaushub, Bauschutt, Wertstoffe, Abfälle mit hohem thermischem Nutzungsgrad usw.) können zudem im Einzelfall sowie generell bestimmte Anlieferungsstellen zwingend vorgeschrieben werden. Die entsprechenden Regelungen erfolgen jeweils i.d.R. über die Benutzungsordnungen für die Entsorgungsanlagen (vgl. u. a. § 14 der Satzung) oder öffentliche Bekanntmachung. Die Deponierung von Abfällen auf den Restabfalldeponien ist jeweils nachrangig gegenüber den im Auftrag des WW-Kreises bzw. WAB betriebenen Anlagen und nur dann geboten bzw. zu-

lässig, wenn auf den vg. Anlagen eine Verarbeitung bzw. Behandlung wegen Art, Menge oder Zusammensetzung der Abfälle weder sinnvoll noch technisch möglich ist.

Der Anlieferer hat Abfälle, die entgegen den Regelungen des WAB auf den Deponien unsortiert angeliefert werden, vor der Ablagerung zu sortieren und entsprechend den Weisungen der Beauftragten des WAB abzuladen. Wird der Verstoß erst nach Abladen auf der Deponiefläche festgestellt, hat er die für die Sortierung entstehenden Mehrkosten entsprechend den Regelungen der gültigen Gebührensatzung zu tragen bzw. kann das Wiederaufladen verlangt werden. Dies gilt bezüglich der Mehrkosten auch für solche Abfälle, die nicht einer vom Anlieferer ausdrücklich zugesicherten Art entsprechen und dies erst nachweislich nach bereits erfolgter Abladung und Abfahrt des Anlieferers entdeckt wird. Die entsprechenden Abfälle werden dann vom WAB bzw. in dessen Auftrag durch Dritte aussortiert und den dafür zugelassenen Anlagen mit der entsprechenden Kostenlast für den Anlieferer zugewiesen. Die Kosten werden dann zusätzlich zu den unter Umständen schon bezahlten oder für die Rechnungsstellung angegebenen Kosten fällig oder verändern insoweit vorherige Aussagen zur Gebührenfreiheit der Anlieferung. Einzelheiten regeln ansonsten die Benutzungsordnungen.

Vergleichbares gilt, wenn der Anlieferer Abfälle im Rahmen der Abladung in für den entsprechenden Abfall nicht ausdrücklich ausgewiesene Container wirft, wie z. B. Kunststoffe oder Restmüll in den Papiercontainer, Folien- bzw. Kunststoffsäcke in den Grünabfallcontainer, nicht hierfür zugelassene Abfälle in den Schrottcontainer, Problemabfälle in den Restmüll bzw. andere Container oder aber belastete Bauabfälle auf den Teilbereich für unbelastete Bauabfälle, ebenso wie andere als hierzu ausdrücklich zugelassene sortenreine Grünabfälle auf den Kompostplatz usw. Der WAB ist bei einem solchen Verhalten nicht gezwungen den Anlieferer zur Reduzierung der ansonsten anfallenden Mehrkosten nochmals zur Nachsortierung aufzufordern, insbesondere dann nicht, wenn das Fehlverhalten erst nach Abfahrt des Anlieferers entdeckt wird, aber dennoch eine eindeutige Zuordnung der Abfälle zu diesem möglich ist.

Der Abfallerzeuger hat bei Anlieferung die in der Benutzungsordnung näher geregelten Angaben zu machen (vgl. auch Abs. 8). Die Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des WW-Kreises ist für alle Benutzer bindend. Die Abfallerzeuger bzw. -anlieferer haben generell Abfälle zur Beseitigung entweder getrennt von Wertstoffen ggf. über verschiedene Container oder durch Sortierung vor Ort bzw. getrennte Anlieferung auf die Umladestationen der Deponien zu bringen. Hierauf kann ggf. verzichtet werden, wenn die entsprechenden Gemische nach den gesetzlichen Vorgaben so auch in der Trockenstabilatanlage mit dem Ziel der Verwertung behandelt werden können. Die letztgenannte Fragestellung ist jedoch vorher mit der Abfallberatung beim WAB abzuklären und nicht erst bei der Anlieferung auf den Anlagen. Unterbleibt dies und werden die Container bzw. die Anlieferungen auf den Umladestationen daher zurückgewiesen, so können hieraus keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.

Der WAB kann verlangen, dass bestimmte Abfälle als Voraussetzung zur weiteren Behandlung bzw. Ablagerung auf den von ihm bzw. in seinem Auftrag betriebenen Entsorgungsanlagen **nur in einer bestimmten Spezifikation angeliefert werden**, sei es nun aus Gründen der Kontrolle oder unter anlagenspezifischen Vorgaben, wie z. B. das Zerschneiden von Heizöltanks aus Haushalten oder die Längenkürzung von Holzlatten auf ein bestimmtes Höchstmaß und dergleichen.

Bei der Anlieferung von so genannten „Schwarzdeckenteilen“ hat der Anlieferer durch Vorlage von hierzu geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass es sich nicht um teerhaltige Materialien handelt. Die bloße Behauptung dieses Tatbestandes durch den Abfall-

anlieferer reicht in diesem Zusammenhang nicht aus. Fehlen entsprechende Unterlagen, so gilt grundsätzlich die Vermutung, dass es sich um teerhaltige Materialien handelt mit den daraus resultierenden Ablagerungsfolgen.

(3) Der WAB kann zur weitergehenden Regelung der Benutzung der Entsorgungsanlagen des WW-Kreises Benutzungsordnungen erlassen. Die Benutzungsordnungen werden mit Zustimmung des Werkausschusses vom Werkleiter des Eigenbetriebes WAB für die vom Kreis bzw. in dessen Auftrag betriebenen Entsorgungsanlagen erlassen und können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung Beschränkungen der Art, Menge und Zusammensetzung nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Sie können im Übrigen die Anlieferung sowie Haftungsfragen und alle anlieferungsrelevanten Details regeln sowie zu der Abnahmeverpflichtung von Abfällen bei sonstigen von durch den WAB oder den WW-Kreis beauftragten Dritten (vgl. Abs. 1) Beschränkungen festlegen. Darüber hinaus können im Einzelfall von dem WAB weitergehende Regelungen bezüglich der Anlieferung getroffen werden.
Im Rahmen der Benutzungsordnung werden u. a. auch die Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen geregelt. Darüber hinaus kann sie Vorgaben über die getrennte Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen, zu bei der Anlieferung vorzulegende Nachweisen sowie zur Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherheit und Ordnung bzw. der Abwicklung des Fahrzeugverkehrs auf dem Gelände der Anlagen und zum Weisungsrecht der dort tätigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes enthalten. Die Benutzungsordnung ist an den Entsorgungsanlagen auszulegen.

Soweit betriebsbedingt eine zeitlich befristete Schließung von einer oder aller Entsorgungsanlagen erforderlich wird, weist der WAB rechtzeitig vorher hierauf durch öffentliche Bekanntmachung sowie Hinweis am Tor der Anlagen hin.

(4) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr dafür, dass ihre Fahrzeuge keine von der Ablagerung, Behandlung bzw. Sortierung ausgeschlossenen Stoffe (vgl. § 8 Abs. 1 AbfWS) enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben. Vergleichbares gilt auch, wenn die angelieferten Abfälle in ihrer Gesamtheit nachweislich nicht der zugesicherten bzw. deklarierten Zusammensetzung oder Art entsprechen.

(5) **Unbelasteter Erdaushub** wird grundsätzlich nur auf den Erdaushubdeponien des Westerwaldkreises zur Entsorgung angenommen; unbelasteter Bauschutt i.d.R. nur auf dem Inertstoffteil der Hausmülldeponie Meudt.

(6) **Erdaushub und Bauschutt** muss, wenn er dem **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts-**B**etrieb überlassen wird bzw. werden muss, auf Verlangen des Westerwaldkreises auch an anderen Stellen, als den vom Kreis unterhaltenen Abfallentsorgungsanlagen abgelagert bzw. angeliefert werden, wenn dies zumutbar ist. Der WAB ist lediglich verpflichtet, nicht mehr verwertbare belastete Baustellenabfälle ohne Wertstoffanteile, belasteten Erdaushub und Bauschutt auf den Hausmülldeponien anzunehmen, soweit hierfür keine getrennten und im Auftrag des WAB bzw. des Westerwaldkreises betriebene Entsorgungs-/Aufbereitungsanlagen zur Verfügung stehen.

Näheres regeln ansonsten die Benutzungsordnungen für diese Einrichtungen, die insoweit für die Benutzer bindend sind.

(7) **Wertstoffe**, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können und dem WAB überlassen werden, sind im Regelfall in kleineren Mengen zu den vom WW-

Kreis bzw. dem WAB bestimmten Anlagen zu verbringen bzw. bei Industrie- und Gewerbebetrieben unmittelbar von diesen der Verwertung zuzuführen.

(8) **Der Anlieferer** hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die Abfälle aus dem Westerwaldkreis stammen. Die Abfallzusammensetzung hat er auf Verlangen des WAB über einen Abfalldeklarationsschein, der jeder Anlieferung beigefügt sein muss, darzustellen. Werden Fehldeklarationen nach Entleerung auf den Abfallentsorgungsanlagen festgestellt, die wegen der Art der Abfallverladung bei der Eingangskontrolle noch nicht erkannt wurden bzw. werden konnten, erfolgt eine Zurückweisung der Abfälle und ggf. eine Zuweisung zu einer bestimmungsgemäßen Abfallentsorgungsanlage. Alle hieraus entstehenden Kosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes trägt der Abfallbesitzer/-erzeuger bzw. Anlieferer entsprechend den Vorgaben in Abs. 4. **Ohne Vorlage des ausgefüllten Abfalldeklarationsscheines besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle.**

(9) Die Anlieferungsmöglichkeit des Abs. 1 gilt nur für solche Abfälle, welche nicht gänzlich aus der Entsorgungspflicht des WW-Kreises ausgenommen sind (vgl. § 8 Abs. 2 der Satzung) und für welche die betreffende Anlage behördlich zugelassen ist. Der WAB ist berechtigt, Abfälle je nach Art, Menge, Herkunft bzw. Zusammensetzung einer bestimmten von ihm oder in seinem Auftrag vorgehaltenen Entsorgungsanlagen zuzuweisen. Er entscheidet hierzu nach den vg. Vorgaben in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der jeweiligen behördlichen Zulassung sowie der Betriebssituation der von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen über die Zuweisung. Dabei kann sich betriebsbedingt die Zuweisung u. U. auch bei gleichen Abfallarten gegenüber früheren Anlieferungen temporär ändern. (vgl. auch § 22 Abs. 5. vorletzter Unterabsatz). Anlieferungen auf den vom WAB oder in dessen Auftrag von Dritten betriebenen Anlagen sind zudem neben Beachtung der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der Vorschriften der AbfGS, der AbfWS, sowie der Benutzungsordnung für die jeweilige Anlage und den Anordnungen der vor Ort tätigen Mitarbeiter des WAB während der zugelassenen Öffnungszeiten gestattet.

(10) § 49 KrWG bleibt unberührt.

(11) **Der WAB übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Mitarbeiter des WAB vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Dies gilt auch für Schäden beim Abladen oder Freischleppen von Fahrzeugen. Die Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG bleibt davon unberührt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des WAB oder seiner Mitarbeiter beruhen.**

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungs- bzw. Anlieferungsmöglichkeiten auf den vom WAB oder in dessen Auftrag Dritten betriebenen bzw. vorgehaltenen Entsorgungsanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, betriebswichtigen Arbeiten oder sonstigen betriebsbedingten Anlässen, Ausfall von betriebswichtigen Anlagenteilen oder Einrichtungen bzw. Infrastruktur, behördlicher Entscheidungen, gesetzlicher Feiertage, Streik, höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, auf die der WAB keinen unmittelbaren Einfluss hat, steht dem Abfallanlieferer/-erzeuger oder Dritten kein Anspruch auf Anlieferung bzw. Annahme der Abfälle, Zurverfügungstellung von Alternativmöglichkeiten oder Schadensersatz zu.

Bei vorher absehbarer vorübergehender oder dauerhafter Schließung einer Entsorgungsanlage bzw. bei veränderten Öffnungszeiten einer bestimmten Anlage, sei es nun im Einzelfall oder auf Dauer, weist der WAB im Regelfall über öffentliche Bekanntmachung oder Aushang an der jeweiligen Anlage auf diese Situation hin. Aus dem Unterlassen einer solchen öffentlichen Bekanntmachung können keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.

(12) **Asbestabfälle oder mit Asbestfasern** behandelte bzw. durchsetzte Abfälle oder solche in stofflich vergleichbarer Abfallzusammensetzung bzw. mit diesen verbundene Teile, aber auch Mineralfasern und mit diesen verbundene sonstige Materialien werden nur dann auf den Deponien angenommen, wenn sie nach Maßgabe der TRGS 519 behandelt wurden und insoweit überhaupt unter die Entsorgungspflicht des Kreises fallen. Dabei **müssen** diese Abfälle, sofern es sich um Bruchstücke, Scherben, Mineralfaserteile usw. und nicht um ganze Platten oder Rollen handelt, in verschlossenen sogenannten „Big-Bags“ angeliefert werden. Andersgeartete Anlieferungen werden zurückgewiesen. Eine Anlieferung dieser Abfälle ist zudem nur auf dem jeweils hierfür ausdrücklich eingerichteten Deponieteil der entsprechenden Deponie des Kreises zulässig. Über die jeweilige Anlieferungsmöglichkeit informiert der WAB auf Anfrage.

(13) Wer als Anlieferer auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises z. B.

- die Ladung des Anlieferfahrzeuges nicht ordnungsgemäß so sichert (im Regelfall durch ein Netz), dass auf den Zufahrtswegen zur Anlage keine Abfälle verloren gehen;
- keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, -besitzer und Herkunft der Abfälle macht;
- die Verwiegung (Hin- und Rückverwiegung) seiner Anlieferung verweigert;
- sich nicht an die vorgegebenen Verkehrsregelungen sowie das absolute Rauchverbot auf den Abfallentsorgungsanlagen hält;
- den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leistet;
- nicht zugelassene Abfälle oder mit solchen vermischte Abfälle auf die Anlagen verbringt;
- Abfälle an anderen als den zugewiesenen Plätzen oder in andere als die zugewiesenen Container abkippt;
- wiederholt gegen das Barzahlungsgebot auf den Deponien verstößt;
- gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung verstößt,

kann befristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden. Bringen wiederholte oder länger befristete Verbote keine Abhilfe, so kann er ausnahmsweise dauerhaft von der Selbstanlieferungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

§ 25
Überwachung und Art der Entsorgungseinrichtungen des WW-Kreises

(1) Der WAB überwacht im Auftrag des WW-Kreises die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Kreises, um Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der weitergehenden abfall- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. Die Aufgaben des WW-Kreises als Untere Abfallbehörde bleiben hiervon unberührt.

(2) Im Rahmen der Überwachung ist der WAB insbesondere befugt:

a) Art und Inhalt der Anlieferungen zu den Entsorgungsanlagen sowie den Inhalt der bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehältnisse zu kontrollieren;

b) auf den Abfallentsorgungsanlagen angelieferte Abfälle entsprechenden Untersuchungen, ggf. auch chemisch-physikalischen Untersuchungen zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen;

c) Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob gewerbliche Abfälle in den Einrichtungen des WW-Kreises schadlos entsorgt werden können;

d) eine verantwortliche Erklärung über die Herkunft der angelieferten gewerblichen Abfälle bzw. zur nicht vorhandenen Vermeidungsmöglichkeit und die Zusammensetzung der Abfälle zu verlangen;

e) Belege über die Durchführung einer ordnungsgemäßen Entsorgung;

f) eine Erklärung zur Deklaration der Abfallzusammensetzung einschließlich der Herkunft der Abfälle zu verlangen.

Der WAB kann die Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Westerwaldkreises (vgl. § 24 Abs. 1 AbfWS) von der Vorlage der vg. Nachweise bzw. Gutachten, Erklärungen oder Bürgschaften zur Absicherung der späteren Entsorgung abhängig machen. Dies gilt auch bezüglich der Vorlage von Transportgenehmigung gemäß § 49 ff. KrWG, soweit die Anlieferung auf Anlagen des Kreises/WAB bzw. in seinem/dessen Auftrag betriebenen erfolgt.

(3) Die Kosten für die Nachweise gemäß Abs. 2 Buchstabe b) bis d) trägt der Abfallerzeuger. Der Anlieferer haftet neben dem Abfallbesitzer für die entsprechenden Kosten, außer, es handelt sich um einen beauftragten Dritten des WAB.

(4) Der WAB bzw. in dessen Auftrag Dritte betreiben **z. Zt**. für den WW-Kreis nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen:

a) Restabfalldeponie und Umladestation I in Meudt;
b) Restabfalldeponie und Umladestation II in Rennerod;
c) Erdaushubdeponien Herkenroth und Luckenbach;
d) Vergärungsanlage in Boden;
e) Trockenstabilatanlage in Rennerod.

§ 26
Sonderregelungen, Modellversuche

(1) Soweit die Abfallentsorgung einzelner Haushalte bzw. die Überlassung oder Annahme von Abfällen aus diesen oder anderen Herkunftsbereichen ggf. auch bzgl. bestimmter Entsorgungsmaßnahmen nach den Vorschriften dieser Satzung bzw. im Rahmen derselben für den Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft, nicht abschließend geregelt werden kann bzw. wurde, ist der WAB im Benehmen mit den Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Sonderregelungen zu treffen. Eine rechtliche Verpflichtung des WW-Kreises bzw. des WAB von Seiten des Überlassungspflichtigen/-willigen auf Vornahme solcher Sonderregelungen kann daraus nicht hergeleitet werden.

(2) Sonderregelungen müssen im Einklang mit den Zielen einer geordneten Abfallentsorgung stehen und dürfen einzelne Überlassungspflichtige nicht willkürlich besser oder schlechter stellen. Nach Möglichkeit soll eine Lösung angestrebt werden, die für alle Beteiligte wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung, insbesondere aber der Förderung von Vermeidung, Verminderung oder Verwertung von Abfällen kann der WAB Modellversuche mit ggf. örtlich oder zeitlich begrenztem Umfang bzw. Wirkung durchführen. Auf diese treffen dann auch die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend zu.

§ 27
Verbotswidrig entsorgte Abfälle

Für die Entsorgung von rechtswidrig abgelagerten oder beseitigten Abfällen gilt § 16 LKrWG entsprechend. Im Regelfall hat sich der aus den Bestimmungen des § 16 LKrWG ergebende Entsorgungsverpflichtete die entsprechenden Abfälle im Zuge der Selbstanlieferung auf den Umladestationen des Kreises anzuliefern und dort nach Weisung des Deponiepersonals unter Berücksichtigung der Abfallart entsprechend sortiert abzuladen. Der WAB bestimmt im Einzelfall, wie die zu entsorgenden Abfälle anzuliefern sind.

§ 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

- Gebührenerhebung und

Ordnungswidrigkeiten -

§§ 28 bis 29

Dritter Abschnitt
Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

§ 28
Gebührenerhebung

Der Westerwaldkreis erhebt für die Vorhaltung, Inanspruchnahme bzw. Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren (vgl. § 1 AbfGS) gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Landes in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung (AbfGS), welche alsdann auch die Art und den Umfang der Entsorgungsleistungen, Behältervorhaltung, Abfuhr, Sonderleistungen usw. im Detail regelt.

Die Abfallbegriffe gemäß § 7 AbfWS sowie sonstigen gebührenrelevanten Regelungen aus dieser Satzung gelten inhaltlich auch für die AbfGS, es sei denn, dass dort ausdrücklich im Einzelfall eine anders lautende Regelung getroffen wäre, die dann Vorrang hat.

Für den Vollzug der Gebührensatzung des Kreises (AbfGS) einschließlich des Erlasses der daraus resultierenden Bescheide zur Gebührenveranlagung und dem Einzug der so festgesetzten Gebühren ist der WAB namens und im Auftrag des WW-Kreises tätig.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 2, 3. und 4. Unterabsatz die entsprechenden Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen zuführt bzw. diese Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt;
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2, 11. Unterabsatz einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist;
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu den vom WW-Kreis bestimmten Anlagen sorgt;
4. entgegen § 8 Abs. 3, Satz 3 die entsprechenden Abfälle nicht gemäß den entsprechenden Vorgaben entsorgt oder entgegen § 8 Abs. 4 von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgenommene Abfälle nicht entsprechend ordnungsgemäß entsorgt oder nach Abs. 5 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt;
5. entgegen § 9 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht in der vorgesehenen Form trennt oder überlässt, bzw. getrennt zu entsorgende Abfälle zur Verwertung nicht über die bestehenden oder eingerichteten Rücknahmesysteme entsorgt;
6. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 4 das Grundstück bzw. Gewerbe, oder das genutzte Objekt nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die gemäß § 13 Abs. 1 KrWG von der Überlassungspflicht betroffenen Abfälle nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung in der vorgegebenen Form gemäß § 10 Abs. 3 entsorgen lässt;
7. entgegen § 10 Abs. 5 auf seinem Grundstück Anlagen zur Beseitigung oder teilweisen Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen errichtet oder betreibt oder Abfälle einbaut, bzw. entgegen § 10 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen;
8. entgegen § 10 Abs. 7 sein Grundstück, das Gewerbe oder das genutzte Objekt nicht an die Alternativmöglichkeiten der Abfallentsorgung anschließt, bzw. entgegen § 10 Abs. 11 die erforderlichen Behälter nicht binnen der vorgegebenen Frist beschafft oder für vorhandene, nicht bewertete Behälter nicht fristgerecht die Bewertung beantragt bzw. bei gewerblichen Abfallerzeugern nicht fristgerecht den geforderten Nachweis führt;
9. entgegen § 11 Abs. 2 bereitgestellte Abfallbehälter oder Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung durchsucht oder entfernt;
10. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie 5 seiner Auskunfts-, Erklärungs- und Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt;

11. entgegen § 12 Abs. 3 den Beauftragten des WAB nicht den geforderten Zutritt gewährt bzw. nicht die Abfälle und Abfallgefäße entsprechend bereit stellt oder das Aufstellen der erforderlichen Behälter nicht duldet;
12. entgegen § 13 Abs. 2 die entsprechenden Abfälle nicht zu den Sammeleinrichtungen bringt, oder die Einfüllzeiten bzw. die am Behälter dargestellten Stoffgruppen nicht beachtet;
13. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die zu entsorgenden Abfälle nicht getrennt nach Abfall-/Wertstofferfassungssystemen zur Verfügung stellt;
14. entgegen einer gemäß § 14 Abs. 1 und 3 ergangenen Anordnung bzw. Aufforderung die fraglichen Abfälle und Wertstoffe nicht entsprechend überlässt;
15. entgegen § 15 Abs. 1, Satz 2 die zugelassenen befüllten Abfallbehälter nicht entsprechend zur Entleerung bereitstellt;
16. entgegen § 15 Abs. 1, 3. Unterabsatz eine Umfüllung in zugelassene Abfallbehälter nicht in der vorgegebenen Form vornimmt und danach diese nicht wieder zur Entleerung bereitstellt;
17. entgegen § 15 Abs. 1, 4. Unterabsatz die erforderliche Aussortierung von Wertstoffen aus dem Restabfallgefäß nicht vornimmt und danach dieses nicht wieder zur Entleerung bereitstellt;
18. a) entgegen § 15 Abs. 2 und Abs. 3, Sätze 1 bis 3 nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Abfall- und Wertstoffbehältnisse in ausreichender Zahl beschafft und vorhält, bzw. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung bzw. den Verlust nicht unverzüglich anzeigt, bzw. solche Behälter an Dritte verleiht oder auf andere Grundstücke verbringt;
    b) entgegen § 15 Abs. 2, 2. Unterabsatz die Aufstellung von Behältern im Zuge der Umsetzung der Anschlusspflicht auf seinem Grundstück nicht duldet;
19. entgegen § 15 Abs. 3, 2. und 3. Unterabsatz Abfall- bzw. Wertstoffbehälter mit anderen als den jeweils zugelassenen Materialien befüllt;
20. entgegen § 15 Abs. 11 die dort angeführten Säcke oder Behälter schwerer als zugelassen befüllt oder entgegen § 15 Abs. 15 nicht den erforderlichen Nachweis führt bzw. den erforderlichen Antrag zur Prüfung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorlegt;
21. entgegen § 16 Abs. 2 die Abfall-/Wertstoffbehälter nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vollziehbaren Weisungen des WAB bereit stellt, bzw. diese Behälter sowie sonstigen Abfälle entgegen einer entsprechenden Verfügung des WAB nicht zu dem vorgegebenen Bereitstellungsplatz bringt;
22. entgegen § 16 Abs. 3 die Abfallbehälter und Abfälle/Wertstoffe nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert, bzw. entgegen Abs. 4 schadhafte Behälter nicht ersetzt;
23. entgegen § 16 Abs. 5 die festen Abfallbehälter so befüllt, dass der Deckel nicht mehr schließt, Abfälle einstampft oder einschlämmt sowie brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt bzw. Wertstoffe in die Restabfalltonne füllt;

24. entgegen § 16 Abs. 9 die Abfallbehälter und Abfälle nicht an die vorgegebenen Stellen verbringt;
25. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1 sperrige Abfälle so bereitstellt, dass Dritte gefährdet werden bzw. der Straßenraum verschmutzt wird;
26. entgegen § 18 Abs. 4 sperrige metallische Abfälle so bereitstellt, dass Dritte gefährdet werden bzw. der Straßenraum verschmutzt wird;
27. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 Grünabfälle so bereitstellt, dass Dritte gefährdet werden bzw. der Straßenraum verschmutzt wird;
28. entgegen § 20 Abs. 1, Satz 1 Problemabfälle nicht getrennt überlässt;
29. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 Problemabfälle im öffentlichen Verkehrsraum abstellt und nicht die Anweisungen der Annahmekräfte beachtet, soweit dieser Tatbestand sich nicht bereits als Straftatbestand darstellt;
30. entgegen § 20 Abs. 3 die Annahme- und Mengenkriterien nicht beachtet;
31. entgegen § 21 Abs. 1 Kühlgeräte bzw. Elektronikschrottteile bereit stellt bzw. entgegen § 21 Abs. 3 die entsprechenden Geräte nicht zu den vorgegebenen Annahmestellen bringt;
32. entgegen § 21 Abs. 4, Satz 3 Haushaltsbatterien nicht zu den Sammelbehältern verbringt bzw. entgegen § 21 Abs. 5 Batterien aus Gewerbe nicht im Rahmen der Regelungen des § 20 Abs. 3 dieser Satzung bereitstellt;
33. entgegen § 22 Abs. 1, 4 und Abs. 5 Abfälle zur Beseitigung nicht auf die von dem WW-Kreis unterhaltenen oder in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen verbringt;
34. entgegen § 22 Abs. 3 die erforderlichen Nachweise nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt;
35. entgegen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 22 Abs. 6 Abfälle verpresst oder in Presscontainern bzw. Umleerbehältern sammelt und auf den Abfallentsorgungsanlagen des WW-Kreises anliefert;
36. entgegen § 22 Abs. 9 Abfälle zur Überlassung mit sonstigen Abfällen, die nicht der Entsorgungspflicht des WW-Kreises unterliegen, vermischt;
37. entgegen § 23 Abs. 3 nicht die erforderliche Abfall-/Wertstofftrennung vornimmt oder nicht Abfälle zur Nachsortierung entspr. den Vorgaben anliefert, bzw. entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 überlassungspflichtige Abfälle mit solchen, die von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossen sind, vermischt;
38. entgegen § 24 Abs. 1
    - nicht den Anweisungen des Deponiepersonals Folge leistet;
    - auf Verlangen nicht die vom Abfallerzeuger/-anlieferer auszufüllende zu unterzeichnende schriftliche Erklärung mit Angaben über den Abfallerzeuger/-anlieferer, Abfallzusammensetzung, -herkunft ausfüllt und vorlegt;
    - die Abfälle nicht auf die ihm gegenüber bezeichneten Abfallentsorgungseinrichtung bringt;
    - staubende Abfälle nicht in dem vorgegebenen Zustand anliefert bzw. abkippt;

- Abfälle nicht auf den vom Betriebspersonal zugewiesenen Plätzen bzw. in den zugewiesenen Container abkippt;

39. entgegen § 24 Abs. 2
    - Abfälle auf Verlangen des WAB nicht auf den hierfür vorgesehenen Anlagen in der vorgegebenen Art anliefert;
    - beim Transport der Abfälle diese auf den Anlieferungsfahrzeugen nicht in dem erforderlichen Maße gegen Verlust absichert;
    - gegen die Regelungen der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlage verstößt (vgl. auch § 24 Abs. 3);
    - entgegen der Anweisung des Deponiepersonals die entsprechende Abfallanlieferung nicht sortiert;
    - nicht die bei der Anlieferung von Abfällen erforderlichen Angaben macht;
    - Abfälle nicht in der vorgegebenen Spezifikation anliefert;
    - Abfälle mit solchen vermischt anliefert, die nicht der Entsorgungspflicht des Kreises unterliegen;
40. entgegen § 24 Abs. 5 und 6 Erdaushub bzw. Bauschutt nicht an den vorgegebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefert;
41. entgegen § 24 Abs. 8 nicht die erforderlichen Nachweise führt bzw. den Abfalldeklarationsschein vorlegt;
42. entgegen § 24 Abs. 9 von der Entsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossene Abfälle anliefert oder Abfälle außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten anliefert;
43. entgegen § 24 Abs. 12 Asbestabfälle oder mit Asbestfasern behandelte bzw. durchsetzte Abfälle oder solche in stofflich vergleichbarer Zusammensetzung bzw. mit diesen verbundene Teile oder Mineralfasern und mit diesen verbundene sonstige Materialien in anderer als der dort beschriebenen Art anliefert;
44. entgegen § 25 Abs. 2 nicht die erforderlichen Nachweise und Gutachten liefert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 5 LKO mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 17 Abs. 5 letzter Satz LKO die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.

Vierter Abschnitt

- Inkrafttreten der Satzung -

§ 30

Vierter Abschnitt
Inkrafttreten

§ 30
Inkrafttreten

Die jeweiligen Satzungstexte sind am 01.01.2000, 01.01.2001, 01.01.2003, 01.01.2004, 01.01.2005, 01.06.2005, 01.01.2006, 01.01.2007, 01.01.2009, 01.01.2012, 01.01.2013, 01.01.2014 und zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Die XIII. Änderungssatzung zur Ursprungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten bzw. traten die jeweils geänderten Bestimmungen außer Kraft.

56410 Montabaur, vgl. das jeweilige Satzungsdatum

(Achim Schwickert, Landrat)

***Hinweise gemäß der Landkreisordnung*:**

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

***Allgemeine Hinweise*:**

Soweit in der Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist damit keine geschlechterspezifische Festlegung beabsichtigt. Das dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes. Angesprochen und eingeschlossen bleiben stets alle Personengruppen (m/w/d).

56410 Montabaur, vgl. das jeweilige Satzungsdatum

(Achim Schwickert, Landrat)

Anlage I zu § 15 Abs. 3

Übersicht der Einwohnergleichwerte für die Berechnung des Mindestabfallvolumens für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden (vgl. § 7 GewAbfV)

Unternehmen/Institution	**Einheit**	**Einwohner-gleichwert**
Schankwirtschaften, Eisdielen und sonstige Gastronomiebetriebe ohne Speisenausgabe/-zubereitung	je Beschäftigtem	2
Restaurants, Speisegaststätten	je Beschäftigtem	4
Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe usw.	je Bett	0,25
Kinos, Theater, sonstige Veranstaltungsorte	je 20 Sitzplätze	1
Industrie, Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
Sonst. Handel, Handwerk und vergleichbares Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5
Bau- und Supermärkte ohne Lebensmittel	je Beschäftigtem	0,3
Lebensmittelgroß- und –einzelhandel einschl. Handwerksbetriebe des Nahrungsmittelgewerbes, wie Metzger, Bäcker usw.	je Beschäftigtem	2
Kindergärten, Kindertagesstätten	je 10 Personen	1
Schulen	je 15 Personen	1
Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5
Turn-, Sporthallen, Versammlungsräume, Kinder-, Jugendheime, Dorfgemeinschaftshäuser usw.	je Einrichtung	5
Kasernen und sonstige militärische Einrichtungen	je Soldat bzw. beschäftigte Person	0,5
Selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter und sonstige freiberufliche Unternehmen	je Beschäftigtem	0,3
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen und vergleichbare Einrichtungen bzw. Betriebe des Dienstleistungsbereiches	je Beschäftigtem	0,3
sonstige gewerbliche Einrichtungen	je Beschäftigtem	0,5
Campingplätze usw.	je Stellplatz	1
Imbissbetriebe, -stuben	je Beschäftigtem	6

Anlage II zur Abfallwirtschaftssatzung

Bauabfälle, Erdaushub und Straßenaufbruch für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen des WW-Kreises definieren sich wie folgt und werden so auch in verwertbar und unverwertbar unterteilt, wobei diese Unterteilung alsdann auch Einfluss auf die Bewertung in der gültigen AbfGS nimmt:

1. Verwertbarer Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch

a) Bauschutt (AVV Nummern 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 08 02)

Mineralisches Material ohne Belastungen jeglicher Art, das bei Bau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoffen, Mörtel, Betonbruch, Ziegeln, Fliesen, Keramik und Gemischen aus den vg. Stoffen besteht und nicht mit Fremdstoffen wie u. a. Folien, Kunststoffe, Installationsmaterialien, Tapeten, Gips-kartonplatten, Glas, Holz, Metalle oder sonstigen nicht mineralischen Störstoffen verunreinigt ist, die eine Wiederverwendung/-verwertung ohne vorherige Aussortierung der Störstoffe erschweren, verteuern oder ausschließen.

b) Erdaushub (AVV Nummer 17 05 04)

Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes jedoch ehemals natürlich gewachsenes Bodenmaterial ohne Belastungen jeglicher Art, das im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen bzw. Boden besteht so wie es in der Natur anfällt und keinerlei Fremdstoffe wie u. a. Folien, Kunststoffe, organische Anteile oder sonstige nicht mineralische Störstoffe wie z. B. Bauschutt enthält, die eine Wiederverwendung/-verwertung ohne vorherigen Aufbereitung erschweren, verteuern oder ausschließen.

c) Straßenaufbruch (AVV Nummern 17 01 01, 17 03 02)

Ungebundenes, bitumengebundenes, hydraulisch gebundenes mineralisches Material oder vorzerkleinerter Beton ohne Belastungen jeglicher Art, das beim Ausbau, Rückbau oder bei der Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen befestigten Flächen anfällt und nicht mit Fremdstoffen wie u. a. Folien, Kunststoffe, Bitumenpappe, Styropor oder sonstigen nicht mineralischen Störstoffen verunreinigt ist, die eine Wiederverwendung/-verwertung ohne vorherigen Aufbereitung erschweren, verteuern oder ausschließen.

2. <u>Unverwertbarer</u> Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch

a) Bauschutt (AVV Nummern: 17 01 06*, 17 08 01*)

Mit Schadstoffen belastetes mineralisches Material zur Ablagerung auf den Deponien, das bei Bau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoffen, Mörtel, Baustoffen auf Gipsbasis und Betonbruch besteht <u>und nur geringfügig</u> mit Fremdstoffen, wie u. a. Folien, Kunststoffen, Kabeln, organische Anteile oder sonstigen nicht mineralischen Störstoffen verunreinigt ist, welche die Ablagerung auf einer Deponie erschweren oder generell ausschließen. Derartiges Material fällt überwiegend bei Abrissarbeiten im Baugewerbe, in Industriebetrieben, Havarien, Brandfällen oder vergleichbaren Anfallstellen an**.**

b) Erdaushub (AVV Nummer 17 05 03*)

Mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub zur Ablagerung auf den Deponien, der im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen bzw. Boden besteht und *<u>nur geringfügig</u>* Fremdstoffe wie u. a. Folien, Kunststoffe, organische Anteile oder sonstige nicht mineralische Störstoffe enthält, welche die Ablagerung auf einer Deponie erschweren oder generell ausschließen. Derartige Abfälle fallen z. B. bei Ölunfällen, sonstigen Schadens- und Sanierungsfällen, Altablagerungen, Auffüllungen, Bodenaustausch/Erdarbeiten im Bereich von Flüssigkeitsabscheidern, Tankstellensanierung i.a. an**.**

c) Straßenaufbruch (AVV Nummer 17 03 01*)

Teerhaltiges gebundenes Material aus dem Straßenoberbau und verfestigtes Material aus dem Straßenunterbau (Asphalt und teerhaltige Schichten) sowie von Platzbefestigungen und dergl., das sich zur Deponierung eignet und keine sonstigen Störstoffe enthält, welche die Ablagerung auf der Deponie erschweren bzw. generell ausschließen.